

# Zehn Jahre

unter dem

## Dreiklassenwahl-

## □□□ Unrecht □□□

**Eine Denkschrift zur Wahl-  
rechtsbewegung in Sachsen**

---

---

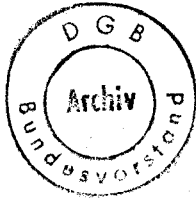
:: Im Auftrage des sozialdemokratischen ::  
Zentralagitations - Komitees verfasst von

**Richard Ilge**

Preis 50 Pfennig

Leipzig 1906

Kommissionsverlag der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft



AKO-36.390

303 M

# Zehn Jahre unter dem Dreiklassenwahlunrecht



## ———— Eine Denkschrift ———— zur Wahlrechtsbewegung in Sachsen



Im Auftrage des sozialdemokratischen Zentralagitations-Komitees verfasst

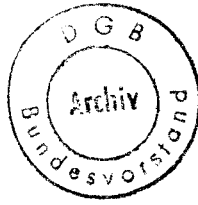
von

**Richard Illge**



**Leipzig 1906**

Kommissionsverlag der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft



## Einleitung.

Mit vorliegendem Schriftchen führt der Verfasser einen Auftrag der sächsischen Parteinstanzen aus. Eine Denkschrift nennt es sich. Richtiger sollte es eine Anklageschrift heißen. Denn das ist die kleine Schrift. Eine scharfe Anklage gegen den Klassenstaat, die Regierung Meißel und ihre Organe, die Polizei und die Justiz, sowie gegen die bürgerlichen Parteien, die dem Volke das Wahlrecht illusorisch gemacht und die Bewegung gegen die Wahlentrechtung durch weitere Entrechtungen, durch Polizei und Gerichte niederhalten zu können vermeinen. Eine ununterbrochene Kette von Verfolgungen und Bedrückungen bildet das Vorgehen der Regierung, der Polizei und der Gerichte gegen die für ein gerechtes Wahlsystem kämpfende Arbeiterklasse, einen fortgesetzten Verrat am Volke bildet die Haltung des Dreiklassenlandtags in der das ganze Volk aufwühlenden Wahlrechtsfrage.

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die Vergangenheit.

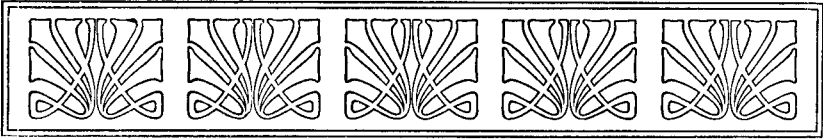
Der Landtag 1895/96 hatte mit einer Fixigkeit, die sonst dieser Körperlichkeit unbekannt ist, das verhältnismäßig freie Zensuswahlrecht, das dank einer einzigartigen Wahlkreisgeometrie und dem Zensus eine sozialdemokratische Mehrheit ganz ausschloß, durch das Dreiklassenwahlsystem ersetzt. Nicht die Furcht vor einer „Überflutung der Zweiten Kammer mit sozialdemokratischen Elementen“ war der eigentliche Anlaß zu der Wahlrechtsverkümmern, sondern die Tätigkeit der Sozialdemokratie im Landtage. Die Sozialdemokraten haben sich seit ihrem Einzuge in den Landtag im Jahre 1877 positiv an den Arbeiten in der Zweiten Kammer beteiligt, so weit ihnen dies möglich war, denn von den Deputationen waren sie ausgeschlossen. So hatte der Rechtsanwalt Freytag einen hervorragenden Anteil an den Gerichtsdebatten. Auf viele Mängel im Justizwesen hatte er aufmerksam gemacht. Er stellte auch zum erstenmal einen Antrag auf Erweiterung des Wahlrechts. Bei der Reform des Einkommensteuergesetzes im Landtage 1878 trat Freytag bereits für eine Vermögenssteuer ein, die aber damals undurchführbar sein sollte. Die Unzulänglichkeit des Haftpflichtgesetzes wies Freytag beim Eisenbahnetat nach. In der Tagung 1879/80 trat Liebknecht, der mit Rechtsanwalt Puttrich neu in den Landtag eingezogen war, für die Uebernahme des Armenwesens auf den Staat ein; er forderte eine Verbesserung des Knappschaftsgesetzes und die Ausmerzung des verächtlichen § 80 aus dem Berggesetz. So

haben die sozialdemokratischen Abgeordneten bis zu ihrem Auszuge aus dem Landtage nicht nur für die Arbeiter, sondern für die Allgemeinheit gewirkt. Heftig gestalteten sich allerdings oft die Debatten, wenn das Polizeiregime verhandelt wurde, oder wenn es galt, reaktionäre Anschläge abzuwehren, so bei der Verschlechterung des Gemeinewahlrechts 1884, bei dem Umsturz des Zensuswahlrechts 1895/96 und ein Jahr später bei der Verböserung des Versammlungsgesetzes durch die Minderjährigenbestimmung, als es galt, die konservativen Gelüste nach einer hohen Umjahsteuer abzuwehren.

An positiver Mitarbeit der Sozialdemokratie hat es also nicht gefehlt. Indes man wollte die sozialdemokratische Mitarbeit nicht. Und die sozialdemokratische Kritik war unangenehm. Bei der Beratung eines sozialdemokratischen Antrages über die Schaffung von Schulbädern meinte der konservative Abg. Bürgermeister Ahnert, der Antrag sei ganz sympathisch, da er aber von den Sozialdemokraten käme, würde er abgelehnt. Wenn erst die Sozialdemokraten aus dem Landtage verdrängt wären, würde die Kammer auch diese Forderung aus eigener Initiative erfüllen. So mußte eben das „sozialpolitische Gewissen“, wie einmal der Abg. Riethammer in einer philanthropischen Anwendung die Sozialdemokraten im Landtage nannte, verschwinden.

Was ist nun seit dem Verschwinden des „sozialpolitischen Gewissens“ im Landtage für die Allgemeinheit, im Interesse des Volkes geschehen? Nichts! Der Ordnungsbau aber, den man durch die Ausmerzungen der Sozialdemokraten nur um so fester gefügt glaubte, kracht in allen Fugen, als sollte er jeden Tag aus dem Leime gehen. An die Wirkung, die die Wahlentrechtung notwendig im Lande erzeugen mußte, hatten die konservativen und nationalliberalen Umstürzler nicht gedacht. Da klärten sie die Reichstagswahlen von 1903 darüber auf, was sie angerichtet. Nun sollte das Wahlrecht geändert werden. Zwei Landtage mühen sie sich bereits und können doch die Lösung nicht finden. Das Volk würde lange warten können, wenn es die Aenderung des Wahlrechts allein von denen erwarten müßte, die durch die Verkümmernng des Wahlrechts den Staatskarren in den Sumpf gefahren haben. Da ist es Aufgabe des schaffenden und entrechteten Volkes, seine Sache selbst zu führen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Der Aufklärung im Kampfe für ein freies Wahlrecht soll auch diese kleine Schrift dienen, die, wie gesagt, eine Anklage gegen den Klassenstaat, ihr neue Anhänger werben soll, der Sozialdemokratie, die so oder so einst aller Klassenherrschaft ein Ende machen wird.





## Zusammenbruch des Klassenwahlsystems.

Vom Landtage 1895/96 bis zu den Reichstagswahlen 1903 und der Kundgebung der Regierung vom 15. Juli 1903.

Am 6. März 1896 nahm die Zweite Kammer des sächsischen Landtags das Dreiklassenwahlgesetz an, durch das dem allgemeinen gleichen Wahlrechte der Garaus gemacht und an Stelle des bisherigen Wahlrechts, das nur durch einen Zensus von drei Mark beschränkt wurde, das indirekte Dreiklassensystem setzte, damit jenes preußische Wahlrecht nachahmend, das die preußische Regierung 1849 nach der Niederwerfung der Märzbewegung dem preußischen Volke oktroyierte und das Bismarck in der Sitzung des konstituierenden Reichstags vom 28. März 1867, in der er das allgemeine gleiche Wahlrecht zum Reichstag gegen die verschiedensten Angriffe verteidigte, so klassisch charakterisierte. „Ich kann nur sagen,“ führte Bismarck aus, „ich kenne wenigstens kein besseres Gesetz . . . Bisher ist diesem kein einziges gegenübergestellt worden . . . Was wollen denn die Herren, die das anfechten, an dessen Stelle setzen? Etwa das preußische Dreiklassenwahlsystem? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung und die Konstellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgendeinem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die miteinander nichts zu tun haben . . . Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Zensus, eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Zensus abreißt, wo die Ausschließung anfängt. Wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch schwerlich motivieren, daß deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar hat, er gerade Helot und politisch tot in diesem Staatswesen sein sollte. Diese Argumentation findet überall an jeder Stelle Anwendung, wo eben die Reihe derer, die politisch berechtigt sein sollen, abgebrochen wird.“ Nach dem Muster des preußischen Dreiklassensystems war das sächsische zugeschnitten, das Bismarcksche Urteil traf also in vollem Umfange auf das sächsische Wahlrechtsmonster zu. Und in der Tat machte es 85 Prozent der nach bürgerlichen Begriffen wahlmündigen sächsischen Staatsbürger politisch tot, machte es sie zu Heloten.

Nach dem unglücklich verlaufenen Kriege von 1866, der der Preussischen Herrschaft ein Ende machte, sah sich die neue Regierung veranlaßt, freiwillig an die so lange und hartnäckig verweigerte Wahlreform heranzutreten. Zu

den Motiven der Regierung zu dem Wahlgesetzentwurf von 1867 heißt es, daß eine dem preussischen Systeme nachgebildete Einteilung der Wähler nach Klassen nicht empfehlenswert scheine, zumal diese mit direkten Wahlen unvereinbar sei. Gegen die indirekten Wahlen, die bis 1867 in Sachsen durch Gesetz vorgeschrieben waren, hatte sich die Regierung in entschiedenster Weise ausgesprochen. Dreißig Jahre später, am Ende des 19. Jahrhunderts, erklärten sich Regierung und Landtag für das indirekte Klassenwahlssystem. Welch ein Fortschritt, welche „Höhe“ des politischen Gesichtspunktes verrät sich in diesem Stück sächsischer Gesetzgebung!

Am 28. März wurde der Landtag geschlossen. Die Thronrede bezeichnete den Gesetzentwurf über die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Wahlen zur Zweiten Kammer als den wichtigsten Gegenstand der abgeschlossenen Tagung. „Die Einmütigkeit,“ hieß es weiter, „mit der Sie dieser Gesetzesvorlage Ihre verfassungsmäßige Zustimmung gegeben haben, erfüllt mich mit lebhafter Genugtuung und befestigt mich in der Ueberzeugung, daß meine Regierung, indem sie der aus der Mitte der Volksvertretung hervorgegangenen Anregung folgte, einem auch in zahlreichen Bevölkerungskreisen je länger je mehr empfundenen Bedürfnisse Rechnung getragen hat. Ich vereinige mich mit Ihnen in dem Wunsche, daß die veränderten Bestimmungen meinem Sachsenlande dauernd zur Wohlfahrt gereichen mögen.“ Diese Hoffnung des verstorbenen Königs hat sich nicht erfüllt. Im Gegenteil! So schnell hat sich noch niemals eine verkehrte gesetzgeberische Maßnahme gerächt. Das Dreiklassenwahlssystem hat die Gesetzgebung einer Interessenslique überantwortet, die im Lande kaum 15 Prozent der Bevölkerung hinter sich hat und ihre Macht so rücksichtslos ausübt, daß sie selbst die Regierung zu Aeußerungen des Bedenkens über die Opportunität der Wahlrechtsänderung von 1896 veranlaßte.

Die agrarisch-konservative Gesellschaft im Lande aber triumphierte. Als 1897 zum erstenmal auf Grund des miserablen Dreiklassenwahlrechts gewählt worden war und selbstverständlich die „Ordnung“ glatt gesiegt hatte, jauchzte das Vaterland: „Jetzt kann niemand mehr sagen, die Entscheidung liege bei den Massen.“ Ein Kunststück, wo die Entscheidung bei höchstens 15 Prozent der Wahlberechtigten lag! Und dennoch behaupteten die konservativen Demagogen, das Dreiklassenwahlssystem bedeute eine Erweiterung des Wahlrechts, weil durch die Aufhebung des Drei-Mark-Zensus der Kreis derjenigen, denen ein Scheinwahlrecht in die Hand gedrückt, die also in die Reihe der Heloten herabgedrückt worden waren, eine Erweiterung um etwa 150000 erfahren hatte. Eine ärgere Verhöhnung der entrechteten Massen war nicht denkbar. Im Jahre 1900 waren die letzten Sozialdemokraten auf Grund dieses „erweiterten“ Wahlrechts aus dem Landtage herausgewählt worden, seit dem Landtage 1899/1900 war die „Masse politisch tot im Staatsweien“, hatte sie keine Vertretung mehr im Parlamente.

Die Wahlentrechtung hatte begreiflicherweise nicht nur in Arbeiterkreisen Erbitterung hervorgerufen. Auch weite bürgerliche Kreise waren von Unwillen über das Attentat der reaktionären Koalition im Landtage auf das erste Volksrecht, das Wahlrecht zur gesetzgebenden Versammlung, erfaßt worden. Die Folge hat jedoch gezeigt, daß der Unwille dieser bürgerlichen Kreise bald



verraucht war und die Arbeiter den Kampf gegen das Dreiklassenwahlssystem allein zu führen hatten, daß es ihrem Drängen zu danken ist, wenn schließlich die Reformbewegung in Fluß gekommen und die Notwendigkeit der Reform allseitig anerkannt worden ist. Nachdem das Dreiklassenwahlsystem den Agrarkonservativen in der Zweiten Kammer die Zweidrittelmehrheit verschafft und das ganze Land unter der konservativen Herrschaft litt, mußte allerdings dieser Zustand als unhaltbar preisgegeben werden, um so mehr, als auch den Nationalliberalen ihre Rolle als betrogene Betrüger von Wahl zu Wahl unerträglich wurde.

In der Tat, betrogene Betrüger sind die Nationalliberalen. Ohne die Zustimmung dieser Partei hätte 1896 das Dreiklassensystem nicht eingeführt werden können. Die Nationalliberalen glaubten, nach der Ausmerzung der Sozialdemokratie deren Mandate erben zu können. Diese Hoffnung ist indes gründlich getäuscht worden. Nicht die Nationalliberalen, sondern die Konservativen waren die lachenden Erben des entrechteten Volkes. Daß die Nationalliberalen ihre Rechnung nicht fanden, ist in erster Linie der Taktik der Sozialdemokratie im Wahlrechtskampfe zuzuschreiben. Während in den ersten Jahren nach dem schmachvollen Wahlrechtsraub sich ein beträchtlicher Teil der klassenbewußten Arbeiter in gerechter und berechtigter Entrüstung gegen jede Beteiligung an den Landtagswahlen unter dem elenden Wahlsysteme wandte, sahen die beiden letzten Wahlen im Jahre 1903 und 1905 die Sozialdemokraten, geeint durch den Beschluß des Mainzer Parteitages, geschlossen sich an den Wahlen beteiligen. Nicht um Mandate zu erringen, sondern um die grenzenlose Ungerechtigkeit dieses Wahlsystems praktisch zu erweisen. Nicht zuletzt aber hatte die Beteiligung den Zweck, den Nationalliberalen die Früchte des Wahlrechtsraubes aus der Hand zu schlagen. Das indirekte Dreiklassenwahlssystem, das dem Wähler das Maß des Wahlrechts nach der Größe des Geldsacks zumißt, ist in Wahrheit das Wahlrecht der Großbourgeoisie, der Industrie- und Handelskapitalisten. Wenn dieses Wahlsystem ihnen gegenüber versagte, so lag das gewiß nicht an dem Systeme. Die Taktik der Sozialdemokratie, die die Nationalliberalen nicht anders als die konservativen Wahlrechtsräuber behandelte und sie trotz ihr heuchlerischen Wahlreformfreundschaft rücksichtslos durchfallen ließ, diese Taktik hat in erster Linie dahin geführt, daß die Nationalliberalen um die erhoffte Beute an dem Wahlrechtsraube kamen. Dem unerwarteten Mißerfolg, den die Nationalliberalen unter dem Dreiklassenwahlrechte davongetragen haben, ist es wohl auch in erster Linie zu danken, daß die Nationalliberalen auf eine Reform des Landtagswahlrechts zugekommen sind. Hätte der Erfolg der Nationalliberalen unter dem Dreiklassenwahlsystem nur einigermaßen den Erwartungen entsprochen, die Nationalliberalen würden sich eben so zähe gegen eine Wahlreform wenden, wie die Konservativen!

\* \* \*

Die Stimmung im Volke hatte sich allmählich zu einem Gewitter zusammengezogen, das sich bei den Reichstagswahlen 1903 mit elementarer Gewalt über dem Lande entlud und unter den Kammerreaktionären einen heilsamen Schrecken verbreitete. Bei den Hauptwahlen am 17. Juni wurden

18, in der Stichwahl am 25. Juni 4 Sozialdemokraten gewählt — 22 Abgeordnete schickte das entrechtete sächsische Volk in den Reichstag. Nur eine einzige Säule zeugte noch von verschwundener Pracht der Ordnungsherrlichkeit, und auch sie ist so brüchig, daß sie bei den nächsten allgemeinen Wahlen dahinsinken kann.\* Die Entrüstung des sächsischen Volkes kommt in der Wahlstatistik plastisch zum Ausdruck. Von 909 923 Wahlberechtigten machten 750 796 oder 82,5 Prozent von ihrem Stimmrechte Gebrauch. Davon stimmten sozialdemokratisch 441 764 oder 59 Prozent, während auf die bürgerlichen Parteien zusammen nur 309 032 oder 41 Prozent der abgegebenen Stimmen entfielen. Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den sozialdemokratischen und den bürgerlichen Stimmen von 1893 bis 1903 veranschaulicht folgende Tabelle:

|                               | 1893    | 1898    | 1903           | 1893         | 1898 | 1903        |
|-------------------------------|---------|---------|----------------|--------------|------|-------------|
| Wahlberechtigte . . . . .     | 744 204 | 822 649 | 909 923        | in Prozenten |      |             |
| Abgegebene Stimmen            | 592 435 | 604 823 | 750 796        | 79,6         | 73,5 | 82,5        |
| Sozialdemokratische . . . . . | 270 654 | 299 190 | <b>441 764</b> | 45,7         | 49,4 | <b>59,0</b> |
| Bürgerliche . . . . .         | 321 781 | 341 633 | <b>309 032</b> | 54,3         | 50,6 | 41,0        |

Die bürgerlichen Stimmen, die 1903, also vor der Verkümmernng des Landtagswahlrechts, noch 54,3 Prozent der abgegebenen Stimmen betrugten, waren 1898, nach der Vernichtung des Wahlrechts, auf 50,6 Prozent zurückgegangen und 1903 gar auf 41 Prozent gefallen. Ein Vorgang, der zu denken geben mußte. Und er hat den bürgerlichen Parteien zu denken gegeben.

Am 17. Juni hatten, wie gesagt, die Hauptwahlen, am 25. Juni die Stichwahlen stattgefunden. Am 2. Juli eröffnete Herr v. Meßsch, der verantwortliche Minister des Dreiklassenwahlgesetzes, den sächsischen Gemeindetag in Pirna mit einer Rede, in der er seinem Herzen Luft machte über das „erschreckende Ergebnis der Reichstagswahlen“, das er den versammelten Städtevertretern vorhielt als eine Mahnung zum „Zusammenarbeiten der im Staate und den Gemeinden funktionierenden öffentlichen Gewalten“. Der Minister führte das „erschreckende Ergebnis“ nicht auf die Unzufriedenheit im Lande über die volksfeindliche und volkschädliche Politik der herrschenden Klasse zurück, sondern auf die „zerstörende Agitation“, die sich nicht gescheut habe in den Versuchen, „das gesunde Bürgertum anzugreifen und einen Riß zu schaffen zwischen dem Bürgertum und der Arbeiterbevölkerung“. Ein Teil der Bevölkerung, den irveleitenden Agitatoren folgend, sei an die Wahlurne gegangen und habe gewählt in einer Weise, die für alles öffentliche Leben gefahrdrohend erscheinen müsse. So etwas von bestehender Unzufriedenheit war indes auch dem Minister nicht verborgen geblieben. Es gelte, meinte er, vorbeugend für die Zukunft einzugreifen. „Ich will nicht erörtern, ob der chronische Zustand der Unzufriedenheit, der

\* Am 7. Februar 1904 starb, obwohl seit einiger Zeit krank, plötzlich und unerwartet Emil Rosenow, der Vertreter des 20. sächsischen Reichstagswahlkreises. Die Nachwahl am 18. März desselben Jahres führte zum Verlust des Wahlkreises, den der unvergeßliche Rosenow seit 1898 vertrat, an den Reformier Zimmermann. Dieser Verlust war, neben Mängeln in der eigenen Organisation, auf die skrupellose Agitation Zimmermanns zurückzuführen. Die nächsten allgemeinen Wahlen werden uns aber auch diesen Wahlkreis wiederbringen und der Abgeordnetenherrlichkeit Zimmermanns ein Ende bereiten.

einen großen Teil der Wähler an die Wahlurne getrieben und sie bewogen hat, in regierungsfeindlichem Sinne zu wählen, in den Verhältnissen, wie sie bestehen und geschaffen worden sind, eine genügende Rechtfertigung findet; aber wir müssen zugeben, daß diese Unzufriedenheit besteht.“ Und weil dies so sei, fuhr der Minister fort, sei es Pflicht und Gewissenssache aller, „diesen Zustand möglichst wieder auf eine bessere Basis zurückzuführen“. Das Vorhandensein einer großen Unzufriedenheit als Grund für das „erschreckende Ergebnis“ der Reichstagswahlen, war also auch der Minister gewahr geworden. Und er hatte auch die Notwendigkeit anerkannt, daß den Ursachen dieser Unzufriedenheit nachgegangen werden müsse. Was er indessen zur Beseitigung dieser Unzufriedenheit vorschlug, schoß himmelweit an den wirklichen Ursachen der Unzufriedenheit vorbei. Er empfahl, „auf ethischem Gebiete zu arbeiten“. Es gelte, die sittlichen und kulturellen Grundlagen der Volksbildung festzulegen, welche Arbeit zunächst beim Hause, bei der Kirche und der Schule liege. Und so gab sich Herr v. Meßsch der Hoffnung hin, „einst mit Genugtuung wahrnehmen zu können, daß das große Sammelbecken der Unzufriedenheit, wenn auch nicht entleert, so doch etwas entleert wird und nicht noch einmal überflutet“. Daß der Ausfall der Reichstagswahlen in Sachsen zwar nicht ausschließlich, aber im wesentlichen auf den Wahlrechtsraub von 1896 zurückzuführen sein könnte, dieser Gedanke war also dem Nachfolger der Beust und Rostitz-Wallwitz nicht gekommen. Und doch hätte Herr v. Meßsch aus der Bewegung im Lande nach den Wahlen ebenfogut den eigentlichen Grund der Unzufriedenheit erkennen müssen, wie ihn die bürgerliche Presse erkannt hatte. Daß aber Herr v. Meßsch auf dem Pirnaer Gemeindetage noch mit keinem Worte die Notwendigkeit der Aenderung des Landtagswahlrechts erwähnte, beweist, daß die Regierung völlig blind den Verhältnissen gegenüberstand.

Am 28. Juni fanden es die konservativen Dresdener Nachrichten für angezeigt, „den Ursachen nachzuspüren, aus denen die große Zunahme der sozialdemokratischen Stimmenzahl bei den Reichstagswahlen zu erklären sei“, um ihnen nach Kräften entgegenzuwirken. Dies sei die dringlichste Aufgabe der staatsbehaltenden Politik. Das Blatt, das seinerzeit ein lautes Triumphgeheul über das Zustandekommen des Dreiklassenwahlgesetzes angestimmt hatte, fand, daß unter den Ursachen der bürgerlichen Niederlage des 16. und 25. Juni obenan die Stimmungen standen, die das 1896 eingeführte Landtagswahlsystem erzeugt habe. Das nach Treitschke größte Klatschblatt in Sachsen meinte zwar, daß es 1895/96 ein staatsbehaltender Akt der Notwendigkeit gewesen sei, das Wahlrecht zu ändern; das Dreiklassenwahlgesetz habe den Charakter eines Notwehrgesetzes getragen, es sei indessen weit über sein Ziel hinausgeschossen. Jetzt liege jedoch kein triftiger Grund mehr vor, die Lösung der Wahlreformfrage noch länger zu verzögern. Dreimal sei bereits auf Grund des Dreiklassenwahlgesetzes gewählt worden, andere Erfahrungen, als die gewonnenen, würden sich auch fernerhin nicht ergeben, es sei denn, daß man die unerquicklichen Folgen dieses Wahlsystems noch stärker zutage treten lassen wolle. Und zweimal hätten bereits seit 1896 die Reichstagswahlen diese Folgen zur Anschauung gebracht, beinahe schon allzu drastisch. Das Gefühl der Verantwortlichkeit müsse die

Regierung bestimmen, die Initiative zu ergreifen. Mit diesen Ausführungen hatten die Dresdener Nachrichten, die noch unmittelbar vor den Reichstagswahlen sich mit Versehen gegen die Sozialdemokratie und deren Behandlung als eine gleichberechtigte Partei gewandt hatten, den Anlaß gegeben zu einer lebhaften Wahlreformdebatte. Nicht nur die Liberalen, auch die konservativen Organe betonten mehr oder weniger entschieden die Notwendigkeit der Reform des Landtagswahlgesetzes.

Freilich gab es auch Stimmen gegen die geforderte Wahlreform. Das Vaterland, das Organ des konservativen Landesvereins, spie in einem Artikel: Landgraf, werde hart! Gift und Galle gegen die Dresdener Nachrichten. Das Elaborat des Vaterland hätte als Muster für die blutrünstigen Tiraden der Scharfmacherpresse vor dem roten Sonntage, dem 21. Januar 1906, dienen können. Das Vaterland stellte die Wahrheit völlig auf den Kopf, indem es für den Ausfall der Reichstagswahlen die Regierung und die Behörden verantwortlich machte, die ruhig zugehört hätten, wie gewissenlose Agitatoren in Wort und Schrift die Staatsrichtungen in den Staub zogen und die Autorität verhöhnten. Die „Verleumder“ müßten „mit starkem Arme gezüchtigt“ werden. Noch stehe die Armee bereit, um ihr Schwert in die Waagschale zu werfen. Der „Terrorismus des zuchtlos gewordenen organisierten Proletariates“ sollte also mit Waffengewalt niedergeschlagen werden — das war das Heilmittel des haßerfüllten Blattes, das anläßlich der Zolltarifbewegung mit dem Zusammenkrachen der Throne gedroht hatte, wenn die agrarischen Wucherforderungen nicht bewilligt würden, das Heilmittel gegen die Unzufriedenheit und Erbitterung, die sich die Jahre her über die Volksvertretung und Volksbevormundung angesammelt und bei den Reichstagswahlen ausgelöst hatte! Diese gütgeschwollene Heberei des Vaterland empfanden selbst die Dresdener Nachrichten als einen Fehlschlag. „Im Interesse der nationalen und monarchischen Sache, die in einem wahren Volkstume wurzelt,“ schrieb das Blatt, „halten wir diesen von einseitiger, reaktionärer Tendenz getragenen Artikel für verfehlt.“ Und der konservative Dresdener Anzeiger, das Amtsblatt des Dresdener Rates, wandte sich gegen das Vaterland: „Sollten derartige Ansichten wirklich von einer konservativen Mehrheit geteilt werden, so stände es um die Zukunft unserer innerpolitischen Entwicklung in Sachsen hochbedenklich; mit dem Steigen der Zahl der als Umsturzbekämpfer belohnten Beamten würde die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen immer höher wachsen und eine Katastrophe herbeigeführt werden, deren Folgen gar nicht abzusehen sind.“ Es war also so etwas wie Besinnung über die sächsischen Ordnungspresse gekommen, die jahrelang in dem Stile des Vaterland gegen die Arbeiter gehet und deren Ansprüche auf politische Gleichheit höhnisch abgewiesen hatte.

\* \* \*

Am 2. Juli hatte, wie wir gesehen haben, Minister v. Metzsch auf dem sächsischen Gemeindetage in Pirna das Vorhandensein einer großen Unzufriedenheit anerkannt, und er empfahl das Arbeiten auf ethischem Gebiete, um diese Unzufriedenheit zu bannen. Am 15. Juli aber kündigte die Regierung in ihren beiden Monitoren, dem Dresdener Journal und der

Leipziger Zeitung, die Absicht an, einer Abänderung des Klassenwahlgesetzes näher zu treten. Die Regierung, hieß es in jener Kundgebung, habe das Dreiklassenwahlsystem niemals als eine dauernde Einrichtung betrachtet und dies erst noch im letzten Landtage betont. Sie habe unmittelbar nach dem Schlusse des letzten Landtages Ermittlungen veranstaltet über die Wirkung des Dreiklassenwahlsystems und insbesondere über das Verhältnis, in dem die Anzahl der zur dritten Wählerklasse Gehörigen sowie die Summe ihrer Steuerleistungen zu der Anzahl und den Leistungen der in den beiden anderen Klassen Befindlichen stehe. Diese Ermittlungen seien bereits im April des laufenden Jahres soweit abgeschlossen gewesen, daß sie als Grundlage für weitere Arbeiten gelten konnten. Das Ergebnis habe die Regierung in der Absicht bestärkt, „daß das Gesetz vom 28. März 1896 die nicht beabsichtigte Wirkung gehabt habe, den Einfluß der in der dritten Wählerklasse gewählten Wahlmänner auf die Wahl der Abgeordneten auf ein den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechendes Maß herabzudrücken.“ Hieraus habe die Regierung Anlaß nehmen müssen, die Reform des Landtagswahlrechts ernstlich ins Auge zu fassen. Auf welchem Wege dies geschehen solle, werde zurzeit noch erwogen. Weiter wurde angekündigt, daß im Hinblick auf die Schwierigkeit der Aufgabe für Ende August oder Anfang September eine Versammlung zusammenberufen werden solle, der Regierung als Beirat zu dienen. In ihr sollten „besonders erfahrene Mitglieder beider Ständekammern ihren Platz finden“. Diese Kundgebung war eine Konzeption an den in den Juniwahlen machtvoll zum Ausdruck gekommenen Volkswillen. Und wenn sie auch an sich nicht überraschend kam — denn gegenüber dem Verlangen des überwältigenden Teiles des Volkes nach Wahlreform mußte etwas geschehen —, so kam sie doch immerhin überraschend im Hinblick auf des Ministers Rede auf dem Pirnaer Gemeindetage, in der zwar das Vorhandensein einer großen Unzufriedenheit anerkannt wurde, aber über die Ursache dieser Unzufriedenheit, nämlich die Wahlrechtsverkümmerng von 1896 und das daraus folgende Verlangen nach Wahlreform, kein Wort gesagt worden war. Die liebe Unschuld aber, als die sich die Regierung hinstellte, indem sie vorgab, daß mit dem Dreiklassensystem nicht beabsichtigt worden sei, den Einfluß der dritten Wählerklasse auf ein der Gerechtigkeit nicht entsprechendes Maß herabzudrücken, reizte selbst die Scharfmacher, über die Regierung, die durch ihre Kundgebung den Zusammenbruch der Staatskrettere von 1896 proklamiert hatte, die Schale ihres Spottes auszugießen. Das Hauptorgan der Berliner Scharfmacher, die Berliner Neuesten Nachrichten widmeten Herrn v. Meßsch am Tage nach Veröffentlichung der Kundgebung diese Liebenswürdigkeit:

Es spricht nicht gerade für die staatsmännlichen Fähigkeiten des Herrn v. Meßsch, der heute wie damals als Minister des Innern und seit einigen Jahren auch als Ministerpräsident die innere Politik Sachsens zu leiten hat, daß dieser selbe Mann heute im amtlichen Organe der Regierung erklären muß, das Ministerium sei zu der Ansicht gelangt, „daß das Gesetz vom 28. März 1896 die nicht beabsichtigte Wirkung gehabt hat, den Einfluß der in der dritten Wählerklasse gewählten Wahlmänner auf die Wahl der Abgeordneten auf ein den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entsprechendes Maß herabzudrücken“. Wir sind in Verlegenheit, zu entscheiden, welche der beiden Kundgebungen die schwächere ist. Jedenfalls macht das jetzige Zugeständnis des Herr-

tums **einen recht kläglichen Eindruck**. Daß die Wirkungen des Wahlgesetzes der Gerechtigkeit nicht entsprochen haben, diese Erklärung kann nur insofern akzeptiert werden, als die Ungleichheit der Wahlrechte sich zu Ungunsten der wirtschaftlich Schwachen geltend gemacht hat. Das aber **wußten** die Urheber der 1896er Wahlreform nicht nur, sondern sie **wollten** es auch mit voller Absicht so fügen, eine andere politische Gerechtigkeit annehmend, nämlich die, daß größeres Wahlrecht dem zukomme, der größere Geldleistungen für den Staat aufzubringen hat. Die Wirkungen des 1896er Gesetzes sind genau so gewesen, wie man sie **erwartet** und **gewollt** hatte. Tatsächlich ist auch nicht die Erkenntnis der Ungerechtigkeit jetzt für die sächsischen Minister die Triebfeder zur Aenderung ihrer Wahlpolitik, sondern ihre Niedergeschlagenheit infolge des Ergebnisses der Reichstagswahl.

In der Tat, eine kläglichere Ausrede, als sie in jener Kundgebung für die angekündigte Wahlreform gebraucht wurde, ließ sich nicht wohl denken. Aber Herr v. Mezsch meinte eben, es sei schon besser, sich zu blamieren, als einzugestehen, daß erst die Sprache der Reichstagswahlen die Regierung zur Anerkennung der Notwendigkeit einer Wahlreform gezwungen habe.

Am 26. Oktober trat das „Notabelnparlament“, das „seit den Vorstadien der französischen Revolution aus der Mode gekommen“ sei, wie die Berliner Neuesten Nachrichten höhnten, im SitzungsSaale der Ersten Kammer in Dresden zusammen. Das Vaterland widmete der Konferenz ein Geleitwort, das sich heute besonders charakteristisch liest, weil in ihm in unee die Entwicklung der Reformfrage vorausgesagt worden ist. Das Vaterland meinte, viel herauskommen werde aus der Geschichte nicht. Man werde das Beste in einer Denkschrift verwerten und sie dem Landtage vorlegen. Dieser werde das Material einer Zwischendeputation überweisen, die wiederum dem folgenden Landtage einen Gesetzesentwurf unterbreiten werde. Die Wahlreform wieder über das Knie zu brechen, wäre ein Schildbürgerstreich.

In dieser Auslassung des Vaterland war, wie gesagt, ein ganzes Programm der konservativen Wahlverschleppung. Das Vaterland hat recht behalten — die Wahlreform wurde in dem bevorstehenden Landtage nicht erledigt, die Taktik der Konservativen hat bewirkt, daß auch in dem Landtage 1904/05 aus der Wahlreform nichts wurde. Auch darin hat das Vaterland recht behalten, daß aus der Aussprache in der Notabelnversammlung nichts herauskommen werde. Die Regierung hat sich „das Beste“ aus der Aussprache herausgenommen und es in einer Denkschrift niedergelegt, die ein gemischtes Klassen- und berufsständisches Wahlrecht empfahl.





## Die Denkschrift der Regierung.

Von der Regierungskundgebung vom 15. Juli 1903 bis zu den  
Landtagswahlen 1905.

Als die Zweite Kammer am 7. Januar 1904 nach den Weihnachtsferien wieder zusammentrat, fand sie endlich die Denkschrift über das Wahlrecht zur Zweiten Kammer vor, die volle Klarheit über die Absichten der Regierung brachte. Diese Denkschrift ist ein Dokument von hoher geschichtlicher Bedeutung, denn sie liefert den amtlichen Nachweis des Zusammenbruchs der Politik einer Regierung, die acht Jahre früher diese Politik als den Ausfluß höchster politischer Weisheit und Notwendigkeit im Interesse der Staatserhaltung pries. Als 1895 und 1896 die sozialdemokratischen Abgeordneten im Landtage das indirekte Dreiklassenwahlssystem als ungerecht und rückständig bekämpften, konnten sie nicht entfernt so schweres Geschütz auffahren, wie dies Herr v. Mehsch in seiner Denkschrift mit seinem ziffernmäßigen Nachweise gegen das Dreiklassensystem getan hat. Der bekannte Antrag Mehnert und Genossen im Landtage 1895/96 verlangte, daß an Stelle des Zensuswahlrechts ein Wahlssystem aufgestellt werde, das „auf dem Prinzipie des Verhältnisses der Leistungen der einzelnen Staatsbürger an direkten Staatssteuern aufgebaut“ werde. Herr v. Mehsch liefert den überzeugenden Nachweis, daß das Dreiklassensystem diesem Grundsatze nicht entsprochen hat. Nach den statistischen Mitteilungen der Denkschrift betrug die ortsanwesende Bevölkerung Sachsens

| im Jahre | in den Städten | in den Landgemeinden |
|----------|----------------|----------------------|
| 1834     | 523 771        | 1 071 897            |
| 1867     | 935 642        | 1 405 619            |
| 1900     | 2 102 728      | 2 099 488            |

Die ländliche Bevölkerung hat sich also um rund 100, die städtische dagegen um 400 Prozent vermehrt. Die ländlichen Wahlkreise wählten 45, die städtischen nur 37 Abgeordnete. Wie sich aber die Steuerleistungen verschoben haben, ergibt sich aus folgender Vergleichung zwischen 1871 und 1901:

|               | Bevölkerung |           | Erträge der<br>direkten Steuern |            |
|---------------|-------------|-----------|---------------------------------|------------|
|               | 1871        | 1901      | 1871                            | 1901       |
| Städte        | 1 013 904   | 2 102 728 | 4 325 813                       | 27 217 389 |
| Landgemeinden | 1 542 214   | 2 099 488 | 4 781 532                       | 11 435 478 |

Danach kamen 1871 auf die Städte 47,50 Prozent, auf die Landgemeinden 52,50 Prozent, 1901 dagegen auf die Städte **70,38** Prozent

und auf die Landgemeinden **29,62** Prozent der Gesamtleistung an direkten Steuern. Auf den Kopf der Bevölkerung kam 1871 eine Durchschnittsleistung von 4.27 Mk. in den Städten und 3.10 Mk. in den Landgemeinden, 1901 war das Verhältnis **12.99** Mk. und **5.46** Mk. (In Wirklichkeit verhält sich der Anteil der agrarischen Steuerleistungen zu der Steuerfumme der nichtagrarischen Bevölkerung wie 1 zu 9, weil auch auf dem Lande viel Einkommen nicht aus Landwirtschaft fließt.) Unter Berücksichtigung der Gemeindeabgaben brachten die Städte 1901 45 949 800 Mk., die Landgemeinden nur 1 847 9200 Mk auf. Durch die Einteilung in städtische und ländliche Wahlkreise waren den Agrarkonservativen, die 19,5 Millionen an direkten Steuern abführten, 45 Mandate unbedingt sicher, die Städte dagegen, die 46 Millionen Steuern zu leisten hatten, konnten es bestenfalls auf 37 Abgeordnete bringen. In Wirklichkeit aber haben es die Agrarkonservativen auf weit über 50 Mandate gebracht. Die konservative Fraktion der Zweiten Kammer zählte 1895 44 Abgeordnete, die Sozialdemokraten 14, 1897 wurde zum erstenmal auf Grund des Dreiklassenwahlsystems gewählt, die Sozialdemokraten hüpften 6 Mandate ein, die Konservativen gewannen 6, die konservative Fraktion wuchs von 44 auf 50 Mitglieder an. 1899 zählte sie 52, 1901 **58** Mitglieder, also 14 mehr als 1895. Die sozialdemokratische Fraktion mit ihren 14 Mitgliedern war gänzlich verschwunden. Die nationalliberale Fraktion zählte 1895 16, 1901 21 Mitglieder; sie hat sich also um 5 vermehrt. Dafür ist die Fortschrittsfraktion von 8 auf 2 Mitglieder, also um 6 gesunken. So sieht die auf der Steuerleistung aufgebaute „Gerechtigkeit des Dreiklassenwahlsystems“ aus, die die Nationalliberalen im Bunde mit den Konservativen an die Stelle des allgemeinen gleichen Wahlrechts gesetzt haben!

Nachdem die Regierung so an der Hand der Statistik die Gründe der bürgerlichen Parteien und ihre eigenen für das Dreiklassenwahlsystem auf das blüdigste widerlegt hat, weist sie an der Hand der Wahlstatistik ebenso schlagend nach, „daß zum mindesten ein unerwünschter Grad von Interesselosigkeit bei den Landtagswahlen zu beobachten ist“. Die Wahlbeteiligung betrug in Prozenten in der

|      | 1. Abteil. | 2. Abteil. | 3. Abteil. | zusammen |
|------|------------|------------|------------|----------|
| 1897 | 68,2       | 51,4       | 31,6       | 38,9     |
| 1899 | 65,5       | 47,5       | 24,8       | 29,8     |
| 1901 | 63,8       | 49,9       | 36,6       | 39,6     |

„Danach ist die Wahlbeteiligung in der 1. und 2. Abteilung zurückgegangen und hat in der 3. Abteilung trotz des bereits 1901 beschlossenen vollen Eintritts der Sozialdemokratie in die Wahlbewegung nicht wesentlich zugenommen. Sehr bemerkenswert ist auch die Beteiligung nach dem Berufe der Wahlberechtigten. Der als solcher in politischer Beziehung hauptsächlich in Betracht kommende Arbeiterstand umfaßt die Arbeiter im Bergbau, in der Industrie und im Baugewerbe, im Handwerk, sowie im Handels- und Verkehrsgewerbe, die bei den Ergänzungswahlen von 1897 bis 1901 zusammen 285 244 Wahlberechtigte zählten. Davon haben insgesamt 95 547 oder 33,5 Prozent gewählt.“ Von diesen 285 244 Arbeitern gehörten 276 464 der dritten Klasse an, das sind **96,8** Prozent. Die Denkschrift



zeigt dann ziffernmäßig auf, daß auch in den bürgerlichen Kreisen die Interesselosigkeit, namentlich in der 2. und 3. Abteilung, allgemein war. „Es enthüllt offenbar mehr als bloße Interesselosigkeit, wenn von Beamten und Lehrern noch nicht die Hälfte aller Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt haben.“ Weiter wird auf die Berufsstellung der Abgeordneten eingegangen und festgestellt, daß die Angehörigen des Lohnarbeiterstandes nicht vertreten sind. Nun folgt der Glanzpunkt der Denkschrift: „Von schwerwiegender Bedeutung ist die offenkundige, wenn auch bei der Geheimhaltung der Wahlstatistik nicht nachweisbare Tatsache, daß seit Einführung des neuen Wahlgesetzes sämtliche Abgeordneten von den Wahlmännern der 1. und 2. Abteilung und falls die dritte Abteilung überhaupt selbständig vorging, gegen die Stimmen ihrer Wahlmänner gewählt worden sind. Soweit eine Verständigung stattgefunden hat, ist sie stets zwischen der 1. und 2. Abteilung, und nicht auch, wie der Abgeordnete Dr. Schill voraussetzte, zwischen der 2. und 3. Abteilung erfolgt. Da aber die 3. Abteilung **über 80 Prozent der Urwähler** umfaßt, so ergibt sich ohne weiteres, daß ein ganz erheblicher Bruchteil der sächsischen Wählerschaft eine ihrem Willen entsprechende Vertretung überhaupt nicht besitzt und unter dem bestehenden Systeme das Wahlrecht weiter Volkskreise nahezu illusorisch geworden ist. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß seit der Zeit kein sozialdemokratischer Abgeordneter mehr in den Landtag gewählt worden ist. Diesen Erfolg hat man nach den einschlagenden Verhandlungen weder beabsichtigt noch erwartet. Und wenn auch der Abgeordnete Niehammer Sozialdemokraten in der Kammer nicht haben wollte, so ist doch sowohl von seiten der Regierung als auch der Abgeordneten wiederholt und auf das Bestimmteste erklärt worden, daß man auf ein gänzlichcs Ausscheiden der Sozialdemokraten aus der Kammer nicht rechne.“

Schmähslicher hat noch niemals eine Regierung den Bankrott ihrer eigenen Politik begründet. Daß die dritte Wählerklasse unter dem Dreiklassen-system nur ein illusorisches Wahlrecht haben würde, ist der Regierung bei der Schlußberatung über die Wahlrechtsvorlage der Regierung in der Zweiten Kammer am 5. und 6. März 1896 von den sozialdemokratischen Abgeordneten deutlich genug gesagt worden. So berief sich der Abg. Geyer auf die Warnungen der Viktor Böhmer, Sohm, Delbrück u. a. Letzterer hatte wörtlich ausgeführt, daß der Arbeiterstand praktisch seines Wahlrechts beraubt würde. „Etwa 85 Prozent der Bevölkerung sind 15 Prozent bei den Wahlen unterworfen“, rief Geyer den Umstürzlern zu. Das alles socht die Regierung nicht an. Doch auch die Behauptung der Denkschrift, daß von keiner Seite mit der völligen Ausmerzung der Sozialdemokratie aus der Kammer gerechnet werde, hatte Abg. Geyer gelegentlich jener Schlußberatung im voraus widerlegt. Der genannte Abgeordnete rief damals aus: „Wenn noch ein Zweifel daran wäre, daß man die unteren Klassen zu keiner Vertretung mehr kommen lassen will, so hätte in der allgemeinen Vorberatung der Abg. Ditz diesen Zweifel beseitigt, indem er sagte: Ja, wenn die dritte Klasse sozialdemokratische Wahlmänner wählen sollte, dann würde **nie** daran zu denken sein, daß je diese dritte Klasse eine Vertretung im Parlamente bekommen würde.“ Ähnliche Beweise ließen sich zu

Duzenden anführen. Die Regierung kannte also die Wirkung des Dreiklassenwahlrechts sehr genau. Und daß diese Wirkung mit vollem Bewußtsein beabsichtigt worden war, mußte sich die Regierung z. B. auch von der Deutschen Tageszeitung sagen lassen. Dieses Organ der Agrarier, dessen Leiter sich stets als freiwilliger Berater der sächsischen Regierung aufspielt, führte damals aus: „Die Denkschrift behauptet, man habe 1896 weder erwartet noch gewünscht, daß die Sozialdemokraten ganz aus dem Landtage verschwänden. Zugegeben; aber daß sie zunächst fast ganz verschwinden würden, mußte vorausgesehen werden. Der allgemein zugestandene Zweck der Gesetzesänderung war, für die fernere Zukunft das bedrohliche Anwachsen der Sozialdemokratie in der Zweiten Kammer zu hindern. Diese Wirkung konnte nur erreicht werden, wenn die Sozialdemokratie zunächst fast ganz aus der Kammer verschwand. Wäre das nicht geschehen, so wäre damit bewiesen worden, daß das Gesetz für die Zukunft seinen Zweck verfehlt hätte. In der öffentlichen Erörterung ist damals **von allen Seiten** hervorgehoben worden, daß die nächste Folge des Gesetzes das fast völlige Verschwinden der sozialdemokratischen Abgeordneten sein werde. Kein Mensch hat daran gezweifelt.“ Ebenso hielt Herr Dr. Vertel der Regierung vor, daß die Interesslosigkeit der Wähler infolge der indirekten Wahl 1896 hätte vorausgesehen werden müssen. Dasselbe gelte von der Verschiedenheit in der Abgrenzung der Wählerklassen: auch diese Verschiedenheit sei beabsichtigt gewesen und habe ihren guten Grund gehabt. So kompromittierte sich die Staatskunst des Herrn v. Meißel in der Regierungsdenkschrift und wurde sie kompromittiert durch die Ordnungspresse!

\* \* \*

Und was gedachte nun die Regierung an Stelle des bankrotten Dreiklassenwahlsystems zu setzen? In welcher Weise trachtete die Regierung das Land aus der Unzufriedenheit herauszuführen, die zu dem „schrecklichen Ergebnis“ der Reichstagswahlen von 1903 geführt hatte? Die Regierung faßt am Schluß ihrer Denkschrift die vorgeschlagenen Grundlinien einer Wahlreform kurz wie folgt zusammen:

Verbindung von direkten Abteilungswahlen (48 Abgeordnete) mit berufsständischen Wahlen (35 Abgeordnete).

A. Die Abteilungswahlen werden in 16 durch das ganze Staatsgebiet ohne Unterschied von Stadt und Land gebildeten Wahlkreisen von jeder Abteilung besonders gewährt. Es wählen unter der Voraussetzung der sächsischen Staatsangehörigkeit und des erfüllten 25. Lebensjahres:

- a) in der 1. Abteilung alle diejenigen, welche an staatlicher Grund-, Einkommen- oder Ergänzungssteuer zusammen mindestens 300 Mk. entrichten oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich haben;
- b) in der 2. Abteilung alle diejenigen, welche in derselben Weise weniger als 300 Mk., aber mindestens 38 Mk. Staatssteuern entrichten oder, bei geringerer Steuerleistung, die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste erworben haben;
- c) in der 3. Abteilung alle übrigen, sofern sie überhaupt eine Staatssteuer entrichten.

B. Die berufsständischen Wahlen werden von den Unternehmern der drei Hauptproduktionsstände vollzogen, und zwar durch die landwirtschaftlichen Kreisvereine (15 Abgeordnete), die Handelskammern (10 Abgeordnete) und die Gewerbekammern (10 Abgeordnete).

C. Im übrigen verbleibt es bei dem bisherigen geheimen Wahlverfahren, bei dem Erfordernis absoluter Mehrheit bei der ersten und relativer bei der zweiten Wahl, sowie bei den bisherigen Erfordernissen der Wählbarkeit als Abgeordneter (§ 20,4 des Wahlgesetzes).

D. Bei Einführung des neuen Wahlrechts würde eine Integralerneuerung der Zweiten Kammer (Neuwahl sämtlicher Abgeordneten) nicht zu vermeiden sein. Für später ist jedoch an der alle zwei Jahre eintretenden Drittelerneuerung festzuhalten, die mit Rücksicht auf die Kontinuität der Verhältnisse ratsam und auch bei der neuen Zusammensetzung ohne Schwierigkeit durchzuführen ist.

Die Zweite Kammer sollte danach künftig bestehen aus 48 Abgeordneten, die direkt von allen Wählern in drei Klassen zu wählen wären, und aus 35 Abgeordneten, die aus berufsständischen Wahlen hervorgehen würden. Die Wähler der berufsständischen Abgeordneten hätten, da sie auch bei den allgemeinen Wahlen stimmberechtigt sind, ein doppeltes Wahlrecht. Von 640 000 Wählern würden etwa 220 000 ein doppeltes, 440 000 dagegen, d. h. etwa zwei Drittel der Wählerschaft, ein einfaches Wahlrecht haben. Diese zwei Drittel „einstimmiger“ Wähler sind natürlich bis auf die kleine Zahl der „Gebildeten“, die in der dritten Abteilung zu wählen hätten, Arbeiter. Die Regierung verquickte also mit dem bisherigen Klassenwahlsystem berufsständische Wahlen und eine Art Pluralwahlrecht. Zu diesem Mixtum compositum sollte noch ein Qualitätswahlrecht hinzutreten, indem die „Gebildeten“, die ein Hochschulstudium durchgemacht haben, ohne weiteres in der ersten, diejenigen, die die Berechtigung zum Einjährigendienste erworben haben, in der zweiten Klasse der allgemeinen Wahlen wahlberechtigt sein sollten. Ferner schlug die Regierung für die allgemeinen Wahlen Änderungen bei der Klasseneinteilung vor, die auf eine bedeutende Verschärfung des plutokratischen Charakters der bisherigen Klasseneinteilung hinausliefen. Für die neue Klasseneinteilung sollte künftig auch die Ergänzungssteuer neben der Einkommensteuer in Anrechnung kommen. Außerdem sollten in der ersten Abteilung nur diejenigen wählen, die über 300 Mk., in der zweiten Abteilung diejenigen, die über 38 Mk. Steuern zahlen, während nach dem bisherigen Einteilungsmodus Wähler, die unter 38 Mk. Steuern entrichteten, sogar in der ersten Klasse wählen konnten. Die Regierung hat berechnet, daß durch das Qualitätswahlrecht an die 17 500 „Gebildete“ in die erste resp. zweite Abteilung befördert werden würden. Da aber trotzdem nach dem geplanten neuen Modus der Klasseneinteilung die dritte Abteilung sich um über 3000 Wähler vermehrt haben würde, so erhebt sich ohne weiteres, daß etwa 21 000 Wähler, die bisher in der zweiten Abteilung wählten, also größtenteils kleine Leute, in die dritte Abteilung hinabgedrückt worden wären. Wenn auch der zahlenmäßige Unterschied zwischen den einzelnen Klassen sich dadurch nicht wesentlich verändert haben würde, so wäre doch der Charakter der dritten Abteilung als Klasse der Proletarier noch weiter verschärft worden. Und ein solches Monstrum von einem Wahlrecht bot die sächsische Regierung

dem Volke an! Die Hauptsache an diesem Monstrum war, daß das Klassenwahlssystem mit dem Berufswahlssystem verknüpft werden sollte. 1867 beseitigte die Regierung die indirekten und ständischen Wahlen. 1896 wurde, weil eine Rückkehr zum ständischen Wahlssystem für alle Zeiten als ausgeschlossen bezeichnet wurde, das Klassenwahlssystem eingeführt. Da dieses Wahlssystem bei direkter Wahl den beabsichtigten Zweck, nämlich die Fernhaltung der Sozialdemokraten, nicht erreicht haben würde, so wurde die 1867 für überwunden erklärte indirekte Wahl wieder eingeführt. 1904 aber wollte die Regierung die indirekten Wahlen wieder beseitigen und dafür das Berufswahlssystem einführen, das angeblich 1867 für alle Zeiten abgetan war!

Kein Wunder, daß bei diesem Monstrum nicht einmal die bürgerlichen Parteien anbeißen wollten. Ein nationalliberales Blatt schrieb, der erste und bleibende Eindruck der Denkschrift sei: unannehmbar! Die Wahlreform sei das schwächliche und schlimmste Machwerk, das die Regierung vorlegen konnte. „Und mit einem Instinkt, dessen Schärfe man bewundern muß, ist alles so zusammengestoppelt, daß ein unübertrefflicher antisozialer Effekt herauskommt.“ Die Stimmung der Konservativen aber erfährt man am besten aus der Deutschen Tageszeitung, in der die Mehnert, Opitz und Genossen alles das abladen, was sie in ihren Organen im Lande nicht zu sagen wagen. Das Hauptorgan der Bündler faßte sein Urteil in den Worten zusammen: „Das wäre der ‚Segen‘ dieser vielberufenen Reform. Wie sie mit den Grundsätzen eines gesunden Konservatismus zu vereinbaren sei, ist uns ein Rätsel. Unseres Erachtens würde sie tatsächlich einen Bruch mit diesen Grundsätzen bedeuten. Sie ist nicht historisch und organisch geworden, sondern eine schematische Konstruktion, sie berücksichtigt nicht die tatsächlichen Verhältnisse, sie schwächt die Elemente der Staatserhaltung. Das hat wohl die sächsische Regierung selbst empfunden; denn sie hat keinen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, sondern will erst abwarten, ob sich die Kammern mit den Grundlinien der Reform einverstanden erklären werden. Wir sind überzeugt, daß sie dies nicht tun werden. Weder bei den Konservativen, noch bei den Liberalen wird dieser Reformplan Gegenliebe wecken und finden. Das geht schon aus der bisherigen Erörterung hervor. Der Reformplan ist ein totgeborenes Kind. Ob ihm seine Eltern und Hebammen eine Träne nachweinen werden, möchten wir fast bezweifeln.“ Wir glauben nicht, daß Herr v. Meyßel und der Geh. Rat Dr. Kumpelt, der als Verfasser dieser Denkschrift gilt, über diese Malice aus gesinnungsverwandtem Lager besonders erbaut gewesen sein werden. Indes, recht behielt das Berliner Organ der sächsischen Konservativen: die Denkschrift war ein totgeborenes Kind.

Am 3. Februar fand in der Zweiten Kammer die allgemeine Vorberatung über die Denkschrift statt. Minister v. Meyßel gab sich alle Mühe, das vorgeschlagene Wahlrechtsunikum zu verteidigen. „Ein wehmütiger Hauch des Entsagens“, wie die Deutsche Tageszeitung sagte, ging durch die Rede des Ministers. Nachdem er alle Wahlssysteme und Wahlrechtsvorschläge durchgesprochen und für zu leicht gefunden hatte, blieb nach seiner Meinung nur noch sein eigener Vorschlag. In der nachfolgenden Debatte fand sich nicht Redner, der den Reformplan der Regierung gebilligt hätte. Auf Antrag der ein Nationalliberalen, die verlangt hatten, daß die Regierung noch in der laufen-

den Tagung einen Gesetzentwurf über die Wahlreform vorlegen sollte, wurde die Denkschrift an die Gesetzgebungsdeputation verwiesen. So wurde die von dem Minister als unerlässlich bezeichnete Reform immer tiefer in den Sumpf gefahren.

Mehr als zwei und einen halben Monat darauf, am 22. April, erschien der Bericht der Deputation. Diese beantragte in ihrer Gesamtheit, die Kammer solle erklären, daß sie die in der Denkschrift enthaltenen Vorschläge über eine Neuordnung des Wahlrechts für die Zweite Kammer als **taugliche Unterlage** für ein zukünftiges Wahlgesetz **nicht anerkennen kann**. Weiter beantragte die Deputationsmehrheit, die Regierung zu ersuchen, „das bereits vorgelegte Material durch weitere statistische Unterlagen über die Wirkungen eines Pluralsystems, bei dem ebenfalls genügende Sicherheit gegen die Ueberflutung der Kammer mit staatsfeindlichen Elementen geboten wird, zu ergänzen.“ Die nationalliberale Deputationsminderheit aber beantragte, „die Kammer wolle beschließen, die Regierung aufzufordern, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die bestehende indirekte Klassenwahl durch geheime und direkte Wahlen aller nach dem bestehenden Gesetze Wahlberechtigten unter Gewährung von Zusatzstimmen (Pluralsystem) ersetzt wird“. Die Minderheit beantragte ferner, die Kammer solle beschließen, daß die Regierung in dem verlangten Gesetzentwurf die Einteilung zwischen städtischen und ländlichen Wahlkreisen aufgeben. Außerdem sprachen sich beide Anträge gegen das allgemeine gleiche Wahlrecht aus. Daneben wurden noch Anträge gestellt, die auf die Reform der Ersten Kammer Bezug hatten.

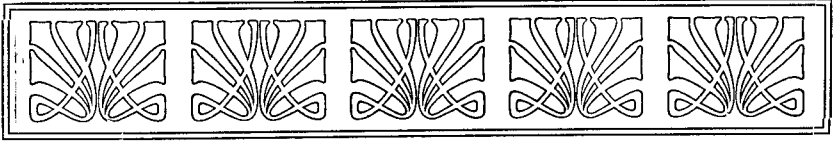
Zu den Anträgen kam ebenso wie in der Denkschrift der Regierung vor allem die Angst vor der Sozialdemokratie zum Ausdruck. Einig sind die Parteien darin, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht oder ein ihm nahe-kommendes mit dem Staatswohl unvereinbar sei. Eine gewisse Einmütigkeit kam auch insofern in den Anträgen zum Ausdruck, als beide Parteien ein Pluralsystem im Auge hatten. Die Konservativen, die ausdrücklich erklärten, daß sie den Zeitpunkt für eine Wahlreform noch nicht für gekommen hielten, forderten weitere statistische Unterlagen, mit der Reform selbst hatte es ja noch Zeit. Die Nationalliberalen aber verlangten von der Regierung, daß sie dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlege auf der Grundlage des direkten Klassenwahlsystems in Verbindung mit einem Mehrstimmenystem. Alle diese Anträge zeigten klarlich, daß das Volk von dem Dreiklassenparlamente eine freiheitliche Wahlreform nicht zu erwarten hatte.

Zu der Zweiten Kammer am 28. April wurde dann die mit so großem Eklat eingeleitete Wahlreform begraben. Der Abg. Epik als Bericht-erstatte der Mehrheit hielt eine lange Rede über die Wechselbeziehungen zwischen Kultur, Wahlrecht und Sozialdemokratie in ultrakonservativer Beleuchtung und versicherte zum Schluß, daß die konservative Mehrheit für das Pluralsystem Interesse habe, mehr könne er nicht sagen. Mit dem Wahlrecht zu experimentieren, sei sehr gefährlich. Die Mehrheit sehe es daher als das kleinere Uebel an, wenn man noch einige Zeit auf die Wahlreform warten müßte. Die Konservativen erklärten also, daß sie es mit der Wahlreform nicht so eilig haben. Der Berichterstatter der Minder-

heit der Deputation, der Abg. Schulze, betonte im Gegensatz zu dem Abg. Dritz die Notwendigkeit der Reform und setzte seine Hoffnung auf die Regierung, die wieder die Führung in der Wahlrechtsfrage übernehmen müsse. 1896 war es natürlich viel einfacher, der Regierung die Führung in der Wahlrechtsfrage zu überweisen, als 1904, wo die Nationalliberalen selbst nicht recht wußten, wie die Wahlreform aussehen sollte, und die Konservativen insgeheim bremsten. Bemerkenswert ist, daß der Abg. Schill wie 1896 sein Fraktionsgenosse Georgi seine Bedenken gegen das Pluralsystem äußerte. Auch der freisinnige Abg. Günther sprach gegen das Pluralwahlssystem. Minister v. Meßsch stellte „ernstliche Erwägungen“ über das Pluralsystem in Aussicht, erklärte jedoch, eine endgültige Stellung könne er erst nehmen, nachdem weitere statistische Unterlagen bereitgestellt seien. Bei der schließlichen Abstimung wurde der Antrag der Gesamtheit, der den Stab über der Regierungssdenkschrift brach, nahezu einstimmig, sodann die konservativen Mehrheitsanträge mit großer Mehrheit angenommen, die Minderheitsanträge aber in demselben Verhältnisse abgelehnt. Die konservative Taktik der dilatorischen Behandlung der Wahlrechtsfrage hatte gesiegt. Die Verhandlungen über die Wahlrechtsfrage im Landtage 1903/04 hatten vor aller Welt offenbart, daß die Konservativen keine Wahlreform wollten. Die schwächliche Haltung der Nationalliberalen aber war der Unentschiedenheit der Regierung völlig ebenbürtig.

So war wieder ein Akt in dem Wahlrechtsdrama, das immer mehr und immer deutlicher den Charakter einer Komödie annahm, zu Ende. Das entrechtete Volk war wieder einmal genarrt. Die Verhandlungen hatten aber wenigstens das eine Gute, daß volle Klarheit über die Situation geschaffen war: die Konservativen wollten keine Wahlreform, die Regierung und die Nationalliberalen aber erwiesen sich völlig unfähig, aus dem durch das Dreiklassenwahlssystem geschaffenen Zustande herauszukommen. Das ausgebeutete und entrechtete Volk dagegen erhob um so lauter und zielbewußter seine alte Forderung: Einführung des allgemeinen gleichen geheimen und unmittelbaren Wahlrechts für beide Geschlechter.





## Der Zusammenbruch der Wahlreform.

Von den Landtagswahlen 1905 bis zu den Wahlrechtsinterpellationen in der Zweiten Kammer am 27. November 1905.

Mit dem Schlusse des Landtages 1904/05 war auch in der Wahlrechtsbewegung eine Ruhepause eingetreten. Sie kam wieder in Fluß durch die Wahlbewegung im Sommer 1905. Die entrechteten Arbeiter hatten das allgemeine gleiche Wahlrecht, wie nicht anders zu erwarten war, zur Kampfpavole erhoben. Damit hatten sie eine klare Linie zwischen sich und den bürgerlichen Parteien gezogen. Die Konservativen beobachteten im Wahlkampfe die alte Taktik, sich als das staatserkhaltende Element gegen die liberalen Parteien aufzuspielen. An den Grundlagen des Staates dürfe nicht gerüttelt werden. Damit rechtfertigten sie ihre zuwartende Haltung in der Wahlreformfrage. Die Nationalliberalen gingen völlig „einig“ in den Wahlkampf. Diese Einigkeit hatten sie dadurch erzielt, daß sie in ihrem sogenannten Wahlaufrufe sich über die Frage der Wahlreform ausschwiegen. Aufhebung der Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Wahlkreisen und das Verlangen an die Regierung, ein Wahlgesetz vorzulegen, das allen Klassen der Bevölkerung die Teilnahme an der Gesetzgebung sichert, aber die Alleinherrschaft einer Klasse oder eines Standes ausschließt — das war alles, was in dem nationalliberalen Aufrufe über die wichtige Frage der Wahlreform gesagt wurde. Mehr konnten sie allerdings nicht sagen. Denn die Nationalliberalen, die 1896 im Bunde mit den Agrariern gleichsam im Handumdrehen dem allgemeinen gleichen Wahlrecht das Genick gebrochen hatten, stehen der Wahlrechtsfrage völlig ohnmächtig und unfähig gegenüber. Aenderung des Wahlrechts, doch wie es aussehen soll, vermögen sie nicht zu sagen. Kein Wahlsystem, das nicht auch bei den Nationalliberalen Anhängern gefunden hätte. Das heißt, kein Wahlsystem mit Ausnahme des allgemeinen gleichen Wahlrechts. Denn das allgemeine gleiche Wahlrecht fürchten die Nationalliberalen wie die Pest. „Lieber das indirekte Dreiklassenwahlrecht, als das allgemeine gleiche Wahlrecht!“ rief in einer Wählerversammlung der Linksnationalliberale Landtagsabgeordnete Langhammer aus. So war der nationalliberalen Wahlbewegung im vorhinein der Boden entzogen, jeder wesentliche Erfolg in Frage gestellt. Hierzu kam, daß der konservative Führer Mehnert im Gegensatz zu dem reaktionären Heißsporn Dpitz in den Städten willige Fabrikanten als Kandidaten gegen die Nationalliberalen präsentierte und der Bund der Industriellen den Wählern die Entscheidung zwischen diesen konservativen Kandidaten oder den Nationalliberalen anheimstellte. Die

Herren Kandidaten bemühten sich redlich, den Wählern alles Mögliche zu versprechen. Von grundsätzlicher Politik war in diesem Wahlkampfe bei den ehemaligen Kartellpartien keine Spur. Die konservativen Kandidaten spreizten sich mit ihrem Liberalismus, die Nationalliberalen strichen ihre staatserkhaltende Gesinnung heraus. Es war in der Tat jede Grenze zwischen den Parteien verwischt. Dies veranlaßte das Leipziger Tageblatt zu dem Rufe: Mehr Klarheit! „Zu diesem Wunsche,“ schrieb das liberale Blatt, „kommt man, wenn man die diesmalige Landtagsbewegung beobachtet. Es dauerte lange, bis überhaupt so etwas wie eine ‚Bewegung‘ zustande kam, nun sie aber wirklich im Gange ist, geht es wie nach einem plötzlichen Regenguß: die Gewässer trüben sich. Was spielt nicht alles in diese Bewegung hinein? Vor allem sehr viel Interessenpolitik, Landwirte, Industrielle, Hausbesitzer, Mieter, Handwerker, Gastwirte, auch konfessionelle Gruppen — alle kommen mit ihren ‚Forderungen‘. Was wunder, wenn manche Kandidaten schon der Einfachheit halber auf sorgsames Prüfen und Erwägen verzichten und es mit dem wackeren Wallensteiner Isolani halten: Unterschreiben, soviel Ihr wollt! Verschont mich nur mit Lesen!“ Diese Charakteristik traf in der Tat den Nagel auf den Kopf. Nur traf sie nicht nur für die Konservativen, wie das Leipziger Tageblatt meinte, sondern in vollem Umfange auch für die Nationalliberalen zu.

Mit den ehemaligen Kartellpartien wetteiferten erfolgreich in der Kunst, politische Grundsätze zu verwechseln und zu verraten, die Freisinnigen. Der Freisinn männlicher Linie ist in Sachsen erst durch das Dreiklassenwahlsystem wieder zu einigem politischen Leben gelangt. Als selbständige Partei hatten die Freisinnigen unter dem alten Landtagswahlrecht oder bei Reichstagswahlen zwischen den Kartellpartien und den Sozialdemokraten allmählich alle Bedeutung eingebüßt. Nur kümmerliche Reste dieses Freisinns fristeten noch in einigen Wahlkreisen ein Scheindasein. Das Dreiklassenwahlsystem führte zwar in Sachsen auch zur Aufhebung des Kartells, der an greisenhaftem Marasmus dahinsiechende Nationalliberalismus jedoch hatte alle Werkkraft verloren. Da blühten auch dem Freisinn wieder Hoffnungen. Und da die Freisinnigen mit dem Aufwande aller demagogischen Kniffe operierten, fielen ihnen auch hier und dort einige Siege zu, die sie nur der Schwächlichkeit der anderen liberalen Richtung zu verdanken hatten. In ihrem Wahlauftrufe forderten die Freisinnigen das allgemeine gleiche geheime und direkte Wahlrecht zum Landtage. Diese Forderung erfuhr aber sofort eine weitgehende Einschränkung, indem sie mindestens für die Rückkehr zum 1886er Wahlrechte einzutreten vorgaben. Ebenso wollten sie eintreten für die Beseitigung der Ersten Kammer, „zum mindesten aber für eine zeitgemäße Reform der Ersten Kammer, so lange sie fortbesteht“. Im Wahlkampfe war denn auch nicht mehr die Rede von dem allgemeinen und gleichen Wahlrechte, sondern nur noch von der Rückkehr zum Wahlrechte von 1886, und ebensowenig von der Beseitigung der Kammer, sondern nur noch von der Reform dieses auf völlig feudalen Grundlagen ruhenden Herrenhauses. Als der Abg. Cypis im März dem Abg. Günther in einer konservativen Versammlung in Plauen vorwarf, daß er an den verfassungsmäßigen Grundlagen des Staates rüttelte, indem er die Beseitigung der Ersten Kammer fordere, beeilte sich Herr



Günther zu versichern, daß die Freisinnigen diese Programmforderung aufgegeben und sie durch die Forderung einer Reform der Ersten Kammer ersetzt hätten. Dasselbe konservative Organ sagte den Unentwegten, es mure recht seltsam an, daß, wo es sich um Fundamentalsätze unserer Verfassung handele, die Freisinnige Volkspartei mit einem doppelten Preiskurant an die Tür der Wählerschaft klopfe. Diese Angriffe parierte Herr Günther und sein Häuflein damit, daß sie sich um so wütender gegen die Sozialdemokratie wandten, um sich die Folie einer der konservativen gleichwertigen Ordnungspartei zu geben. Als dann natürlich die Freisinnigen wie die Nationalliberalen und Konservativen behandelt wurden, d. h. als einen Teil der einzigen reaktionären Masse betrachtet wurden, da wollten diese Leutchen mit dem doppelten Programm den Wählern glauben machen, die Sozialdemokratie unterstützte die Reaktion.

Mit Verbe führten die Sozialdemokraten in ihrer Presse und in Versammlungen den Wahlkampf. Für sie gab es gar keine Möglichkeit, Grundsätze zu verweihen. Ihnen stand die konservativ-nationalliberal-freisinnige Reaktion in einer geschlossenen Phalanx gegenüber. Mit ihren eigenen Waffen schlugen sie die Regierung und die reaktionären Parteien. Das Dreiklassenwahlrecht hat 80 Prozent der Staatsbürger entrechtet, hieß es in der Denkschrift der Regierung. Und unter dem Eindrucke der letzten Reichstagswahlen hatten alle Parteien die Notwendigkeit der Wahlreform betont. Gleichwohl forderte die Sozialdemokratie in diesem Wahlkampfe allein eine freieitliche Gestaltung des Wahlgesetzes, nämlich das allgemeine gleiche Wahlrecht. Und die große Mehrheit des Volkes pflichtete dieser Forderung bei. Die Wahlen in der dritten Abteilung am 14. September waren eine wichtige Kundgebung des werktätigen entrechteten Volkes für das allgemeine gleiche Wahlrecht und gegen die volksfeindliche und gemeinschädliche Wirtschaft der herrschenden Klasse. Die 15 Prozent der Staatsbürger erster und zweiter Klasse konnten zwar diesen Willen bei der Abgeordnetenwahl vergewaltigen, indes die Tatsache blieb, daß das entrechtete Volk seiner Mißstimmung und Unzufriedenheit flammenden Ausdruck verliehen hatte.

Ganz ohne Erfolg war jedoch auch die Wahlaktion der Arbeiter nicht geblieben. Seit 1901 beteiligten sich die Sozialdemokraten, einem Beschlusse des Parteitags zu Mainz folgend, an den Landtagswahlen. Die Arbeiter waren allmählich ganz in die Technik des Dreiklassenwahlrechts eingebracht und hatten gefunden, daß in einigen besonders gearteten Wahlkreisen auch unter dem Dreiklassenwahlrecht Erfolge zu erhoffen waren. So in dem 37. und 41. ländlichen Wahlkreise, die Teile der Amtshauptmannschaft Zwickau umfassen. In diesen beiden Wahlkreisen dominiert die Bergarbeiterbevölkerung. Obgleich die Löhne der Bergarbeiter teilweise geradezu erbärmlich sind, wählen doch sehr viele von diesen Grubensklaven, die ein eigenes Anwesen haben, in der zweiten und auch in der ersten Klasse. 1903 hatten die Sozialdemokraten im 41. ländlichen Wahlkreise in der zweiten Klasse die Mehrheit ihrer Wahlmänner durchgebracht. Das Endergebnis in allen drei Klassen waren 51 sozialdemokratische Stimmen und 50 ordnungsparteiliche. Durch einen Kniff wurde jedoch der Wahlsieg den Sozialdemo-

kraten streitig gemacht. In der dritten Abteilung war ein Wahlmann, da er noch nicht ein halbes Jahr vor der Wahl an seinem Wohnorte wohnte, nicht wahlberechtigt. Seine Wahl hätte für ungültig erklärt werden müssen. Statt dessen erklärte der Wahlvorstand die auf den Sozialdemokraten entfallenen 120 Stimmen für ungültig und den Gegner, der 18 oder 19 Stimmen erhalten hatte, für gewählt. So wurde aus der sozialdemokratischen Mehrheit eine ordnungsparteiliche, und der Bergwerksbesitzer Klöger, auf den in allen drei Klassen 1200 Stimmen entfallen waren, während für die Sozialdemokraten 6700 gemustert wurden, wurde als gewählt proklamiert. Bei den Wahlen im Herbst 1905 aber gelang es den Arbeitern im 37. ländlichen Wahlkreise, den Gegner aus dem Felde zu schlagen. Auch hier standen, wie vor zwei Jahren im 41. Wahlkreise, 51 sozialdemokratische Wahlmänner 50 ordnungsparteilichen gegenüber. Die sozialdemokratische Wahlmännerzahl hätte jedoch um sechs bis zehn größer sein können, wenn der Wahlkampf mit allem Ernste überall, in allen Orten geführt worden wäre. Da dies aber nicht der Fall war, so konnte es geschehen, daß die sozialdemokratischen Wahlmänner selbst in einem Bezirke der dritten Abteilung unterlagen. Durch diesen Sieg war es den entrechteten Arbeitern möglich, den Kampf gegen das Dreiklassenwurecht im Dreiklassenparlamente selbst zu führen. Für das Dreiklassensystem aber bewies dieser Wahlsieg gar nichts. Wenn man weiß, daß dieser Wahlkreis so arm ist, daß Wähler mit 800 Mk. Einkommen schon in der zweiten und mit 1000 oder 1200 Mk. sogar schon in der ersten Abteilung wählen, und daß in der zweiten Klasse rund 50 Prozent der Wähler Berg- und Fabrikarbeiter sind, so braucht man sich über diesen Wahlsieg nicht weiter zu wundern. Zu verwundern wäre es höchstens gewesen, wenn uns der Sieg nicht zugefallen wäre. Ähnlich wie im 37. liegen die Verhältnisse nur noch im 41. ländlichen Wahlkreise. Hier sind sogar 60 bis 70 Prozent der Wähler der zweiten Abteilung Berg- und Fabrikarbeiter. Es gibt aber wohl keinen dritten Wahlkreis, in dem die Verhältnisse ähnlich lägen, wie im 37. und 41. ländlichen. Die „günstigen“ Verhältnisse in diesen beiden Kreisen sind die reine Ironie auf das Geldsackwahlrecht, sie sind nur eine Folge der Allgemeinheit des Elends und der Armut in den Zwickauer Kohlenbezirken, die für besser situierte Elemente keinen Raum lassen. Besondere eigenartige Umstände ermöglichen also in diesen Wahlkreisen sozialdemokratische Wahlsiege aus eigener Kraft. Deshalb war es auch Pflicht der Arbeiter, alle Anstrengungen zu machen, um diese Mandate zu erringen. Im 37. ländlichen Wahlkreise sind diese Anstrengungen bei den letzten Wahlen von Erfolg gekrönt gewesen. Und der Vorteil davon ist bei den späteren Wahlrechtsverhandlungen in der Zweiten Kammer ganz evident in die Erscheinung getreten, indem der Abg. Goldstein auch von der Tribüne des Landtags herab die Forderung des Volkes nach dem allgemeinen gleichen Wahlrechte nachdrücklich geltend machen konnte. Die stark verbreitete Meinung aber, daß dieser sozialdemokratische Wahlsieg der Bewegung gegen das Dreiklassenwahlsystem Abbruch tun könnte, hat sich als irrig erwiesen, denn diesem elendesten und widerwärtigsten Wahlsystem, dem selbst die sächsische Regierung durch ihre Denkschrift das Rückgrat gebrochen hatte, konnte auch nicht durch einen sozialdemokratischen Wahlsieg wieder auf die Beine geholfen werden. Das Drei-

Klassenwahlsystem, das 80 Prozent der Staatsbürger zu Heloten macht, ist trotz alledem tot für immer.

\* \* \*

Die Landtagswahlen waren vorüber. Die bürgerlichen Parteien hatten ihre Beute, wenn auch sehr ungleich verteilt, in Sicherheit gebracht. Das Volk war unterlegen, moralisch aber hatte die Idee des allgemeinen gleichen Wahlrechts gesiegt. Mit Spannung sah das Land dem Zusammentritte des Landtags entgegen. Das entrechtete Volk heischte Antwort auf die im Wahlkampf so vernehmlich betonte Frage der Wahlreform, die der Minister v. Meßsch in seiner Denkschrift an den letzten Landtag als unumgänglich bezeichnet hatte. Der Landtag trat am 24. Oktober zusammen, am 26. fand die feierliche Eröffnung mit der Thronrede statt. Doch die Kundgebung der Regierung an das Land enthielt kein Wort über die Frage, die das ganze Land bewegte. Selbst bei den bürgerlichen Parteien verblüffte die Gleichgültigkeit, mit der die Regierung über die Wahlreform hinwegglitt. Im Volke aber machte das Starren über die völlige Mißachtung des Volkswillens durch die Regierung, die 1896 auf den Wunsch der bürgerlichen Parteien so schnell bei der Hand war, das alte verhältnismäßig freie Wahlrecht zu zertrümmern und die dem gegenwärtigen Wahlrecht das Todesurteil gesprochen, das Starren über diese Unverfrorenheit der Regierung machte nur zu bald einer nie gekannten Entrüstung und Erbitterung Platz.

Am Tage nach der Verlesung der Thronrede bombardierten die bürgerlichen Parteien die Regierung mit Wahlrechtsanträgen und Interpellationen. Die Konservativen beschränkten sich in ihrem Antrage darauf, die Regierung zu ersuchen, in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise bei der Zusammenfassung der Ersten Kammer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch eine entsprechende Berücksichtigung der Industrie, des Handels und des Gewerbes Rechnung getragen werden könne. Der nationalliberale Antrag forderte wie der konservative eine Reform der Ersten Kammer, nur machte er etwas mehr Worte wie dieser. In einer schwächlichen Resolution fragten die Nationalliberalen sodann an, ob die Regierung, nachdem sie die von ihr zugesagten weiteren statistischen Unterlagen beschafft habe, bereit sei, diesem Landtage einen Gesetzentwurf zur Neuordnung des Wahlrechts für die Zweite Kammer vorzulegen. Entschiedener lautete die freisinnige Interpellation. Die Abgg. Günther und Bär fragten an, ob die Regierung, da die Thronrede die im vorigen Landtage von der Regierung selbst als notwendig anerkannte Wahlrechtsreform nicht erwähne, die Bevölkerung aber in ihrer großen Mehrheit nach einer auf der Grundlage des allgemeinen gleichen geheimen und direkten Wahlrechts dringend verlange, bereit sei, den geäußerten Wünschen nach einer Wahlreform zu entsprechen.

Diese Anträge und Interpellationen sahen wenigstens danach aus, als wenn in der Zweiten Kammer einige Energie im Interesse der Wahlreform entwickelt werden sollte. Die Wahlreformobstruktion hatte indes bereits eingesetzt. Wir haben gesehen, daß wie die Regierung so auch die Konservativen mit keiner Silbe an die Reform des Wahlrechts zur Zweiten Kammer gedacht hatten. In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. November trat

die Obstruktion bereits mit aller Schärfe in die Erscheinung. Der Präsident Dr. Mehnert teilte zur Information über den Arbeitsplan der nächsten Zeit mit, daß von den Interpellationen vorläufig nur die des Abg. Goldstein über die „angebliche Fleischnot“ zur Beratung gestellt werden könne, da die Regierung gebeten habe, ihr zur Beantwortung der Interpellationen über die Wahlreform noch einige Zeit zu lassen. Deshalb solle die Beratung bis nach der ersten Lesung über den Etat, d. h. bis nach dem 14. November, vertagt werden. Der linksnationalliberale Abg. Schulze wollte die Interpellationen früher zur Verhandlung gestellt wissen. Die Frage der Wahlreform, meinte er, interessiere das ganze Land, und da die Regierung selbst erklärt habe, das Wahlrecht sei ungerecht, so sei es nötig, der Lösung der Frage sobald wie möglich näherzutreten. Auf den Einwand des Präsidenten, daß nach den Erklärungen der Regierung nichts übrigbleibe, als zu warten, entgegnete unser Genosse Goldstein, daß die Behandlung der Angelegenheit wie Verschleppung aussehe und die Interpellationen auch ohne die Regierung behandelt werden könnten. Die Absichten der Konservativen verriet der Volksfeind Opitz, indem er ausführte, daß die Behandlung der Interpellationen ohne die Regierung zwecklos sei. Nach dem 14. November blieben noch volle fünf Monate bis zur Verabschiedung der Kammer, eine Frist, die hinreichend sei, die Angelegenheit zu erledigen, wenn überhaupt etwas dabei herauskommen sollte. Damit war die künftige Entwicklung der Wahlreformfrage bereits angedeutet, die Obstruktion war in vollem Gange. Die Regierung aber hatte vor dem ganzen Lande gezeigt, daß sie bisher in der Wahlrechtsfrage nichts unternommen und also das Versprechen vergessen hatte, das sie dem letzten Landtage gegeben hatte. Die Regierung und die Konservativen waren einig, die wichtige Angelegenheit zu verschleppen, und die Nationalliberalen machten sich zu Mitschuldigen dieses Planes, indem sie nicht auf eine Beratung der Interpellationen, eventuell auch ohne die Regierung, drangen und es dadurch versäumten, dem Lande zu zeigen, wie der Bund der Regierung und der Konservativen bereits wieder die Wahlreformverschleppung betrieben. Freilich, die Nationalliberalen konnten gar nicht anders handeln. Sie setzten ja ihre ganze Hoffnung auf die Regierung, und daher blieb ihnen auch weiter nichts anderes übrig, als zu warten, bis es der Regierung zu antworten beliebte.

Doch das entrechtete Volk war diesmal nicht gewillt, die Wahlrechtsverschleppung ruhig hinzunehmen und sich wie einen stummen Hund behandeln zu lassen. Der Wind pfeift jetzt anders als vor zwei Jahren. In Rußland hatte die Revolution die Bestie des Absolutismus geworfen. Die Forderungen nach Volksrechten, nach einer Verfassung und einem aus allgemeinen gleichen Wahlen hervorgehenden Parlament waren wenigstens versprochen. Aus dem Osten, der bisher als der Hort der europäischen Reaktion galt, wehte ein frischer Freiheitswind in die schwarz-weiß-roten Lande. Auch in Oesterreich im Osten einen kräftigen Stoß erhalten. Die Straße hatte schließlich die Regierung bezwungen. Wie in Oesterreich lagen die Dinge in Sachsen. Seit 1896 forderten und kämpften die Proletarier innerhalb der grün-weißen Pfähle für das allgemeine Wahlrecht. Längst auch von der

Regierung als berechtigt und notwendig anerkannt, war die Wahlreform doch immer wieder verzögert worden. Sollten die ausgebeuteten Arbeiter die Wahlrechtsverschleppung, die von der Reaktion bereits eingeleitet war, ruhig hinnehmen, wo das Proletariat überall nachdrücklicher sein Recht forderte?

Nach der Eröffnung des Landtags und namentlich nach der im Landtage offen geäußerten Absicht der Regierung und der bürgerlichen Parteien, die Wahlreform möglichst hinauszuzögern, waren die sozialdemokratischen Vertrauensleute von den Arbeitern im Lande angegangen worden, einen Vorstoß gegen die Klassenherrschaft im Landesparlamente und die geplante Wahlrechtsverschleppung zu unternehmen. Das Zentralagitationskomitee der sozialdemokratischen Partei Sachsens hatte sich mit den Agitationskomitees im Lande ins Vernehmen gesetzt, und als Ergebnis der Beratung veröffentlichte es am Sonnabend den 11. November einen Aufruf in der sächsischen Parteipresse, am Sonnabend den 18. und Sonntag den 19. November im ganzen Lande Massenversammlungen zu veranstalten und gegen das Unrecht des Dreiklassenystems und für das allgemeine gleiche Wahlrecht zu demonstrieren. Auf den gewaltigen Befreiungskampf in Rußland wurde hingewiesen, an den geradezu einzigen Wahlrechtskampf unserer Arbeitsbrüder in Oesterreich und Böhmen erinnert. Fort mit dem Dreiklassenwahlsystem, heraus mit dem allgemeinen gleichen Wahlrecht! war die Losung. Und im Nu stand das ganze Land in Flammen, die Verschleppungspolitik der Regierung und ihrer reaktionären Verbündeten in dem Klassenparlamente hatte gleichsam über Nacht eine Volksbewegung erstehen lassen, wie sie Sachsen selbst in den März- und Mattagen nicht gesehen hatte. Überall heiß pulsierendes Leben, begeisterte Kampfesstimmung. Weil die Regierung und die reaktionären Parteien die Sprache der Wahlbewegung nicht verstanden, beschloß das Volk, am Sonntage vor der Behandlung der Wahlrechtsinterpellationen österreichisch zu reden und Klarheit zu verlangen über den Stand der Wahlrechtsfrage.

Am 20. November erhob sich das entrechtete Volk wie ein Mann, die Heerschau des allgemeinen Wahlrechts verlief glänzend. Massenhaft besucht, vielfach überfüllt waren Hunderte von Versammlungen im ganzen Lande. Die Begeisterung schlug überall in hellen Flammen empor. Einmütig, vielfach unter lauten Zustimmungsausführungen wurde in allen Versammlungen folgender Entschlußung zugestimmt:

Die Versammlung erhebt schärfsten Protest gegen das bestehende Landtags-Dreiklassenwahlsystem, das eine unerhörte Entrechtung der Masse des sächsischen Volkes ist. **Sie protestiert entschieden gegen die Verschleppung der Wahlrechtsreform.** Die Versammlung fordert im Namen der entrechteten Dreiklassenwähler **die Durchführung der Wahlreform unter allen Umständen noch in diesem Landtage.** Das sächsische Volk fordert die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts mit Proportionalssystem.

**Die Verschleppung der Wahlreform wird vom Volke als ein neuer Schlag gegen seine wichtigsten Lebensinteressen empfunden, den es mit allen Kräften abzuwenden wissen wird.**

Das sozialdemokratische Zentralkomitee von Sachsen wird beauftragt, diese Resolution sofort dem sächsischen Landtag und der Regierung zu überweisen.

Eindrückliche Kundgebungen waren alle diese Versammlungen am 20. November. In Leipzig aber gestaltete sich die Demonstration zu einer besonders großartigen, für immer denkwürdigen Kundgebung. Nach den Versammlungen stieg das Volk auf die Straße. An 100000 Proletarier — auf 70000 wurde ihre Zahl selbst von der bürgerlichen Presse geschätzt — setzten sich aus fünf Versammlungen aus verschiedenen Richtungen in Bewegung nach dem Rathause und um die Promenade. Auf dem Fleischers-Platze fand die ebenso friedliche wie großartige Kundgebung durch ein von dem Abg. Genossen Geyer ausgebrachtes Hoch auf das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht ihren Abschluß.

Der Bedeutung dieser Kundgebungen im Lande und namentlich der Straßendemonstration in Leipzig konnte sich auch die bürgerliche Presse nicht verschließen, wenn auch einige Zeitungspapiere die Leipziger Straßendemonstration anfangs als harmlose Spaziergänge zu verkleinern suchten. Nur zu bald klang es jedoch auch aus dieser Presse anders, aus dem harmlosen Spaziergange war allmählich Vorbereitung zum Hochverrat und der Beginn der Revolution geworden. Doch gleichviel. Jedenfalls hatte die Wahlrechtsaktion vom 20. November ihren Zweck voll erreicht. Sie war eine über Erwarten gelungene Demonstration zugunsten der einzig möglichen Lösung der Wahlrechtsfrage im Sinne der ökonomischen und politischen Entwicklung, für das allgemeine und gleiche Wahlrecht. Die Polizei sorgte aber, wie wir sehen werden, dafür, daß die Stimmung in den Massen in Fluß blieb.

\* \* \*

Endlich war die Regierung, die mittlerweile dem Landtage einen Gesetzesentwurf zur Aenderung der Zusammensetzung der Ersten Kammer gemacht hatte, so weit, daß sie die Interpellationen über die Reform des Wahlrechts zur Zweiten Kammer beantworten konnte. Der kleine „große Tag“ in der Zweiten Kammer trägt das Datum des 27. November. Mit einigen schwächlichen Sätzen begründete der Redner der Nationalliberalen, der Abg. Schick, die schwächliche nationalliberale Interpellation. Zur freisinnigen Interpellation nahm der Abg. Vär das Wort. Er wies darauf hin, daß das „schreckliche Ergebnis“ der Reichstagswahlen die Regierung veranlaßt habe, die bekannte Denkschrift einzubringen, die das Zugeständnis enthalte, daß durch das Dreiklassenwahlsystem das Wahlrecht von 80 Prozent der sächsischen Wähler illusorisch gemacht worden sei. Die Regierung möge endlich zu der Einsicht kommen, daß nur durch ein Wahlrecht, das den weitesten Kreisen der Bevölkerung gerecht werde, wieder Zufriedenheit und Vertrauen zur Regierung zurückkehren könne. Seine Partei würde vorläufig sich mit dem Wahlrecht von 1868 begnügen. Herr v. Meyßel beantwortete die Anfragen. Er hielt es zunächst für angebracht, die sozialdemokratischen Vorwürfe zurückzuweisen, daß die Regierung die Absicht gehabt habe, die Wahlreform durch die Hinauszchiebung der Interpellationsbeantwortung zu verschleppen. Diese Verzögerung sei auf eine Vereinbarung mit dem Präsidium der Zweiten Kammer zurückzuführen, nach der beabsichtigt gewesen sei, die Interpellationen mit der Beratung des vorbereiteten Gesetzesentwurfs über die Reform der Ersten Kammer zu ver-

binden, daß aber der Präsident Dr. Mehnert, nachdem der Gesetzentwurf über die Erste Kammer erschienen sei, auf die Verknüpfung der Beratung dieses Entwurfs mit der Besprechung der Interpellationen verzichtet habe. Danach wäre an der Verschleppung der Interpellationsbeantwortung weniger die Regierung, als der Präsident Mehnert schuld. Zu der Anfrage selbst führte nach dem Stenogramm der Minister aus:

Meine Herren! Ich möchte sofort beim Eingang meiner Ausführungen bemerken, daß ich mich möglichst knapp an die beiden gestellten Fragen halten werde und es vermeide und zu vermeiden gesonnen bin, mich in allgemeine Erörterungen über die verschiedenen Wahlrechtstheorien überhaupt zu ergeben. Aber ich stehe nicht an, um gleich klare Masse zu schaffen, sofort beim Eintritt in die Behandlung zu erklären, daß die Regierung angesichts der eingebrachten Anträge, und zwar zunächst zu der Interpellation, die ich zuerst zu erwähnen mir erlaubte, dahin die Antwort erteilt, daß mit Rücksicht auf das Resultat der gepflogenen statistischen Erhebungen hauptsächlich in Anlehnung der Verwendung des Pluralsystems diese Erörterungen kein Resultat nach der Richtung geliefert haben, daß die Regierung in der Lage gewesen wäre, der hohen Ständekammer eine Vorlage auf dieser Basis zu unterbreiten. Und was die zweite Frage, welche die Herren Interpellanten Bär und Günther an die Regierung gerichtet haben, betrifft, so habe ich darauf zu erklären, daß die Regierung nach der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse in Sachsen die Bearbeitung und Einbringung einer Vorlage über das Landtagswahlrecht, die sich auf dem allgemeinen gleichen und direkten Wahlrecht aufbaut, als unzulässig zu bezeichnen hat.

Also nicht einmal die Rückkehr zu dem alten Zensuswahlrecht hielt der Minister für angezeigt. Zur „näheren Kennzeichnung des negativen Standpunktes“ der Regierung verwies der Minister auf die Denkschrift und die Verhandlungen darüber im letzten Landtage. Herr v. Meßsch wollte damit sagen, daß die Regierung ihrer Weisheit letzten Schluß in der Wahlrechtsfrage dem Landtage bereits unterbreitet habe und somit am Ende ihres Lateins sei. Nachdem Herr v. Meßsch die Gründe, die seiner Meinung nach gegen ein Pluralwahlsystem, wie auch gegen andere vorgeschlagene Systeme sprechen, angeführt hatte, faßte er sich wie folgt zusammen:

Meine Herren! Also ich resümiere mich nochmals, die Regierung ist nicht in der Lage, Ihnen weder das Pluralsystem, noch ein anderes von den schon besprochenen Systemen vorzuschlagen, das einen gangbaren Weg eröffnen möchte für die Umgestaltung des Wahlrechts. Und wenn ich nochmals betone, daß die Regierung seinerzeit wenigstens das Bestreben gehabt hat, die unserem Wahlrechte anhaftenden Mängel zu beseitigen, die Vorschläge aber gleichwohl die Zustimmung des Hauses nicht gefunden haben, **so können wir überhaupt nach der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse Ihnen ein anderes Wahlrecht als das zurzeit bestehende nicht vorschlagen.** (Sehr bedauerlich! links.) Die Regierung ist aber, um das zu erklären, auch nach wie vor bereit, jedes System, das vorgeschlagen werden sollte, auf seine Brauchbarkeit und Gangbarkeit weiter zu prüfen, wobei nur Voraussetzung sein wird, daß dieses System die von der Mehrheit, von der überwiegenden Mehrheit der Kammer gebildeten Majoritäten gibt, und daß es dann gleichzeitig auf die Zustimmung der beiden hohen Kammern rechnen kann.

Herr v. Meßsch gab also seinen Auftrag an die Zweite Kammer zurück, da er keinen Vorschlag machen konnte, der den von der Kammer geforderten Schutz gegen die Sozialdemokratie besser bietet, als der Vorschlag der Regierung, das berufsständische Klassenwahlsystem, das von der Kammer einstimmig abgelehnt worden war.

Zu der Besprechung eiferte der Abg. Dpiz gegen das allgemeine gleiche Wahlrecht, erwiderte der Regierung, daß er ihr aus ihrer Haltung keinen Vorwurf machen könne, und behauptete, daß das indirekte Klassenwahlssystem besser sei als sein Ruf. Der Abg. Schief beklagte in tiefer Resignation die Absage der Regierung gegenüber dem Pluralsystem und sprach die Hoffnung aus, daß die Regierung, obwohl sie sich ausdrücklich für unfähig erklärt habe, einen anderen Vorschlag zu machen, „in dieser Angelegenheit nach wie vor die Führung behalten und ihrerseits immerhin bestrebt sein möge, Mittel und Wege zu suchen, um die hervorgetretenen Unebenheiten in dem gegenwärtigen Wahlrechte zu beseitigen und die Lösung zu einer allgemein befriedigenden zu gestalten.“ Unser Genosse Goldstein stellte darauf mit Recht fest, daß man auch in liberalen Kreisen an ein entschiedenes Vorgehen in der Wahlrechtsfrage nicht denke. Die letzten Worte des Abg. Schief seien in aller Form eine *captatio benevolentiae* der Regierung (d. h. eine untertänige Bitte an die Regierung) gewesen. Das entspreche nicht den großen Ankündigungen der Regierung. Im übrigen ging Genosse Goldstein mit der Regierung und den Parteien scharf ins Gericht und versicherte zum Schlusse, daß das Volk mit den vor einigen Tagen begonnenen Wahlrechtsdemonstrationen, die nicht nur Probemobilmachungen seien, nicht eher aufhören würde, als bis es zu dem erstrebten Ziele des allgemeinen gleichen Wahlrechts gekommen sei, bis die Regierung dem Volke gegeben habe, was des Volkes sei. Der Abg. Günther brach eine Lanze für das Wahlrecht von 1868. Eine Mahnung richtete der Abg. Schulze, im übrigen das Pluralsystem preisend, an die Regierung, indem er sie ersuchte, beizeiten den Nebelständen abzuhelpfen, damit sie später nicht einmal gezwungen wäre, sich das abringen zu lassen, was sie heute noch freiwillig geben könnte. Der Abg. Zimmermann setzte ebenfalls seine Hoffnung auf die Regierung und bezeichnete das Wahlrecht von 1868 „mit gewisser zeitgemäßer Umgestaltung“, d. h. beträchtlicher Herauffezung des Zensus, als den einzig gangbaren Weg. Die nationalliberalen Abgg. Dr. Vogel und Langhammer appellierten noch einmal an die Regierung, worauf Herr v. Meisch noch um einige Nuancen deutlicher als in der ersten Rede erklärte, daß die Regierung ihre Schuldigkeit getan habe und einige positive Vorschläge gemacht habe, die aber von den Parteien „einfach“ abgelehnt worden seien. „Nun ist uns eine Marschroute gegeben worden, die wir befolgen sollen. Wir haben sie Schritt für Schritt befolgt und haben den einzigen Weg, der uns gewiesen wurde, das Pluralsystem erörtert. Das ist wieder eine Tat, das sind nicht bloß Worte.“ Er habe aber auseinandergesetzt, daß dieser Weg nicht gangbar sei. „Ich habe weiter alle denkbaren Systeme, die in Frage kommen könnten, angedeutet, sie sind von der Kammer reprobiert (verworfen) worden. Sie können doch unmöglich von der Regierung verlangen, daß sie Systeme bearbeitet, wenn sie sich schon vorher sagt und die Gewißheit hat, daß sie mit diesen Vorschlägen vor der Kammer nicht bestehen kann.“ Der Minister bezeichnete es dann als eine starke Zumutung, von der Regierung zu verlangen, vorzugehen in der Wahlrechtsfrage, trotzdem sie voraussehe, daß sie unterliegen werde. Nach dieser Erklärung des Ministers beantragten die Konservativen Schluß der Debatte, der auch trotz des Widerspruchs des linken



Flügels der Nationalliberalen, der Freisinnigen und des sozialdemokratischen Abgeordneten angenommen wurde.

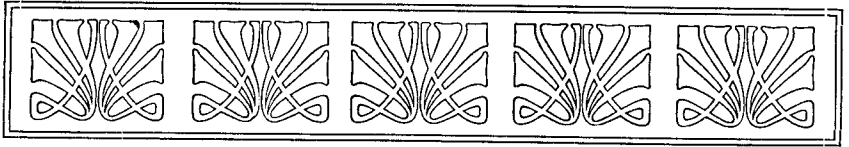
Keine Wahlreform! Das war also das Fazit der so lange erwarteten Verhandlungen. Mit dünnen Worten hatte die Regierung den Herren Interpellanten sagen lassen, daß sie, nachdem ihre Vorschläge die Zustimmung des Hauses nicht gefunden, nach der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse ein anderes als das zurzeit bestehende Wahlrecht, nämlich das von ihr selbst verurteilte Dreiklassensystem, nicht vorschlagen könne. Im denkbar schärfsten Kontrast stand diese Erklärung mit den Ausführungen des Ministers v. Meißner in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Februar 1904 gelegentlich der Beratung über die Denkschrift. Der Minister führte nach den stenographischen Mitteilungen aus:

Meine Herren! Nach Ansicht der Regierung wird **mit einer bloßen geringen Aenderung des Gesetzes der Erfolg nicht erzielt werden, den wir erstreben.** Es handelt sich darum, die dritte Wählerklasse besser zur Geltung zu bringen. — —

Meine Herren! Ich bemerke noch einmal und möchte noch einmal ganz ausdrücklich hervorheben, daß nach der Ansicht der Regierung die Wahlrechtsreformvorlage, **einmal angeregt, kaum aber wieder von der Tagesordnung verschwinden wird**, als bis nicht seitens der gesetzgebenden Faktoren die Sache in eingehende Behandlung gezogen und definitiv darüber gesprochen sein wird. Meine Herren! **Die ernste Behandlung dieser ganzen Frage scheint mir sowohl im Interesse der Allgemeinheit zu liegen, als auch aus hervorragenden politischen Rücksichten ganz besonders geboten.**

Vor zwei Jahren sollte die Wahlreform nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden können. Jetzt aber erklärte derselbe Minister, daß er keinen anderen Vorschlag machen könne, als das bestehende Dreiklassenswahlrecht! Damit war die Wahlreform auf die lange Bank geschoben, denn die Konservativen waren völlig einverstanden mit dieser Entwicklung der Wahlreform, und die Nationalliberalen waren numerisch nicht nur ohnmächtig im Parlamente, sondern auch durchaus unfähig zu einem positiven Vorschlage in der Wahlrechtsfrage. Einig aber waren die Regierung sowohl wie die Konservativen und die Nationalliberalen darin, daß das Dreiklassensystem nur abgelöst werden könne durch ein anderes Wahlrecht, das den Einfluß der Sozialdemokratie in der Zweiten Kammer mindestens ebenso wirksam beschränke wie das Geldsachwahlrecht. In diesem negativen Streben der Reaktion war die Wahlreform gescheitert. Die Regierung und die konservativ-nationalliberale Reaktion hatte offen ihre Impotenz zur Lösung der Wahlrechtsfrage erklärt und sich deshalb für die Versumpfung der Wahlreform entschieden. Mit dieser Politik der Ohnmacht und Bosheit war das Volk aber natürlich nicht einverstanden.





## Der Kampf ums Wahlrecht.

Vom 27. November 1905 bis Ende Februar 1906: Straßendemonstrationen, Versammlungsverbote, Volkszeitungsprozeß.

Keine Wahlreform! Diese Antwort des Ministers v. Meißel war ein Faustschlag ins Gesicht des Volkes. „Eine Regierung,“ hatte unser Genosse Goldstein dem Minister zugerufen, „die so urteilt“ — nämlich, daß das Dreiklassenwahlssystem 80 Prozent der Staatsbürger zu Meloten macht — „ist an ihr Wort gebunden.“ Und Herr v. Meißel gab durch Kopfnicken zu erkennen, daß Goldstein nichts weiter als eine Selbstverständlichkeit gesagt hatte. Dennoch blieb der Minister dabei, daß die Regierung keine weiteren Vorschläge machen könne. Auf diese Haltung der Regierung hatte es aus dem Volke wider von grimmiger Empörung. Bis zur Siedehitze wurde die Entrüstung und Erbitterung unter den zu Staatsbürgern dritter Klasse degradierten Arbeitern aufgepeitscht. Grenzenlos war der Unwille des entrechteten Volkes über diese Regierung der Unfähigkeit und des Wortbruchs. Diesen neuen Verrat konnte und durfte das Volk nicht ruhig hinnehmen, es mußte seiner maßlosen Erbitterung Luft machen. Von neuem fanden am Sonntage nach der Interpellationsbeantwortung, am 4. Dezember, im ganzen Lande Protestversammlungen statt gegen die von den Konservativen und Rationalliberalen gebilligte Verschleppung der Wahlreform. Massenhaft strömten die erbitterten Arbeiter in den Versammlungen zusammen, in denen sich vielhunderttausendstimmig die Entrüstung über die verweigerte Wahlreform Luft machte. In scharfen Resolutionen wurde Protest erhoben gegen diesen neuen Streich der Volksfeinde. Und wie in Leipzig vor 14 Tagen, so pflanzte sich der Protest fort auf der Straße in Dresden, Grimnitzschau, Zwickau, Plauen, Reichenbach usw. Nirgends handelte es sich um eine vorbereitete, geplante Kundgebung. Doch die Behörden hatten der Demonstration die Wege gewiesen. Ueberall waren die lächerlichsten Vor-sichtsmaßregeln ergriffen, sogar das Militär war in den Kasernen konfigniert worden. In Dresden hatte der Polizeipräsident die Leiter der Partei zu sich zitiert und ihnen eröffnet, daß er Straßendemonstrationen nach Leipziger Muster nicht dulden werde. Er habe ursprünglich die Versammlungen verbieten wollen, sei aber davon abgekommen und ersuche nun die Vertrauensleute unserer Partei, ihren Einfluß geltend zu machen gegen den Protest auf der Straße. Unsere Genossen konnten sich angesichts der ganzen Lage zu der gewünschten Zusage nicht verpflichten, veröffentlichten aber den Hergang der Unterredung in dem Dresdener Parteiblatt. Am Sonntag nach den

Versammlungen fluteten die Massen nach dem Innern der Stadt, vor das königliche Palais, das Hotel des Ministers v. Meßsch, dem Altmarkt usw., Hochrufe auf das allgemeine gleiche Wahlrecht ausbringend. Die Polizei war in großer Zahl aufgeboten, um das Eindringen der Demonstranten in die innere Stadt zu verhindern. Die Demonstranten aber, geschoben von den Nachdrängenden, durchbrachen die Postentetten der königlichen Gendarmen an den Eingängen zu den Elbbrücken. Jetzt flogen die Polizeisäbel aus der Scheide, und der Säbel hieb und stach blind hinein in die Massen. Die Demonstranten stoben auseinander, aber auch auf die Stehenden stießen die Gendarmen mit ihren Säbeln los. Bezeichnend für das Vorgehen der Polizei ist es, daß kein Verletzter vorne verwundet worden war, alle hatten sie die Verletzungen hinten. An einer Stelle war ein Mann in den Rücken gestochen worden, ein anderer hatte eine lange klaffende Wunde am Hinterkopfe, viele hatten Säbelhiebe an Armen und Beinen davongetragen. An einem anderen Orte war einem anderen Arbeiter ein Ohr halb abgehauen, ein anderer hatte einen Hieb in die Wange, einem dritten war eine Hand zerschlagen worden, wieder ein anderer hatte einen Stich in den Schenkel bekommen usw. Die Zahl der Verletzten war ganz bedeutend, Blut ist in Menge geflossen. Das war der Blutsonntag von Dresden!

In anderen Städten waren die Polizisten offenbar nicht genügend zum Dreinhauen instruiert worden, deshalb verliefen die Demonstrationen hier auch ohne jeden ernstern Zwischenfall. Die Vorgänge in Dresden aber hatten selbstverständlich das allergrößte und peinlichste Aussehen gemacht. Die unbefangene Presse maß alle Schuld an den Blutzinsen den Polizisten zu, die wie die Vandalen auf die Demonstranten losstachen und hieben. In letzter Linie aber trug die Regierung die Verantwortung für das vergossene Blut. Sie hatte durch die Reformverweigerung die Erbitterung des Volkes bis zur Siedehitze getrieben und wollte diese Erbitterung nun durch den Polizeisäbel niederhauen. Die Scharfmacherpresse dagegen sticht die Zähne — das war es ja, was sie die Jahre her, jahrzehntelang gewünscht und herbeigesehnt hatte, die Flinte sollte schießen und der Säbel hauen. Und wenn es in Dresden nicht noch zu weiteren und ernstern Zusammenstößen gekommen ist, so war die Polizei daran ganz unschuldig, es war vielmehr den Führern der Arbeiter zu danken, daß nicht auch noch die Revolver gegen das Volk gerichtet wurden.

In einer Beziehung sollten jedoch auch die Dresdener Vorgänge nicht ohne Nutzen bleiben. Am Tage nach dem blutigen Sonntage brachte Genosse Goldstein eine Interpellation in der Zweiten Kammer ein. Er wies auf die Protestversammlungen gegen die Wahlrechtsverschleppung hin, auf die geplanten friedlichen Kundgebungen auf der Straße und daß die Polizeibehörde die unteren Organe angewiesen habe, in schärfster Weise gegen die Demonstranten vorzugehen. Die Polizei habe darauf in Dresden mit der blanken Waffe eingehauen und viele Personen verletzt, wodurch maßlose Erbitterung erzeugt worden sei. Deshalb richtete Genosse Goldstein an die Regierung folgende Fragen:

1. Ist die Regierung gewillt, das von der Dresdener und Chemnitzer Polizei am 3. Dezember 1905 angewandte bedauerliche Verfahren gegen fried-

liche Volksmassen gutzubeißen, oder welche Maßregeln denkt die Regierung zu ergreifen, um der Wiederkehr solcher gewalttätigen Handlungen vorzubeugen?

2. Glaubt die Regierung, angesichts der großen Empörung, wie sie sich in den spontanen Kundgebungen vieler Tausender gezeigt hat, an ihrer in der Kammeritzung vom 27. November dargelegten Auffassung über die Wahlrechtsreform festhalten zu sollen?

So wurde die Wahlrechtsfrage von neuem im Landtage aufgerollt. Minister v. Meßich mußte sich jetzt erklären, ob er auch fernerhin bei seiner ablehnenden Haltung zur Frage der Wahlreform verharren wolle. Am 14. Dezember kam die Interpellation zur Verhandlung. Goldstein betonte scharf, daß die Schuld an den Vorkommnissen in Dresden lediglich die Polizei und diejenigen treffe, die die Polizei zu ihrem Vorgehen angewiesen haben. Und wenn das Volk auf die Straße gegangen sei, so sei dies eine Folge der volksfeindlichen Politik der Regierung und der herrschenden Parteien, die dem Volke das Wahlrecht geraubt und es rechtlos gemacht, diese Rechtlosigkeit auch anerkannt und Abhilfe versprochen, indes nichts zur Abstellung des Unrechts tun wollten. Genosse Goldstein sagte zum Schlusse seiner ausführlichen Begründung: das ganze Volk sehe mit Spannung der Antwort der Regierung entgegen. Es handle sich um eine sehr ernste Angelegenheit. Das Volk könne in keiner Weise zufrieden sein, wenn die Antwort der Regierung wie bisher ausfalle. Er hoffe, daß die Regierung eine Antwort gebe, die bestehen könne vor dem Lande und der Geschichte. Herr v. Meßich jedoch blieb sich getreu. Er gab natürlich eine Polizeidarstellung von den Vorgängen in Dresden und behauptete, daß die Gendarmen unter dem Drucke tätlicher Angriffe zu ihrem Vorgehen veranlaßt worden seien. Die Regierung sei nicht geneigt, einem solchen Vorgehen der Polizei entgegenzutreten, sie müsse vielmehr die zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergriffenen Polizeimaßregeln durchaus gutheißen. Zur Wahlrechtsfrage aber erklärte der Minister, daß die Regierung nach wie vor beabsichtige, in eine gesetzgeberische Behandlung der Frage einzutreten, sobald sich ein gangbarer Weg gefunden habe. Nach dem Vorgefallenen jedoch müsse die Regierung jedes positive Vorgehen so lange ablehnen, wie die Geneigtheit gewisser Kreise bestehe, die Aenderung des Wahlrechts im Wege der Demonstration zu erzwingen. Die Regierung und die gesetzgebenden Faktoren könnten sich nun und nimmermehr die Aenderung eines Gesetzes durch Androhung von Gewaltmaßregeln abringen lassen. Also Herr v. Meßich, der durch seine Ausführungen bewies, daß er aus der Geschichte nichts gelernt hat, beharrte auch jetzt noch auf seinem ablehnenden Standpunkte. Nach einer sehr zweifelhaften Rede des freisinnigen Abg. Günther, der, allen liberalen Traditionen ins Gesicht schlagend, gegen die Straßendemonstrationen eiferte und behauptete, daß durch das Hinaustragen der Wahlrechtsbewegung auf die Straße nur der Reaktion gedient sei, und nach einer kurzen Erklärung des Ministers gegen Günther verlas der Vizepräsident Dr. Schill eine von 67 konservativen und nationalliberalen Abgeordneten unterzeichnete Erklärung, wonach die Unterzeichner nach getroffener Vereinbarung im Hinblick auf die von der Regierung abgegebene Erklärung auf eine weitere Behandlung der Angelegenheit verzichteten. Die nationalliberale Fraktion bis auf den letzten Mann im Bunde mit der äußersten Reaktion,

mit den ausgesprochenen Gegnern der Wahlreform — ein Schauspiel für Götter! Und diese Nationalliberalen wollten die Vorkämpfer für die Wahlreform sein! Mehr noch als die Antwort des Polizeiministers erbitterte im Lande die Haltung der Reaktion im Zweiklassenparlamente. In der sozialdemokratischen Presse hagelte es Hohn und Spott auf diese Volksvertretung herab. Die Leipziger Volkszeitung hatte in einem Artikel: Witte in Sachsen — in dem Herr v. Meißch mit Herrn v. Witte verglichen wurde, von welchem letzterem der Petersburger Herold gesagt hatte, die Regierung tue nichts, weil sie in Zeiten der Unruhen keine Reformen durchführen könne, und wenn es ruhiger werde, tue sie auch nichts — einen Vergleich mit Rußland gezogen. Und der Vergleich traf in der Tat bis auf das i-Tüpfelchen auf Herrn v. Meißch zu. Die Wahlrechtsräuber aber wurden in einer Weise konterfeit, daß sie sich schwer getroffen fühlten und auf Anregung der Regierung beschloßen, die Leipziger Volkszeitung wegen Beleidigung zu verfolgen. Diese kleinliche Handlungsweise des sächsischen Klassenparlaments konnte im Lande nur Mitleid und Verachtung erzeugen, um so mehr, als zu derselben Zeit nicht nur der preussische Klassenlandtag, sondern auch das preussische Herrenhaus es ablehnten, ein Parteiblatt wegen Beleidigung zu verfolgen. Soviel Gefühl für die Lächerlichkeit hatten selbst die preussischen Junker.

Wenn durch die Erklärung der Regierung zu der Interpellation Goldsteins die Wahlrechtsfrage für die Konservativen und Nationalliberalen erledigt war, so war sie es doch nicht für das Volk. Neue und gewaltige Protestkundgebungen waren geplant. Das Leipziger Agitationskomitee rief das Massenaufgebot der Arbeiter auf Sonntag den 17. Dezember zur „Antwort des Volkes in der Wahlrechtsfrage“ zusammen. „Die Regierung,“ hieß es in dem Aufrufe, „hat gesprochen, die bürgerlichen Parteien haben geschwiegen! Nächsten Sonntag gilt es, den Rechtsverweigerern die Antwort zu erteilen. Vieltausendstimmig muß den Volksfeinden diese Antwort in die Ohren gellen! Heraus zum Protest und zu neuer Kampferklärung!“ Da kam die Polizei auf den Einfall, der Protestbewegung durch Verbot der Protestversammlungen ein Ende zu machen, sie, die doch am allerwenigsten Grund hatte, da die Leipziger Demonstration ohne jeden Zwischenfall verlaufen war. Das Verbot der vier Versammlungen stützte sich auf die §§ 5 und 12 des Vereins- und Versammlungsgesetzes und wurde begründet mit den oben zitierten Sätzen des Versammlungsaufrufs, sowie damit, daß derartige Versammlungen in Leipzig und anderwärts zum Ausgangspunkte von Straßendemonstrationen gemacht worden seien, in deren Verlauf u. a. in Dresden und Chemnitz habe polizeilich eingeschritten werden müssen. Nach dem Tage und der Tageszeit, zu welcher die angezeigten vier Versammlungen abgehalten werden sollen, nach Lage der Lokale, der gewählten Tagesordnung in Verbindung mit der ganz maßlosen Haltung des denselben Gegenstand behandelnden, Witte in Sachsen überfahrenden Leitartikels in Nr. 250 vom 15. Dezember erscheine die Annahme gerechtfertigt, daß die Versammlungen wiederum lediglich die Einleitung zu gleichen Straßendemonstrationen bilden sollten. Danach liege eine dringende Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit vor, und deshalb seien die Versammlungen zu verbieten. Damit hatte die Polizei, wie die Volkszeitung

sagte, nur Del ins Feuer gegossen. „Der Kampf gegen das Wahlunrecht sollte hintangehalten werden durch ein Polizeiunrecht, durch die administrative Aufhebung eines der wichtigsten Grundrechte des Volkes, des Versammlungsrechtes. Die Arbeiterklasse wird nicht dulden, daß man ihr das Versammlungsrecht noch weiter beschränkt.“ Den Schluß bildete das Gelöbniß, den Wahlrechtskampf trotz alledem weiterzuführen bis zum Siege.

In Dresden aber war es abermals zu einer blutigen Wahlrechtsdemonstration gekommen. Zahlreiche Versammlungen fanden am Sonnabendabend statt. Die Absicht der Veranstalter der Versammlungen ging dahin, es unter allen Umständen bei den Versammlungen bewenden zu lassen und eine Wiederholung der Demonstrationen zu vermeiden. Die Sächsische Arbeiterzeitung hatte eine dahingehende Aufforderung an die Massen gerichtet, und alle Redner forderten zum Auseinandergehen nach den Versammlungen auf. Auch den vor den Lokalen sich stauenden Massen wurde dies bekannt gegeben. Dennoch konnte eine Anzahl der Protestanten den Drang, auch auf der Straße das Verlangen nach einer Wahlreform zu äußern, nicht unterdrücken. Von einem Lokale zogen etwa 4000 Personen nach 10 Uhr dem Stadttinnen zu. In der Nähe des Polizeigebäudes sprengten plötzlich etwa 25 berittene Gendarmen mit geschwungenen Säbeln auf sie ein. Es war eine regelrechte Attacke gegen wehrlose Menschen, bei der viele Säbelhiebe erhielten und auch mancher verwundet wurde. Noch schlimmer ging es einer Abteilung, die vom Trianon dem Stadttinnen zustrebte. Ein anderer Trupp von etwa 2000 Personen zog kurz vor 11 Uhr unter Hochrufen auf das allgemeine Wahlrecht durch mehrere Straßen dem Markte zu. Da sie die Schloßstraße versperrt fanden, marschierten sie die Prager und Wiener Straße entlang dem Palais des Ministers v. Mezsch zu. In der Nähe des Ministerdomizils hinderte ein starker Polizeikordon von Gendarmen und Berittenen den Weitermarsch. Da fielen plötzlich zwei Schüsse, und in demselben Moment sprengten auch die Berittenen, wild mit der blanken Waffe dreinschlagend, auf die Menge ein. 15 Personen wurden mehr oder weniger schwer verwundet. Schlimm zugerichtet waren eine ältere Frau, der man den rechten Teil der Wange fast abgehauen hatte, und ein Mann, der einen tiefen Hieb über das Handgelenk erhalten hatte, der die Erhaltung der Hand in Frage stellte, andere hatten Hieb- und Stichwunden an Armen, im Genick und auf dem Rücken. Eine Anzahl der Verletzten mußte nach dem Krankenhause gebracht werden. Diese Vorgänge setzten natürlich die Stadt und das Land in helle Aufregung.

Es ist kein Zweifel, daß in Dresden an jenem Abend eine große Anzahl Demonstranten die Weisung der Führer, nicht auf der Straße zu demonstrieren, nicht befolgt hat. An den Unbesonnenheiten aber, die bei jenen Demonstrationen vorgekommen sind, waren eigentliche Demonstranten nicht beteiligt, das beweist der Umstand, daß unter den vorgenommenen Verhaftungen Versammlungsbesucher nicht waren. Die Verhafteten waren, wie auch die bürgerliche Presse einige Tage später feststellte, zum Teil junge Leute, zum Teil berufsmäßige Krakeeler, die in der Trunkenheit lärmten, ohne zu wissen, was sie machten. An den Festgenommenen haben die Gerichte später die Gerechtigkeit des Klassenstaates geübt. Auf direkte An-

weisung des Justizministers, wie der Minister in der Zweiten Kammer bei der Beratung des Justizetats zugab, ist das Verfahren gegen die Angeklagten beschleunigt worden. — es sollte ja ein Exempel statuiert werden, man wollte abschrecken. Vor Weihnachten schon wurde der erste Angeklagte vor dem Schöffengerichte verhandelt. Er wurde wegen Aufzugs und Ruhestörung zu 3 Wochen Haft verurteilt. Der Mann war ein notorischer Krafkeeler, der keinen Anteil an der Arbeiterbewegung gehabt. Er hatte gescholt und geklämt. Am 28. Dezember aber erkannte das Landgericht gegen einen Angeklagten wegen Aufruhrs, Aufreizung und Beamtenbeleidigung auf 1 Jahr 2 Monate Gefängnis, und am folgenden Tage, den 29. Dezember, wegen derselben Anklagedelikte gegen einen Angeklagten auf 3 Jahre Gefängnis und 2 Wochen Haft, gegen einen dritten auf 2 Jahre 6 Monate Gefängnis. Der erste Angeklagte hatte in der Trunkenheit geschimpft, der Staatsanwalt ließ die Anklage auf Aufruhr fallen, das Gericht hielt gleichwohl die Anklage voll gedeckt und erkannte auf die harte Strafe von 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis. In dem zweiten Prozeß war der Angeklagte ein 21 jähriger junger Mann, dem auch weiter nichts nachgewiesen werden kann, als daß er auf die Beamten geschimpft, wodurch er die Menge aufgereizt haben soll. Sein Tun sollte nach dem Staatsanwalt bald an Räubersführerschaft begrenzt haben, weshalb er zu der schrecklich hohen Strafe von 3 Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Im dritten Falle handelt es sich wieder um einen Be-trunkenen, der auf die Frage des Vorsitzenden, ob das stimme, was die Beamten und Zeugen ausfagen, nur erwidert, er könne sich nicht erinnern, da er betrunken gewesen sei. Hier warf das Gericht zwei Jahre und sechs Monate aus. Keiner von diesen drei Angeklagten hat einer Versammlung beigewohnt. Das alte Jahr schloß mit einem Blutkonto von 6 Jahren 8 Monaten Gefängnis und 5 Wochen Haft. Die Justiz arbeitete prompt und schnell, denn es handelte sich darum, die Opfer des Polizeivandalismus möglichst bis zum 21. Januar, dem Jahrestage des Petersburger Blutsonntags, der auf Anregung des internationalen sozialistischen Bureaus in Brüssel zu einer Solidaritätskundgebung mit den russischen Freiheitskämpfern gestattet werden sollte, abzurufen. So waren bis zum 18. Januar in rascher Reihenfolge 26 Angeklagte abgetan worden. Einer von ihnen wurde freigesprochen, gegen die anderen 25 wurde auf 19 Jahre 11 Monate Gefängnis und 37 Wochen Haft erkannt. Nur fünf von den 26 Angeklagten hatten an Demonstrationsversammlungen teilgenommen, die alle mit verhältnismäßig geringen Strafen davonkommen. Alle übrigen haben mehr oder weniger unter dem Einfluß des Alkohols auf die blind dreinhauenden Gendarmen geschimpft, einige nach den Polizeibehauptungen Widerstand geleistet. Wie übrigens die Gendarmen sich betragen haben, geht auch daraus hervor, daß in zwei Fällen durch ärztliche Zeugnisse festgestellt worden ist, daß Arrestanten auf den dunklen Korridoren des Polizeigebäudes verprügelt und mißhandelt worden sind. In einem Falle zollte der Staatsanwalt dem unerkannten Gendarmen seine Anerkennung, indem er meinte, das Verhalten des betreffenden Beamten sei nur korrekt gewesen. Später wurde noch gegen acht Angeklagte auf insgesamt acht Monate Gefängnis und vier Wochen

Haft erkannt. Zwei andere Angeklagte, die mit ihrer Teilnahme an den Demonstrationen renommiert hatten, indes gar nicht dabei waren, wurden freigesprochen, dagegen wegen Körperverletzung, der sie sich an demselben Abend schuldig gemacht hatten, zu sechs und drei Monaten Gefängnis verurteilt. Ohne diese beiden letzten Verurteilungen ist in den Dresdener Demonstrationsprozessen auf 20 Jahre 7 Monate Gefängnis und 41 Wochen Haft erkannt worden.

Am 4. Dezember hatten aber auch in anderen sächsischen Städten Demonstrationen stattgefunden, die Nachspiele vor den Gerichten zur Folge hatten. In Chemnitz waren sechs Angeklagte zu zwölf Monaten zwei Tagen Gefängnis und fünf Wochen und zwei Tagen Haft verurteilt worden. Den Anklagen lag überall ein ähnlicher Tatbestand zugrunde wie in den Dresdener Prozessen. Wenn hier geringere Strafen ausgeworfen wurden, so lag das daran, daß die Polizei weniger aggressiv eingegriffen hatte und deshalb auch die Straftaten nicht schlimmer erschienen als sie es wirklich waren. So wurde z. B. ein 21 jähriger Arbeiter, der eine Kastenkette durchbrochen und bei seiner Arretur erheblichen Widerstand geleistet, zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht sagte in seiner Begründung, es wäre berücksichtigt worden, daß das von dem Angeklagten gezeigte Verhalten bei der vom Geiste der Widersetzlichkeit geschwängerten Luft gleich einem Funken im Pulverfasse hätte wirken können, weshalb auf eine hohe Strafe habe erkannt werden müssen. Das Gericht erkannte auf 2 Monate. In Dresden hätte der junge Mann sich auf ebensoviel Jahre gefaßt machen können.\* In Plauen hatten sich am 29. Januar 15 Parteigenossen vor dem Landgerichte wegen Aufstands, Uebertretung des Vereins- und Versammlungsgesetzes zu verantworten und wurden insgesamt zu 14 Wochen Gefängnis und 42 Wochen Haft verurteilt. Am 9. Februar standen in Plauen vor dem Landgerichte vier Parteigenossen aus Mylau, von denen zwei beschuldigt waren, in der Demonstrationsversammlung einen Landtagsabgeordneten beleidigt zu haben, und zu 2 und 1 Monat Gefängnis verurteilt wurden. Die anderen beiden sollten das Versammlungsgesetz übertreten haben, gegen sie wurde auf 50 und 30 Mark Geldstrafe erkannt. Am selben Tage hatten sich in Reichenbach elf Parteigenossen zu verantworten gegen die Anklage, einen öffentlichen Umzug veranstaltet zu haben. Zehn Genossen wurden jedoch freigesprochen, während einer 100 Mark Geldstrafe erhielt. Schließlich jedoch in Grimmitzschau acht Angeklagte zu 25 Tagen Haft verurteilt. Die Polizeibehörde in Grimmitzschau hat sogar gegen Schulkinder auf Geldstrafe lautende Strafbefehle erlassen, weil sie am Demonstrationstage Unfug verübt haben sollten. Die Reichenbacher, Grimmitzschauer, Plauener und Mylauer Prozesse zeigten übrigens evident, daß dort, wo wirkliche Demonstranten angeklagt

---

\* Das Landgericht Chemnitz erkannte am 20. Februar als Berufungsinstanz gegen zwei Arbeiter, die vom Schöffengericht wegen Unfugs, Beamtenebeleidigung und Widerstands zu 4 Tagen Haft und 10 Tagen Gefängnis resp. 4 Tagen Haft und 4 Tagen Gefängnis verurteilt worden waren, auf 4 Wochen Haft und 2 Monate Gefängnis und 4 Wochen Haft und 2 Wochen Gefängnis. Die beiden Arbeiter waren nicht organisiert. Das Strafkonto in Demonstrationsprozessen erhöht sich also um 2 Monate Gefängnis und 7 Wochen Haft.



waren, eigentliche Ausschreitungen nicht zu verzeichnen waren. Alles in allem wurden die von sächsischen Gerichten in Demonstrationsprozessen Abgeurteilten zu 23 Jahren 1 Monat 2 Wochen und 2 Tagen Gefängnis, 89 Wochen Haft und 180 Mk. Geldstrafe verurteilt — nahezu 24 Jahre Freiheitsentziehung! Womit das Schuldkonto der sächsischen Regierung und der reaktionären Parteien belastet wird, denn sie, die hartnäckig die Wahlreform verweigern, trifft die moralische Verantwortung.

\* \* \*

Durch Polizei und Gerichte also wollte die sächsische Regierung die Wahlrechtsbewegung unterdrücken, durch den weißen Schrecken sollte das brennende Begehren der entrechteten Masse nach bürgerlicher Gleichberechtigung aus der Welt geschafft werden. An Stelle der Ruhe, die man wünschte, zeugte man jedoch nur immer neue Erbitterung. Hoch schlugen die Wogen der Empörung über die Rechtsverweigerung der Regierung und der bürgerlichen Parteien. Nur mit Mühe konnten die Parteileitungen dem ungestümen Verlangen der Arbeiter nach neuen Vorstößen wehren. Der Klassenstaat aber erzitterte vor Angst ob des allgemeinen Unmuts in allen Fugen.

Während der kommenden Sonn- und Feiertage war überall der letzte Mann der Polizei aufgeboden und das Militär in den Kasernen mit scharfen Patronen bereitgehalten, als wenn das Land vor dem Ausbruche der Revolution stände. Die Tore! Wohl schäumte die Erbitterung des Volkes schon längst über, nie und nirgends hat indes das klassenbewußte Proletariat daran gedacht, sich sein Recht durch rohe Gewalt zu erzwingen. Die Vorbereitungen der herrschenden Klasse gegen die geträumten Straßenschlachten waren lediglich ein Beweis des Schuldbewußtseins. Die Feiertage verstrichen denn auch in aller Ruhe — die bürgerliche Gesellschaft hatte sich umsonst in Unkosten gestürzt. Das Volk ruhte aber trotzdem nicht, es traf Anstalten zu neuen Kundgebungen.

In wenigen Wochen jährte sich zum erstenmal der denkwürdige Tag, da Nikolaus II. von Rußland bittende Arbeiter massenhaft hinschlachten ließ und so das Signal gab zu jener einzig in der Geschichte dastehenden Volkserhebung, die nach ununterbrochenen Kämpfen in dem ganzen Niesenreiche zum Zusammenbruche des Absolutismus führte. Auf einen Vorschlag der amerikanischen Genossen rief das internationale sozialistische Bureau in Brüssel die angeschlossenen Parteien aller Länder auf, den historischen 22. Januar feierlich zu begehen zum Zeichen dafür, daß die Arbeiter der ganzen Welt sich mit dem russischen Proletariat solidarisch fühlen. Wo es möglich, sollten Straßenkundgebungen veranstaltet werden. Zündend schlug dieser Aufruf unter dem internationalen klassenbewußten Proletariat ein. Und namentlich in Deutschland fand der Gedanke Anklang, denn in vielen Bundesstaaten forderte das Volk vermehrte Rechte. In den süddeutschen Staaten waren die Regierungen und die Parlamente seit längerer Zeit daran, die Wahlsysteme zu den Parlamenten freierlicher zu gestalten. In Norddeutschland herrschte die umgekehrte Stimmung. Der größte deutsche Bundesstaat, Preußen, weigerte sich beharrlich, das elende Dreiklassenwahlsystem zu beseitigen, und in der Hamburger Republik tobte ein heißer Wahlrechtskampf, ein Wahl-

system, das den Einfluß der Arbeiter in der Bürgerschaft auf ein Minimum beschränkt hatte, sollte noch weiter nach rückwärts revidiert werden. Kein Wunder, daß der Aufruf des internationalen sozialistischen Bureaus in Deutschland lauten Widerhall fand, hier wie dort kämpfte ja das Proletariat um politische Rechte und bürgerliche Gleichberechtigung. In Preußen und in Sachsen sollte am 21. Januar, am Vortage des russischen Gedenktages, die Sympathiekundgebung für die russischen Helden sich verbinden mit einer großen Wahlrechtsdemonstration. In Preußen wurde die Kundgebung mit einer allgemeinen Flugblattverbreitung eingeleitet. Schon diese Ankündigung der Verbreitung wirkte auf die Ordnungsgesellschaft wie ein rotes Tuch auf ein gewisses Tier. Massenhaft wurden die Flugblätter konfisziert, die Flugblattverbreiter wie Räuber eingesperrt, zahlreiche Prozesse wegen Aufreizung und Hochverrat angestrengt. Doch die Staatsretter kamen nicht auf ihre Rechnung, die Flugblätter mußten wieder herausgegeben werden, die Strafverfahren wurden eingestellt, es blieb nichts als eine grenzenlose Blamage für die staatsretterischen Wiedermänner. Gleichwohl wurden zu dem Demonstrationstage die unglaublichsten Vorbereitungen getroffen. Hier erhielten die Polizisten Befehl, ihre Klumpen scharf zu schleifen, dort mußten sie sich im Schießen üben, die bürgerliche Dreieinigleit: Artillerie, Kavallerie, Infanterie wurde aufgeboten — so kam der große Tag. Doch er verlief im ganzen Lande friedlich und ruhig, es war eine unvergleichlich erhabene Kundgebung. Den patentierten Staatsstützen blieb wiederum nichts wie eine grenzenlose Blamage.

Und in Sachsen? Am Sonnabend den 13. Januar wurden in allen Parteiblättern Versammlungen für den 21. Januar mit der Tagesordnung: Wahlrechts- und Verfassungskämpfe in der Gegenwart angekündigt. Gleichzeitig veröffentlichte das sozialdemokratische Zentralagitationskomitee in allen Parteiblättern eine Bekanntmachung, wonach die sozialdemokratischen Agitationskomitees in Sachsen beschlossen hatten, daß Straßendemonstrationen im Anschluß an diese Versammlungen nicht stattfinden dürfen. Die Organisationsleitungen hatten sich also dafür gleichsam verbürgt, daß es bei den Versammlungen bleiben werde. Doch unserer wohlwollenden Polizei zählte das alles nichts, sie verbot einfach die Versammlungen, sie wollte für alle Fälle den Staat retten.

In Leipzig-Stadt waren acht Versammlungen angekündigt. Das sächsische „Zwiel“, das Vereins- und Versammlungsrecht, das das ganze Sozialistengesetz ersetzt, genügte, die Versammlungen zu unterdrücken. Die Begründung der Versammlungsverbote ist ein Dokument sächsischer Regierungswisheit, das der Geschichte für immer erhalten bleiben wird. Leider ist es zu umfangreich, um es im Wortlaute hier wiedergeben zu können. Zur Begründung des Verbots muß hauptsächlich der Aufruf für die Versammlung in der Leipziger Volkszeitung herhalten. Es werde darin „ganz unverholten ausgesprochen, daß es Zweck der Versammlung ist, die Teilnehmer an denselben zur gewalttätigen Umänderung des Landtagswahlrechts nicht nur, sondern überhaupt der Staatsverfassung aufzufordern oder doch geneigt zu machen.“ Der Zweck der Versammlungen sei demnach ein solcher, der nach § 5 des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht das Verbot der Versammlungen bedinge. Im übrigen

solten die Versammlungen nur zur Beherrlichung revolutionärer Ideen dienen. Die sächsische Polizei ist in der Tat unbezahlbar. Mit fast genau derselben Begründung wie in Leipzig sind auch in Dresden die Versammlungen verboten worden. Etwas abweichend lauten sie anderwärts, im allgemeinen waren sie alle über einen Leisten. Manchmal aber ging das Stelzenpathos der polizeilichen Logik selbst über das Lächerlichste hinaus. So hatte die Amtshauptmannschaft Chemnitz in ihrem Produkt folgenden geistreichen Satz eingeflochten: „Es bedeutet dies eine Beherrlichung der jetzt wohl allerdings als niedergeschlagen zu bezeichnenden Revolution in Rußland, eine Beherrlichung der russischen Anführer, deren verabscheuungswürdige Taten ihr Vaterland in tiefstes Unglück gestürzt haben.“ Die Amtshauptmannschaft Rochlitz hat eine Versammlung von Mitgliedern des Verbandes der Steinarbeiter Deutschlands in Wechselburg verboten, weil aus öffentlichen Aufrufen und Zeitungsartikeln zu entnehmen sei, daß Demonstrationen, Massenversammlungen und Umzüge in großem Umfange geplant seien. Deshalb und nach dem aufreizenden Inhalt verschiedener Aufrufe sei die Annahme begründet, daß in Wechselburg durch die (Steinarbeiter-) Versammlung die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährdet werden könnte, zumal die unbestimmte Fassung des Punktes 4 der Tagesordnung: Verschiedenes (!) gar nicht erkennen lasse, was die Versammlung schließlich bezwecke! Dem Konsumverein Auerbach wurde eine Versammlung mit einem Lichtbildervortrag über Genossenschaftswesen genehmigt mit der ausdrücklichen Bemerkung, „daß öffentliche Umzüge verboten sind“. Am Dienstag nach dem gefährlichen Sonntage zitterte die Angst noch in Mýlau heftig nach, denn der dortige Bürgermeister verbot eine Versammlung des Arbeiterwahlvereins, die vielleicht von 30—40 Mitgliedern besucht worden wäre, weil aus der Tagesordnung: Der politische Massenstreik und die Sozialdemokratie schon deutlich hervorgehe, „daß auch die geplante Arbeiterwahlvereinsversammlung sich mit der russischen Revolution als einem vorbildlichen Freiheitskampf beschäftigen will, daß der Zweck dieser Versammlung wie bei allen anderen dergleichen also dahin ausläuft, revolutionäre Ideen zu verbreiten und zu nähren, so kommt weiter noch hinzu, daß derartige Versammlungen, wie die Vorgänge in Dresden, Chemnitz und Hamburg gelehrt haben, lediglich die Einleitung zu Straßendemonstrationen bilden sollen, durch die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdet werden.“ Genug! Diese letzteren „Gründe“ gehörten mehr zu den Blüten sächsischen Polizeigeistes, die Sachsen so „berühmt“ gemacht haben. Der Hinweis auf die Gefahren aber, in denen das Land an dem roten Sonntag schwebte, erfuhr eine charakteristische Beleuchtung durch den imposanten, erhabenen, ruhigen Verlauf, den die Demonstrationsversammlungen in ganz Preußen nahmen. Und wenn noch irgend etwas fehlte, um den Beweis erschöpfend zu liefern, daß die Versammlungsverbote in Sachsen unbegründet und also eine schreiende Rechtschmälerung waren, so wurde dies bewiesen durch einige vergessene Versammlungen, die am roten Sonntage in Wittweida, Frankenberg, Leisnig und Hainichen tagen konnten, ohne daß der Bestand des sächsischen Staates nur im mindesten erschüttert wurde. Die Polizeiverwalter jener Städte waren

offenbar blind gegen die große Gefahr, auf die sie von dem sächsischen Polizeiminister ausdrücklich aufmerksam gemacht worden waren, denn die Polizeibehörden waren angewiesen worden, die Versammlungen zu unterdrücken, das gute Recht der Arbeiter durch einen Polizeitrick illusorisch zu machen.

Die Antwort auf diesen empörenden Polizeiakt war in Leipzig die Verbreitung eines Flugblattes, das die Staatsretterei, die eine große Volksbewegung mit einigen Polizeiparagraphen umbringen will, geißelte. Am nächsten Sonntag, den 28. Januar, wurde über das ganze Land ein Flugblatt „An Sachsens Volk!“ verbreitet, das die systematische Volksausbeutung und Volksentrechtung darstellte und zum Protest gegen die Reaktion aufrief. Im Landtage aber hatte Genosse Goldstein die Regierung zur Erklärung durch folgende Interpellation aufgefordert:

Die für die Tage des 21., 22. und 23. Januar d. J. in vielen Orten Sachsens einberufenen Volksversammlungen, die sich mit dem Thema: Wahlrechts- und Verfassungskämpfe der Gegenwart befassen sollten, sind, bis auf einige sämtlich auf Grund der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, verboten worden.

Die Gleichzeitigkeit der Verbote und die Uebereinstimmung ihrer Begründung lassen auf eine von der Staatsregierung ergangene allgemeine Anweisung schließen.

Da eine solche, die öffentliche Erörterung der Grundrechte des Volkes gefährdende Maßregel weite Kreise der Staatsbürger in große Erregung versetzt hat, richtet der Unterzeichnete folgende Anfrage an die Staatsregierung:

1. Hat die Regierung eine solche allgemeine Verfügung erlassen?
2. Beabsichtigt sie, derartige Erörterungen in Versammlungen ferner zu hindern?

Endlich am 7. Februar wurde die Verhandlung der Interpellation auf die Tagesordnung des Zweiklassenparlaments gesetzt. Gespannt war die Öffentlichkeit zunächst darauf, nicht was Minister v. Meßsch antworten, sondern ob er überhaupt antworten werde. Vor Weihnachten war in Dresden eine nationalsozial-liberale Wahlrechtsversammlung verboten worden, weil die Polizei auch im Anschluß an diese Versammlung Kundgebungen auf der Straße befürchtete, da in der Versammlung, die in einem der größten Säle stattfinden sollte, auch viele Sozialdemokraten erscheinen würden. Die freisinnigen Abgg. Günther, Bär und Koch — der letztere war an Stelle des verstorbenen Abg. Gräfe nachgewählt worden — hatten wegen des Verbots die Regierung interpelliert. Herr v. Meßsch aber hatte es abgelehnt, zu antworten, weil er den Beschwerdeinstanzen nicht vorgreifen wollte. Das war natürlich nur ein Vorwand, der Anfrage auszuweichen. Gegenüber der sozialdemokratischen Interpellation fiel der Kompetenzeinwand weg, denn die Arbeiter hatten darauf verzichtet, Beschwerden zu führen, weil sie im vorn herein wußten, daß die Beschwerden für die Kasse sein würden. Gleichwohl war ja noch nicht gesagt, daß der Minister die jetzige Interpellation beantworten mußte. Einen Grund zu finden für eine Verweigerung der Beantwortung konnte ja Herrn v. Meßsch nicht schwer fallen. Doch der Minister hatte sich für die Interpellationsbeantwortung entschieden. Warum nicht?

Vor dem Klassenparlamente konnte Herr v. Meßsch doch im voraus auf Zustimmung rechnen.

Genosse Goldstein gab zur Begründung seiner Anfrage eine sachliche Darstellung der Vorgänge, die die Behörden zum Anlaß genommen hatten, die Versammlungen zu verbieten, und verlangte eine Antwort, die Beruhigung im Lande schaffe, eine Antwort, die den Bürgern die Gewißheit gebe, daß sie in Zukunft in der Erörterung wichtiger Fragen nicht behindert werden sollen. Herr v. Meßsch hielt in seiner Antwort die Fahne des Polizeistaats aufrecht. Seine Antwort war kurz. Ein allgemeines Verbot der Versammlungen, wozu die Regierung zweifellos berechtigt gewesen wäre, ist nicht erlassen worden, sagte er. „Indessen sind die Sicherheitsbehörden auf den internationalen Aufruhr und die geplanten Kundgebungen hingewiesen worden, und man hat ihnen zur Erwägung anheimgestellt, ob es angesichts dieses Aufruhrs nach der ganzen Sachlage sowie nach den vorausgegangenen gesetzwidrigen Straßendemonstrationen angezeigt erscheinen werde, die geplanten Versammlungen aus Rücksicht der Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu unterjagen.“ Das sei die unabweisbare Pflicht der Regierung gewesen. An dieser Stellungnahme der Regierung habe auch der Umstand nichts ändern können, daß als Verhandlungsgegenstand für diese Versammlungen offenbar aus taktischen Gründen das Thema: Wahlrechts- und Verfassungskämpfe der Gegenwart gesetzt worden sei. „Die eigentliche Absicht dabei war aber offensichtlich darauf gerichtet, in eine nachdrückliche Propaganda zur Pflege revolutionärer Ideen einzutreten und eine demonstrative Beherrschung der russischen Revolution herbeizuführen.“ Zu dem zweiten Punkte der Anfrage bemerkte der Minister, „daß die Entschließung über die künftige Zulassung der Erörterung von Wahlrechts- und Verfassungsfragen von den Verhältnissen des einzelnen Falles abhängig sein und sich nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu richten haben wird, somit auch den zuständigen Behörden die instanzmäßige Entschließung für den einzelnen Fall vorbehalten bleibt.“ Der Minister hat die Versammlungen also nicht verboten, er hat die Polizeibehörden nur pflichtgemäß auf sie aufmerksam gemacht, und die Polizeibehörden haben den Wink verstanden und die Versammlungen unterdrückt. Die Genehmigung der künftig geplanten Versammlungen aber soll den Behörden überlassen bleiben. So antwortet der Minister eines Landes, das sich einen Rechtsstaat nennt. Das verfassungsmäßig garantierte Versammlungsrecht war so ganz von der Willkür der Polizei abhängig. Dies wurde auch von dem freisinnigen Günther und unserem Genossen Goldstein betont. Der Abg. Günther schwächte seine Rede im vorhinein dadurch ab, daß er betonte, seine Partei verurteile nach wie vor die Straßendemonstrationen, im übrigen aber jedem Satz gegen die Regierung einen Hieb gegen die Sozialdemokratie folgen ließ. Herr Günther behauptete, daß die Straßendemonstrationen ungesetzlich seien; sein Gesinnungsgenosse Träger stellte sich dagegen einige Tage später im Reichstage auf den entgegengesetzten Standpunkt. Genosse Goldstein zerpflückte die Rede des Ministers ganz unbarmherzig. Der § 26 der Verfassung, der alle Rechte der Landeseinwohner in gleichem Maße unter den Schutz der Verfassung stelle, sei für die Arbeiter aufgehoben. Die Maßnahmen der Behörden gegenüber der

Wahlrechtsbewegung und dem roten Sonntage bewiesen nur die Schwäche des bürgerlichen Staates. Zu dem Vorgehen gegen die Arbeiter habe kein Grund vorgelegen, die Entwicklung der Wahlrechtsbewegung in Sachsen deute nicht auf gewaltsame Mittel hin. Die Furcht vor friedlichen Straßendemonstrationen aber habe gerade gezeigt, wie morsch dieser Staat sei. Goldstein forderte Bewegungsfreiheit für das Volk. Durch die Versammlungsverbote werde nur das Sicherheitsventil zugestopft, das wir im Versammlungsrechte haben. „Tun Sie es dennoch, dann wundern Sie sich nicht, wenn es zu Entladungen kommt!“ Nach Goldstein sprach für die Konservativen der Abg. Ulrich und für die Nationalliberalen der Abg. Kühlmann, beide im Sinne der Regierung die Bevormundung guthießend. Wiederum waren also die Nationalliberalen an der Seite der äußersten Reaktion. Nach einer kurzen Erklärung des Ministers gegen Günther wurde der weiteren Verhandlung abermals durch einen konservativ-nationalliberalen Schlußantrag ein Ende gemacht.

So war auch diese Aktion gegen die Arbeiter ausgeschlagen, die Polizei-bevormundung triumphierte. Im Lager der Reaktion kann man sich schwerlich eine Vorstellung machen, welche Wirkung diese Behandlung der Beschwerden des entrechteten Volkes auf die Massen übte. Um Tausende von Abonnenten hat sich der Leserkreis der sozialdemokratischen Presse seit den Versammlungsverboten und den Demonstrationsprozessen vermehrt, den sozialdemokratischen Organisationen im Lande wuchsen fortgesetzt neue Mitglieder zu. Und damit können wir wohl zufrieden sein, denn in der Presse und der Organisation liegt unsere Stärke; die Aufklärung ist unsere Waffe, die der Freiheitsbewegung den endlichen Sieg verbürgt. Die Knechtung der um die staatsbürgerliche Gleichheit kämpfenden Proletarier wird den Klassenkampf immer schärfere Formen annehmen lassen und das Ende der politischen Herrschaft der Reaktion nur um so schneller herbeiführen. Unauslöschlichen Haß jät die herrschende Klasse in die Arbeitermassen — eine schlimme Saat!

\* \* \*

Wenn in Sachsen die Polizei Arbeit gehabt, dann hätte auch immer die Justiz zu tun. Daß die Stimmung der entrechteten und polizeilich bevormundeten Arbeiterklasse, deren Intelligenz und Leistungsfähigkeit so oft gerühmt worden, in der Presse ihren Ausdruck fand, daß die Wahlrechtsverweigerung, die Verbote der Protestversammlungen, die Erklärungen der Regierung und das Verhalten der bürgerlichen Parteien im Landtage in der sozialdemokratischen Presse die schärfste Verurteilung fand, ist selbstverständlich. Die Presse war ja nach der brutalen Unterdrückung des Versammlungsrechts das einzige Ventil, durch das sich der Unwille des Volkes Luft machen konnte. Aus allen Äußerungen der Presse klang der feste Wille heraus, daß das arbeitende Volk nun erst recht und mit verstärkter Wucht den Kampf gegen die Reaktion, die der Wahlrechtsbewegung durch Versammlungsverbote glaubte ein Ende machen zu können, geführt werden müsse, bis die selbst von der Regierung als berechtigt anerkannte Forderung der Wahlreform durchgeführt sei. Da unternahm es der Leipziger Oberstaatsanwalt Böhme, einen Streich gegen die Leipziger Volkszeitung zu führen. Am 8. Januar

wurde dem verantwortlichen Redakteur Genossen Oskar Heinig von dem vernehmenden Beamten der Staatsanwaltschaft eröffnet, daß gegen ihn wegen 25 verschiedener Artikel Anklage erhoben worden sei wegen Aufreizung zu Gewalttätigkeiten. In entschiedenem, von Freiheitsliebe und hoher Begeisterung geleitetem Geiste, in scharfer Sprache hatte die Leipziger Volkszeitung die Sache des entrechteten Volkes geführt — doch nirgends war etwas zu finden, woraus eine Aufreizung zu Gewalttätigkeiten hätte herausgelesen werden können. Zwar hatte die Leipziger Volkszeitung auf Rußland und Oesterreich hingewiesen, zwar hatte sie den russischen Freiheitskämpfern Bewunderung gezollt, die machtvollen Wahlrechtskündgebungen der österreichischen Arbeiter gefeiert und diese Kämpfe mit Recht mit den heimischen Bewegungen in Verbindung gebracht, denn hier wie da und dort das Streben und Sehnen nach politischen Rechten. Der Oberstaatsanwalt Böhme folgerte daraus, daß die Leipziger Volkszeitung zu einem Kampfe nach russischem Muster habe anreizen wollen. Warum nahm der Herr Oberstaatsanwalt nicht das Beispiel des österreichischen Kampfes, das für sächsische Verhältnisse viel näher lag? Weil ein königlich sächsischer Staatsanwalt nicht in der Lage ist, dialektisch zu denken. In Rußland, wo der Absolutismus herrschte, war die gewaltsame Revolution das natürliche Mittel, die einzig mögliche Kampfform. Deutschland ist formell schon längst ein Rechtsstaat mit den Grundrechten eines freien Staates, dem Versammlungsrechte und der Pressfreiheit. In Sachsen allerdings wird der Rechtsstaat im Verwaltungswege modifiziert. Das Versammlungsrecht ist in das Belieben der Behörden gestellt worden. Da muß um so entschiedener die Presse einsetzen. Sie hat auch den Kampf für das Wahlrecht zu führen. Und das hat sie getan, scharf und schneidig. Zu Gewalttätigkeiten dagegen hat sie nirgends aufgereizt. Deshalb hat auch kein unbefangener Mensch daran geglaubt, daß das Gericht dem Verfahren gegen die Leipziger Volkszeitung stattgeben werde. Das war indes ein Irrtum! Herr Böhme und die Leipziger Richter hatten ja bereits ein Beispiel an Breslau gefunden. Am 13. Januar war der Redakteur der Breslauer Volkswacht, Löbe, zu einem Jahre Gefängnis verurteilt worden. Das Gericht begründete sein Urteil damit, daß die Aufforderung, das Wahlrecht zu erringen, der notwendigen Angabe bedürfe, mit welchen Kampfmitteln der Kampf geführt werden solle. Eine solche Angabe der Kampfmittel, wie Presse, Versammlungen usw. fehle. Dagegen trete der Hinweis auf Rußland und Oesterreich hervor, in welchen Ländern von dem Proletariat zur Erreichung des gleichen Zieles, Erlangung politischer Rechte, ein wilder Kampf geführt werde. Mit Recht bemerkte zu dieser Urteilsbegründung die Frankfurter Zeitung, die Breslauer Richter bewegten sich in dieser Begründung in schroffen Widersprüchen. Gerade die Zusammenwerfung von Oesterreich und Rußland widerlege die Annahme, daß es auf Gewaltanwendung abgesehen war, weil in Oesterreich keinerlei Gewalt angewandt worden sei und von einem wilden Kampfe dort keine Rede sein könne. „Mit solchen Argumentationen,“ schloß das genannte Blatt, „kann man ja schließlich alles beweisen und auch den friedfertigsten Menschen zum Aufriührer stempeln.“ In Leipzig sollte es noch schlimmer kommen. Bereits für den 2. Februar war Verhandlung anberaumt. Nur mit Mühe

setzten die Anwälte Dr. Hübler und Dr. Drucker eine Vertagung um acht Tage durch, um den Haufen von Material, den der Staatsanwalt aufgestapelt hatte, sichten zu können. So fand die Verhandlung am 9. Februar unter dem Voritze des Landgerichtsdirektors Manfisch statt. Mit der Anklage auf Aufreizung, die als eine fortgesetzte Handlung gedacht wurde, hatte der Staatsanwalt nachträglich ohne nähere Substanziierung die Anklage wegen Beleidigung der Zweiten Kammer durch den Artikel Witte in Sachen verknüpft. Das Gericht schloß sich trotz des Protestes der Anwälte des Angeklagten diesem Vorgehen an, obwohl es dem § 199 der Strafprozeßordnung entgegenstand. Zur Anklage auf Aufreizung hatten die Verteidiger den Antrag gestellt, die Professoren Wagner, Delbrück und Diehl zu laden, um sie darüber zu vernehmen, daß in der sozialistischen Literatur und Journalistik sich ein bestimmter Sprachgebrauch herangebildet habe und Worte wie Massenkampf, revolutionäre Taktik usw. nicht im Sinne von Gewaltanwendung zu verstehen seien. Das Gericht lehnte die Ladung dieser Herren, deren antisozialistische Gesinnung über jeden Zweifel erhaben ist, die aber die sozialistische Bewegung berufsmäßig kennen gelernt haben, ab, nachdem der Oberstaatsanwalt um Ablehnung ersucht hatte, weil über das, was die Sachverständigen aussagen sollten, sich die Staatsanwaltschaft und das Gericht selbst ein Urteil bilden könnten, womit der Staatsanwalt bewiesen hatte, daß ihm als Juristen der Sinn des Antrages der Anwälte völlig dunkel geblieben war. In seinem Plaidoyer konnte es sich der Staatsanwalt Böhme nicht enthalten, einen unerhörten Ausfall gegen die politischen Redakteure der Leipziger Volkszeitung zu unternehmen, indem er behauptete, diese seien keine Freunde der Verantwortlichkeit, ihnen sei wohl ihre Persönlichkeit zu lieb, sie hielten die Vorsicht für den besseren Teil der Tapferkeit. Diesen ganz unberechtigten Angriff des öffentlichen Anklägers beantworteten die angegriffenen Redakteure Mehring, Lenjch und Haenisch mit einer namentlich unterzeichneten Erklärung, in der sie die Behauptungen des Staatsanwalts als „leichtfertige Verdächtigungen“ zurückwiesen. Weiter nahm Oberstaatsanwalt Böhme Bezug auf den Breslauer Artikel, der „rein gar nichts oder wenigstens noch lange nicht so schlimm sei“, wie die Artikel der Leipziger Volkszeitung. Der Artikel des Breslauer Parteiblatts enthielt allerdings an Aufreizung gar nichts, und wenn man nichts mit 25 oder 100 multipliziert, so wird es auch nicht mehr wie nichts. Denn in der Tat war in den inkriminierten Artikeln der Leipziger Volkszeitung auch nichts enthalten, was an Aufreizung grenzte. Um schließlich den Prozeß zu kennzeichnen, führte der Staatsanwalt aus, er habe es nicht nötig, die Tendenz der Leipziger Volkszeitung, die Gesinnung ihrer Führer anzuführen. Die Sprache der Leipziger Volkszeitung sei revolutionär durch und durch, da sei keine Spur von bildlichem Kampfe. Der Ankläger beantragte, wegen Beleidigung der Zweiten Kammer und Aufreizung zu Gewalttätigkeiten Verurteilung eintreten zu lassen. Der Kernpunkt liege in der Strafzumessung. Die Richter müßten hoch greifen, wenn sie die Beleidigung der sächsischen Volksvertreter sühnen wollten. Die Aufreizungen aber grenzten nahezu an Aufforderung zum Hochverrat, deshalb beantrage er eine schwere Strafe, denn nur durch eine solche könne der Leipziger Volkszeitung ihr Schimpf- und Hohnhandwerk gelegt



werden. Herr Oberstaatsanwalt Böhme hätte besser getan, wenn er weniger in Entrüstung gemacht hätte. Wenn er an der Schreibweise der Leipziger Volkszeitung Anstoß nahm, hätte er selbst sich nicht Dinge zuschulden kommen lassen sollen, die er an der gehäßigsten Leipziger Volkszeitung verurteilte. Denn was er den politischen Redakteuren der Leipziger Volkszeitung gegenüber behauptete, war eine unerhörte, durch nichts gerechtfertigte Beschimpfung. Die Angegriffenen haben selbst schon Gefängnisstrafen erlitten und stehen zum Teil Jahrzehnte im politischen Kampfe an vorgeschobenen Posten. Als vor einigen Jahren die große Aktion wegen Kaiserbeleidigung gegen die Leipziger Volkszeitung, die Volkszeitung für das Muldental und die Altenburger Volkszeitung entriert wurde, entließ das Gericht den Genossen Schöpflin aus der Unterjuchungshaft. Herr Böhme legte Beschwerde gegen diese Haftentlassung ein und führte zur Begründung der Wiederverhaftung an, daß Schöpflin Reichstagsabgeordneter sei, der die Entlassung dazu benutzen werde, sich bis zum Wiederzusammentritt des Reichstags ins Ausland zu begeben, um sich dann unter dem Schutze der Immunität der Verhandlung zu entziehen. Vor etwa vierzehn Jahren nannte der damalige Staatsanwalt Böhme unseren bis dahin noch nie vorbestraften, inzwischen verstorbenen Genossen Albert Schmidt einen „gewöhnheits- und gewerbsmäßigen Verleumder“. Ihm wurde, wie der Vorwärts in seiner Nummer vom 10. Februar 1906 feststellte, von dem Verteidiger des Angeklagten erwidert, „im Saale befinde sich nur einer, der den Verus oder das Gewerbe betriebe, zu schmähden und zu beleidigen, und das sei er (der Staatsanwalt) selber“. Späterhin wurde der Staatsanwalt wegen des Ausdrucks amtlich rektifiziert. Herr Böhme hat als Staatsanwalt vielen Parteigenossen zu schweren Strafen verholpen. So wurde z. B. Albert Schmidt in dem erwähnten Prozesse zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt, ein Urteil, das das Reichsgericht aufhob.

Um zu unserem Prozeß zurückzukehren, so bemühten sich die Anwälte des Angeklagten redlich, das Unhaltbare der Anklage nachzuweisen. Sie betonten, daß, wenn einmal die Tendenz der Leipziger Volkszeitung herangezogen werde, dann auch diejenigen Artikel zur Entlastung herangezogen werden müßten, die direkt den Beweis liefern, daß die Sozialdemokratie keine Gewalttätigkeiten beabsichtige, daß es sich in den inkriminierten Artikeln also tatsächlich nur um bildliche Ausdrucksweise handele. Auch sei immer als letztes Mittel nur von dem Massenstreik die Rede. Der Staatsanwalt habe gar nicht den Versuch unternommen, das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 130 juristisch nachzuweisen. Dagegen habe er Notiz genommen von Dingen, die ganz außerhalb des Rahmens der Verhandlung lägen. Die Staatsanwaltschaft habe das Wort „Klassenkampf“ stets in gewalttätigem Sinne ausgelegt; wer jedoch einmal ein nationalökonomisches Molleg gehört, wisse, daß das Wort als Begriff für eine gewisse sozialistische Lehre angewandt und auch von Politikern anderer Parteien in dem Sinne gebraucht werde, den ihm Karl Marx gegeben habe. Der zweite Verteidiger, Dr. Drucker, schloß sein Plaidoyer mit dem Hinweis auf den Hochverratsprozeß Lassalle, der eine ähnliche Unterlage hatte wie der Prozeß Heinig, in dem aber der oberste preussische Gerichtshof auf Freisprechung erkannte. Er hoffte,

daß man auch Heinig freisprechen werde, wie vor 40 Jahren das höchste preußische Gericht Cassalle.

Das Gericht stellte sich auf einen anderen Standpunkt. Es nahm an, daß in fünf von den 25 inkriminierten Aufsätzen der Tatbestand des § 130 des Strafgesetzbuchs erfüllt sei. Im Gegensatz zum Staatsanwalt nahm das Gericht für jeden Artikel eine selbständige Handlung an und erkannte für jeden auf sechs Monate Gefängnis. Wegen Beleidigung der Zweiten Kammer wurde auf fünf Monate erkannt. Alle diese Strafen wurden zusammengezogen in eine Gesamtstrafe von einem Jahre und neun Monaten Gefängnis. In der Begründung heißt es, es sei zur Erfüllung des § 130 nicht nötig, daß es zu Gewalttätigkeiten gekommen sei. Der Staatsanwalt beantragte sofortige Verhaftung des Angeklagten. Das Gericht beschloß, ihn gegen 15000 Mk. Kaution auf freien Fuß zu lassen.

Ein Sturmsignal\* nannte die Leipziger Volkszeitung das Urteil des Leipziger Gerichts und begründete dies also:

Wir legen dabei den geringsten Wert auf die Verurteilung, die wegen Beleidigung der sächsischen Kammer erfolgt ist . . . . Indem die sächsische Geldsackskammer durch einen Bagatellinjurienprozeß ihre lädierte Ehre wieder zu reparieren unternahm, stellte sie sich noch unter das preußische Geldsackparlament, was immerhin etwas sagen will. Solche Bagatellinjurienprozesse haben natürlich nicht die geringste politische Bedeutung; ebenso gut, wie aus diesem Prozeß, könnten wir eine politische Haupt- und Staatsaktion daraus machen, wenn uns ein Geheimmittelfabrikant, an dessen Mixturen wir die gemeinschädliche Wirkung nachgewiesen hätten, wegen einiger unhöflichen Ausdrücke belangen wollte.

Anders jedoch steht es mit der fünfjährigen Verurteilung unseres Genossen Heinig wegen angeblichen Verstoßes gegen § 130 des deutschen Strafgesetzbuchs. Dieser Paragraph ist in das deutsche aus dem preußischen Strafgesetzbuch übergegangen und gehört zu jenen politischen Kautschukparagraphen, die dem preußischen Landrecht unbekannt waren, aber von der Manteuffelschen Reaktion in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erjunden wurden, als politische Waffen, um das bescheidene Maß von Press- und Vereinsfreiheit lahmzulegen, das trotz aller Staatsstreiche, in denen sich Friedrich Wilhelm IV. und sein Manteuffel gefielen, doch nicht umzubringen war. Eründen als politische Waffe, ist der § 130 auch stets als politische Waffe gehandhabt worden, um die Interessen der herrschenden Klassen zu schützen, gegen jede Gefährdung durch den legitimen Gebrauch, den die Beherrschten Klassen von der Press- und Vereinsfreiheit machen könnten.

\* Die Erfurter Tribüne meldete am 21. Februar, daß gegen ihren verantwortlichen Redakteur, Genossen D. Lojewski, nicht weniger als sieben Anklagen wegen „öffentlicher Aufreizung zu Gewalttätigkeiten“ und wegen „Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen“ erhoben worden seien. Die Artikel und Notizen erschienen alle kurz vor und nach dem 21. Januar.

Auch gegen den verantwortlichen Redakteur der Märkischen Volksstimme, Genossen Perner, wurde wegen eines Artikels zum 21. Januar ein Aufreizungsverfahren eingeleitet. Genosse Perner wurde verhaftet und erst nach wiederholten Anträgen auf Haftentlassung gegen Kaution entlassen. Am 16. Februar wurden sogar vier Seher in Zeugniszwangshaft genommen, weil sie sich ebenso wie der Redakteur weigerten, den Verfasser des inkriminierten Artikels zu nennen.

Wegen des in Preußen verbreiteten Wahlrechtsflugblattes wurden in Stargard zwei Parteigenossen zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt. Am Tage vorher wurde in Eberfeld wegen desselben Flugblattes auf Freisprechung erkannt!

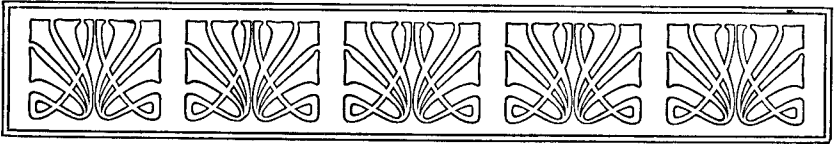
Mit dankenswerter Offenheit hat der Oberstaatsanwalt Böhme auch den von ihm gegen unser Blatt angestrengten Prozeß nicht als Sühne des verletzten Rechtes, sondern als einen politischen Schlag gegen ein den herrschenden Klassen unbequemes Blatt gekennzeichnet. Er sagte, es käme nicht sowohl auf den Tatbestand, als auf das Strafmaß an, um der Leipziger Volkszeitung ihr „Schimpf- und Hohnhandwerk“ zu legen. Statt rechtlicher Argumente politische Schmähreden: das war von vornherein die Signatur der Anklage, und wir bestreiten nicht, daß sie durchaus in dem Geiste der Klassenjustiz gehalten war, zu deren Ehre und Gunsten die ostelbischen Junker einst den § 130 erfunden haben . . .

Gleichwohl ist das Urteil erklärlich. Wie der § 130 ein politischer Paragraph im Interesse der herrschenden Klassen ist, so wird er von den Gerichten der herrschenden Klassen nach deren Vorurteilen ausgelegt. Das ist keine bewußte Rechtsbeugung, sondern im Gegenteil — die objektive Hinfälligkeit dieses Urteils beruht gerade in der subjektiven Gewissenhaftigkeit des Gerichtshofes, der es aus den Anschauungen geschöpft hat, in denen er lebt und webt. Er selbst spricht es offen aus, daß er sorgsam geprüft habe, ob bei der bedrohten Bevölkerungsklasse eine Beunruhigung ihrer durch die Rechtsverhältnisse gesicherten Existenz hervorgerufen worden sei, ein Tatbestandsmerkmal, wovon selbst in dem § 130 nichts zu entdecken ist . . .

So wenig wir die subjektive Ueberzeugung der sechsten Strafkammer anzweifeln, so sehr ist eben deshalb ihr Urteil nichts als ein politischer Schlag, der gegen das Leipziger Organ der Arbeiterklasse geführt worden ist. **Man hat den sächsischen Arbeitern ihr Wahlrecht entzogen, man lähmt täglich ihr Versammlungsrecht; jetzt kommt ihre letzte Waffe an die Reihe, das bürgerliche Presserecht, das sie bisher noch genossen haben. Darüber ist heute keine Täuschung mehr möglich; dies Urteil ist ein Sturmsignal, das sich unmittelbar an jeden sächsischen, an jeden deutschen Arbeiter wendet, und ein millionenfaches Echo finden wird.**

Es rast der See und will sein Opfer haben!





## Der Polizeistaat — System Metzsch.

Polizei und Justiz gegen die moderne Arbeiterbewegung.

Wie der Name Beust unzertrennlich verknüpft ist mit dem Namen Waldheim, so der Name Kostitz-Wallwitz mit dem Sozialistengesetz und der Name Metzsch mit dem „Juwel“. Von einem Rechtsstaate war das System Beust ebenso weit entfernt, wie das System Kostitz-Wallwitz und das System Metzsch. Durch die Niederwerfung der Maibewegung mit preussischer Hilfe und die Versenkung der Helden des Maiaufstandes in das Zuchthaus zu Waldheim hatte sich Herr v. Beust die Ruhe des Kirchhofes geschaffen. Die politische Bewegung kam in Sachsen, wie in allen anderen deutschen Ländern während der Reaktionszeit, erst ganz allmählich wieder in Fluß. Ein Jahrzehnt fast gab es keine politische Bewegung. Und was sich später bis zum Zusammenbruch des Preussischen Regiments in bürgerlichen Kreisen politisch regte, war bedeutungslos, es ließ sich ohne Anstrengung niederhalten. Die Wahlrechts- und Verfassungsbewegung von 1859 an konnte Herr Beust leicht mit dem Hinweis auf den Aufschwung der wirtschaftlichen Lage abtun. Der Krieg von 1866 machte mit dem System Beust ein Ende. Die neue Aera brachte die lange verweigerete Wahlreform und vorübergehend eine liberale Kammer. Unter den neuen politischen und wirtschaftlichen Zuständen begannen sich auch die Arbeiter zu regen, ihre Zeit beträchtlich an. Bismarck setzte das Sozialistengesetz durch. Bis zum Sozialistengesetz war die Sozialdemokratie immerhin verhältnismäßig schwach, so daß die Nadelstichpolitik auf Grund des Beustischen Vereins- und Versammlungsgesetzes in der ersten Zeit der Aera Kostitz-Wallwitz, die sich natürlich nur gegen die Arbeiter richtete, weniger fühlbar war. Gleichwohl liegen auch aus der vorsozialistengesetzlichen Zeit der Arbeiterbewegung ganz stammenswerte Leistungen der Polizei vor. Das Sozialistengesetz überhob dann den Minister v. Kostitz-Wallwitz der Mühe, das Vereins- und Versammlungsgesetz gegen die Arbeiter auszulegen. Herr v. Kostitz-Wallwitz hat das Sozialistengesetz in einer Weise gehandhabt, daß es selbst in dem übrigen Deutschland Entsetzen erregte. Herr v. Kostitz-Wallwitz deckte alle Schändlichkeiten mit seinem Namen in dem sächsischen Landesparlament, wo er bei den Konservativen und Nationalliberalen stets verständnisvolle und dankbare Zustimmung fand. Im Reichstage aber erfuhr dieses Wüten wiederholt Zurückweisungen, allmählich bildete sich eine gewisse Praxis heraus, die auch

den sächsischen Reaktionären Grenzen zog. Als 1890 das Sozialistengesetz gefallen und Bismarck gegangen worden, machte sich auch bei Herrn v. Kostitz-Ballwitz Amtsmüdigkeit bemerkbar. Ihn löste Herr v. Meßsch ab, der das Jüwel in einer Weise gegen die Arbeiter angewandt hat, die das Entzücken aller Reaktionäre und Scharfmacher erregte. Im Reichstage wies 1897 Herr v. Stumm auf die Regierungskunst des Herrn v. Meßsch hin, die auch ohne Sozialistengesetz die Arbeiter als Staatsbürger zweiter Klasse zu behandeln gestattete. Die vorliegende Betrachtung der sächsischen Reaktion in den letzten zehn Jahren würde vielleicht des wichtigsten Abschnittes ermangeln, wenn wir nicht einen kurzen Blick auf die Verfolgungen werfen wollten, denen die Arbeiterbewegung in der Aera Meßsch ausgesetzt war.

In der Sitzung des Reichstags vom 28. Januar 1902 hatte sich, wie schon so oft, wieder einmal die sächsische Polizeipraxis zu verantworten. Der sächsische Bundesratsbevollmächtigte Dr. Fischer führte gegen unsere Genossen aus, er könne sich gegenüber den Bestimmungen des sächsischen Vereinsgesetzes nicht denken, daß den Arbeitern die Abhaltung von Versammlungen unmöglich gemacht worden sei, es sei denn, daß sie keine Versammlungslokale erhalten hätten, wofür natürlich die Regierung nicht verantwortlich sei. In der Sitzung des Reichstags vom 27. April 1900 aber, also etwa zwei Jahre früher, erklärte derselbe sächsische Bundesratsbevollmächtigte Dr. Fischer auf die Anklagen unserer Parteigenossen, daß die Behörden durch die Versammlungsverbote während des Bergarbeiterstreiks die Grubenbarone parteiisch im Kampfe gegen die Arbeiter unterstützt und dadurch den Arbeitern das Streikrecht verkümmert haben, er wolle auf die Frage nicht eingehen, ob ein solches Verbot notwendig oder zweckmäßig gewesen; er persönlich halte es jedenfalls für unzweckmäßig, weil man auch den Anschein vermeiden müßte, als wenn man damit zugunsten der Arbeitgeber intervenieren wollte. Was ließe sich in den letzten zehn Jahren nicht alles anführen zum Beweise dafür, daß die Regierung und die Behörden sich stets auf die Seite der Unternehmer geschlagen haben, wenn die Arbeiter im Kampfe mit ihren Ausbeutern um die winzigsten Zugeständnisse standen!

Im Sommer 1899 streikten in Dresden die Maurer. In der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Dresden berichtete Baumeister Melzer über eine dreiviertelstündige Audienz, die eine Abordnung des Verbandes wegen des Maurerstreiks beim Minister gehabt, um Maßnahmen gegen die Streikenden zu erbitten. Herr Melzer teilte nach einem Berichte der Dresdener Nachrichten mit, „daß der Minister zwar keine direkte Abhilfe gegeben, da schärfere gesetzliche Bestimmungen bisher fehlten, jedoch nach Möglichkeit Abhilfe versprochen habe. Die von der Deputation gemachten Angaben sollen als Material für das Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen dienen. Inzwischen seien aber die Folgen der Unterredung insofern zutage getreten, als die Verhaftung des 1. Vorsitzenden des Streikkomitees und eine schärfere Bewachung der Bauten durch die Polizeiorgane stattgefunden habe.“ Die Sächsische Arbeiterzeitung und die übrige Parteipresse hängt diese Bemerkung tiefer, worauf das Dresdener Journal es als eine Ver-

dächtigung der Sächsischen Arbeiterzeitung — die notabene nur das wiedergegeben, was die Dresdener Nachrichten berichtet — bezeichnete, daß die Verhaftung des Maurers Fallenberg auf ein vom Minister der Unternehmerdeputation gegenüber gegebenes Versprechen zurückzuführen sei. Die Dresdener Nachrichten stellten darauf fest, daß der Bauunternehmer Melzer sich tatsächlich so wie berichtet geäußert, daß aber lediglich Herr Melzer die Verhaftung des Streikführers als eine Folge der Unterredung bezeichnet habe. Etwas anderes war auch nicht behauptet worden. Daß der Bauunternehmer Melzer die Verhaftung überhaupt auf die Unterredung zurückzuführen sich erlaubte, ist aber schon bezeichnend genug. Im Oktober 1897 streikten in Meißen die Töpfer. Die betroffene Kölln-Meißener Ofenfabrik Saxonia wandte sich in einem Schreiben an den Obergendarmen des Bezirks um Hilfe, weil sich die entlassenen ausländischen Leute „mehr Mühe zu geben scheinen“, die Arbeitenden von ihrer Tätigkeit abzubringen. „Es würde uns recht angenehm sein,“ hieß es dann in dem Schreiben, „wenn sie der Angelegenheit deshalb gegenwärtig ein recht wachsameres Auge schenken wollten.“ Die Firma war aber offenbar mit der Polizei nicht zufrieden, denn einige Tage später telegraphierte sie an die Kreishauptmannschaft Dresden, daß wiederum Mißhandlungen ihrer Leute vorgekommen wären. „Kann kein durchgreifender Schutz gewährt werden? Gefahr im Verzuge.“ Die Sächsische Arbeiterzeitung stellte dazu fest, daß kein einziger tätlicher Angriff vorgekommen sei. Jedenfalls beweist auch dieser Fall, wie eng sich das Unternehmertum an die Polizei anlehnt und was es von ihr glaubt verlangen zu können. 1891 (19. November) interpellierten die Sozialdemokraten in der Zweiten Kammer die Regierung über ihr Verhalten zum Buchdruckerstreik. Während des großen Buchdruckerstreiks rückte an jedem Morgen eine größere Anzahl Soldaten unter Anführung eines Chargierten in die Teubnerische Offizin in Dresden ein, um den Text des Journals, des Regierungsorgans, zu setzen. Den ausländischen Schriftsetzern ließ die Regierung melden, wer nicht sofort in die Beschäftigung zurückkehre, erhalte später keine Arbeit mehr. Infolgedessen kehrten auch viele der Streikenden ihren kämpfenden Kollegen den Rücken. Der Kriegsminister v. d. Planitz suchte die Kommandierung der Soldaten zu rechtfertigen. Minister v. Meißner aber, der damals erst wenige Monate im Amte war, antwortete unserem Genossen Liebknecht auf die Frage, warum sie nicht nach Ausbruch des Streiks die nötigen Mittel zur Besserbezahlung der Arbeiter gewährt hätte, daß die Regierung, wenn sie sich dazu verstanden hätte, die Arbeiter durch bessere Bezahlung an die Offizin zu fesseln, sich der Parteinahme schuldig gemacht und gegen die Koalitionsfreiheit der — Arbeitgeber gehandelt hätte. Das war das Unparteilichkeitsprogramm, das der Minister in der ersten Zeit seiner Amtstätigkeit entwickelte. Und danach hat er die ganze Zeit seiner Ministerherrschaft her gehandelt.

Die merkwürdige „Unparteilichkeit“ der Regierung und der Polizeibehörden kam bei dem Zwickauer Maurerstreik im Sommer 1899 in voller Klarheit zum Ausdruck. Die Polizei und die Schutzleute stellten sich direkt in den Dienst der Unternehmer. Ankommende fremde Maurer wurden von den Schutzleuten in Empfang genommen und den Unternehmern zugeführt. Arbeitswilligen, die sich nach Kenntnisaufnahme von der Sachlage am Orte zur

Abreise bereit erklärten, wurden von der Polizei die Fahrkarten abgenommen, so daß sie nicht abreisen konnten. Ein Maurer erhielt ein Strafmandat, weil er einen anderen zum Streikposten angestiftet haben sollte. Einem Streikleiter untersagte die Polizei bei 100 Mk. Geldstrafe im Zuwiderhandlungsfalle, Streikposten aufzustellen oder irgendwelche Tätigkeit für den Streik zu entfalten. Eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung, die sich mit dem Maurerstreik und dem Verhalten der Polizei beschäftigen sollte, wurde von der Polizei auf Grund der §§ 5 und 12 des Versammlungsrechtes verboten, weil eine allgemeine Arbeiterversammlung kein berechtigtes Interesse an dem Ausstände einer einzelnen Gewerkschaft habe, zumal von einem Fortbestehen dieses Ausstandes kaum noch ernstlich die Rede sein könne. Vielmehr müsse angenommen werden, daß die Versammlung zu erneuter Aufregung zu dem im Erlöschen begriffenen Streik dienen und weite Kreise beunruhigen solle. Noch weniger könne den Gewerkschaften ein Recht zuerkannt werden, Stellung zur Haltung der Behörden zu nehmen. Natürlich, die Polizei ist — wenigstens in Sachsen — unfehlbar. Bald darauf erklärte die Polizeibehörde den Streik für beendet und das Streikkomitee für aufgelöst. Auf eingelegte Beschwerde billigte die Kreishauptmannschaft das Verfahren der Polizei in Zwickau, denn, so hieß es in dem Bescheide der Oberbehörde, der Polizeibehörde müsse, wie dies schon 1898 gelegentlich des Zimmererstreiks in Zwickau von der Kreishauptmannschaft ausgesprochen worden sei, das Recht zuerkannt werden, „wenn die verabredete Arbeitseinstellung durch Wiederaufnahme der Arbeit ganz oder wenigstens in der Hauptsache sich erledigt hat und daher für eine weitere Tätigkeit des Streikkomitees und für Forterhaltung des sogenannten Streikbureaus eine Veranlassung nicht mehr vorliegt, den Streik behördlicherseits als beendet zu erklären und den bisherigen Leitern und Begünstigern desselben jede weitere auf den Fortbestand des Streiks gerichtete, in den tatsächlichen Verhältnissen des Streiks aber nicht begründete und daher unberechtigte, zur Beruhigung der beteiligten Kreise erheblich beitragende Tätigkeit aus sicherheitspolizeilichen Gründen zu untersagen.“ Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen die Polizei für sich das Recht herleitet, Streiks aufzulösen, um als Beruhigungsmittel zu wirken, hat sie trotz der entschiedenen Betonung dieses „Rechts“ nicht angegeben. Als der Streik längst vorüber war, hat die Kreishauptmannschaft gegen die Polizei in Zwickau entschieden, daß jene allgemeine Gewerkschaftsversammlung, die sich mit dem Verhalten der Polizei zum Maurerstreik beschäftigen sollte, von der Polizei zu Unrecht verboten war. Die Kreishauptmannschaft kam nur mit ihrem Entscheid reichlich ein Vierteljahr zu spät, denn die Polizei hatte ja den Streikleitern jede weitere Unternehmung in ihrer Streikangelegenheit unter Androhung hoher Strafen untersagt, bekanntlich unter Zustimmung der Kreishauptmannschaft.

Aber noch ganz anders operierten die Zwickauer Polizeibehörde und die Amtshauptmannschaft mit Unterstützung der Kreishauptmannschaft und der Regierung gegen den im Februar 1900 ausgebrochenen Bergarbeiterstreik. Im Namen der Ordnung wurde den Streikenden die Abhaltung von Versammlungen untersagt, die Polizeistunde eingeschränkt, die fremden

Arbeiter, die die Grubenbarone als Lohndrücker herangezogen und die Regierung als solche geduldet hatte, machten sich plötzlich lästig, als sie mit den Streikenden gemeinsame Sache machten, sie wurden ausgewiesen; das Sammeln von Streikgeldern wurde den Arbeitern bei Strafe verboten, die Streikenden wurden abgelegt und gingen ihrer zehn-, zwanzig- oder dreißigjährigen Ansprüche an die Knappschaftskasse verlustig. Auf eine Beschwerde hatte die Kreishauptmannschaft ausdrücklich anerkannt, daß der Streik ruhig und geregelt verlaufe und sich von größeren Ausschreitungen fernhalte; aber der seiner Arbeit ruhig nachgehende Arbeiter habe einen „vollen“ Anspruch darauf, „bei Ausübung seines Tagewerkes unberechtigten Behelligungen gegenüber behördlichen Schutz zu genießen, und es ist dieser Anspruch weit besser berechtigt, als derjenige des Streikers auf Freiheit in der Wahl seiner Mittel, um den Arbeitswilligen zur Beteiligung an dem Ausstände zu bestimmen.“ So wurde auch dieser Streik durch die Unparteilichkeit der Behörden niedergezwungen. Hunderte von Arbeitern, die durch den Verlust ihrer Ansprüche an die Knappschaftskasse 500 bis 700, zum Teil 1000 Mark und mehr an Beiträgen einbüßten, wurden gemäßregelt und mußten das Land verlassen. Dafür wurden böhmische Arbeiter herangezogen. Am 23. Februar interpellierten die Sozialdemokraten die Regierung wegen der „Unparteilichkeit“ der Behörden im Bergarbeiterstreik. Herr v. Mezich billigte alle Maßnahmen — bis auf eine, nämlich die Ausweisung der fremden Arbeiter, und die Nationalliberalen und Konservativen dankten der Regierung für die gegen die Streikenden ergriffenen Maßnahmen. Die Grubenbarone aber holten aus dem Streike Riesenprofite heraus, indem sie zu Wucherpreisen verkauften. Allein der Staat hat den Grubenbaronen Millionen durch die Preiserhöhungen mehr tributen müssen. Die Arbeiter aber erhielten — nichts. Was jedoch den § 80 des Berggesetzes anlangt, durch den die Grubenbarone den Bergarbeitern das Koalitionsrecht illusorisch machten, so hat Liebknecht schon im Landtage 1879, also mehr als zwanzig Jahre vor dem Bergarbeiterstreik, seine Aufhebung verlangt, weil er die Anwendung des Paragraphen gegen die Arbeiter vorausjah. Er besteht heute noch, und alle Versuche der Verggklaven, sich dieser Fessel zu entledigen, sind bisher vergeblich gewesen.

Das Schauspiel, das das Land im Februar 1900 beim Bergarbeiterstreik erlebt, wiederholte sich im folgenden Jahre beim Dresdener Glasarbeiterstreike. Bei der Glasfirma Friedrich Siemens, wohl dem verrufensten Institut in ganz Sachsen, war ein Streik ausgebrochen, weil der Terrorismus der Firma, die so schlechte Löhne zahlt, daß verschiedene Gemeinden an Siemenssche Arbeiter noch Armenunterstützung bezahlen mußten, unerträglich geworden war. Die Arbeiter mußten sich durch einen Kevers zum Austritte aus dem Glasarbeiterverbande verpflichten, den Ruffen wurde gesagt, wenn sie nicht aus dem Verbande austräten, würden sie ausgewiesen. Den Streik unterstützte die Amtshauptmannschaft durch den Erlaß eines Streikpostenverbotes, das sie später als ungesetzlich aufheben mußte, d. h. sie stützte es später auf die Straßenpolizeiverordnung. Als alles nichts nützte, wies die Amtshauptmannschaft die fremden Arbeiter, größtenteils Ruffen, aus, weil sie arbeitslos waren und in ihrer bisherigen Arbeitsstelle auch nicht



wieder angenommen würden, weshalb die Befürchtung nahe liege, daß sie der Armenpflege zur Last fallen könnten. Als die Leute in Arbeit standen und nur so wenig verdienten, daß sie öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen mußten, wurden sie nicht ausgewiesen. Der Refuz an die Kreis-hauptmannschaft wurde zurückgewiesen, die Leute wurden unter Androhung von Haft bis zu 14 Tagen angewiesen, binnen 24 Stunden das Land zu verlassen. Später hat die Regierung die Ausweisung der fremden Arbeiter bestätigt. Es mußten auch Leute das Land verlassen, die anderwärts, so an einem Bahnbau, Arbeit gefunden hatten, der eigentliche Grund der Ausweisung, nämlich die Arbeitslosigkeit, die ein Anheimfallen an die Armenbehörden befürchten ließen, also weggefallen war. Die Leute wären gewiß nicht ausgewiesen worden, wenn sie sich dazu herbeigelassen hätten, ihre Arbeitskameraden zu verraten und wieder Arbeit bei Siemens anzunehmen. Durch die Ausweisung der Glasarbeiter hatte die Regierung ihre Haltung beim Bergarbeiterstreik noch übertroffen. Hier wurden die Ausweisungen der fremden Arbeiter angekündigt, dort wurden sie ausgeführt; im Landtage mißbilligte Herr v. Meßich die Ausweisungen im Bergarbeiterstreik, im Glasarbeiterstreik dagegen wurden sie ausdrücklich gebilligt. Und eine solche Haltung gegenüber einem Streik nannte die Regierung Unparteilichkeit!

Noch weit in den Schatten gestellt werden diese Maßnahmen der Regierung bei dem großen Grimmitzchauer Textilarbeiterkampfe 1903/04, der noch heute in den Herzen der Arbeiter nachzittert. Seit fünf, sechs Jahren strebten die Textilarbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden an. Die Unternehmer hatten die Arbeiter fortgesetzt garnarrt. Im August 1903 legten die Arbeiter einiger Fabriken, denen ob der Hinhaltungen durch die Unternehmer die Geduld gerissen war, die Arbeit nieder. Darauf sperren sämtliche Textilfabrikanten ihre Arbeiter aus. 8000 Arbeiter und Arbeiterinnen wurden auf die Straße geworfen. Die kaum 25000 Einwohner zählende, von den zahlreichen Schloten geschwärzte Stadt lag in vollständiger Arbeitsruhe da, denn außer der Textilindustrie gab es keine andere Industrie. Der Kampf artete durch die einseitige Parteinahme der Behörden für die Unternehmer zu einem Klassenkampfe von nie gekannter Schärfe aus. Nicht die Arbeiter Grimmitzchaus standen ihren Zwingherren gegenüber, sondern das Unternehmertum ganz Deutschlands hatte die Sache der Grimmitzchauer Fabrikanten zu der seinen gemacht. Dahin hätte es ohne das Eingreifen der Behörden nie kommen können. In Grimmitzchau herrschte der Belagerungsstand. Alle Versammlungen waren verboten, die öffentlichen Tanzmusikern untersagt, die Polizeistunde auf zehn Uhr festgesetzt, aus dem ganzen Lande waren Gendarmen zusammengezogen, für die die Regierung in einem Nachtragsetat 10000 Mk. forderte und erhielt — 100000 Mk. hätte dieser sozialistenreine Landtag ohne ein Wort zu sagen bewilligt, wenn es verlangt worden wäre. Der Landtag benutzte die Gelegenheit zu einer fulminanten Debatte gegen die Arbeiter. Es ist unmöglich, in einer kurzen Skizze auch nur annäherungsweise anzudeuten, in welcher unerhörten Weise die gesamten reaktionären Mächte, Stadt- und Staatsbehörden, Gendarmen und Juristen, die Koalition der

Großkapitalisten und die gesamte arbeiterfeindliche Presse, gegen die Arbeiter aufgeboten wurden. Von Koalitions- und Versammlungsrecht war keine Spur mehr vorhanden. Nach halbjährigem heldenmütigem Ringen, in dem die Arbeiter nicht nur Deutschlands, sondern aller Länder Millionen für ihre kämpfenden Brüder aufbrachten, brach der Kampf zusammen; bedingungslos kehrten die Arbeiter in die Bastillen zurück. Das Unternehmertum hielt eine feine Auslese, Hunderte von „anrüchigen“ Arbeitern mußten fern von der Heimat ihr Brot suchen. Das haßerfüllte Unternehmertum kühlte seine Wut an den Besiegten, obwohl selbst die Regierung es aufgefordert hatte, das Vergangene zu vergessen. Nie sah die Welt einen solchen Kampf, bei dem die Besitzlosen alles gegen sich, die Besitzenden alles für sich hatten. Selbst im Bürgertume dämmerte es nach diesem Kampfe, daß jetzt die Arbeitszeit reichsgesetzlich geregelt werden müsse. Hatte doch das koalierte Unternehmertum behauptet, die Grimmitzshauer Textilfabrikanten könnten aus Gründen der Konkurrenz die verkürzte Arbeitszeit nicht bewilligen, es müsse eine allgemeine Regelung erfolgen. Als der Kampf niedergezwungen war, wandte sich das Unternehmertum ebenso einmütig, wie vorher gegen die Ausgesperrten, gegen jede Verkürzung der Arbeitszeit. Der Reichstag tat trotz eines Vorstoßes der Sozialdemokraten nichts in der wichtigen und notwendigen Frage der Regelung der Arbeitszeit. Den Sieg hatte das Unternehmertum der sächsischen Regierung zu danken, die für die Arbeiter das Koalitions- und Versammlungsrecht außer Kraft setzte.

Erinnert sei noch an den Krieg der Ärzte gegen die Leipziger Ortsfrankenkasse. Das blanke Recht war auf Seite der Kasse, die Ärzte im Unrecht. Auch die Regierung konnte nicht anders, als gegen die Ärzte Stellung nehmen. Im Anfang! Der Kampf endete jedoch mit einer Vergewaltigung der Kasse im Interesse der Ärzte.

\* \* \*

In einem Polizeistaate steht in engster Verbindung mit der Polizei die Justiz. Gewiß sind auch anderwärts in Preußen-Deutschland Schreckensurteile in Sozialisten- und Arbeiterprozessen gefällt worden. Das Probierland der Reaktion jedoch steht, und wird für immer obenan stehen. Beweis: Löbtau. Bengalisches wird durch den Prozeß gegen die Löbtauer Bauarbeiter die Klassenjustiz beleuchtet. Um was handelte es sich? Am 6. Juli 1898 nach Feierabend gingen eine Anzahl Bauarbeiter an einem Bau in Löbtau vorüber, an dem noch gearbeitet wurde. Die Arbeiter riefen ihren Kollegen zu, sie möchten doch aufhören und die zehnstündige Arbeitszeit einhalten. Es kam zu harmlosen Auseinandersetzungen. Plötzlich fielen einige Schüsse aus einem Revolver auf die untenstehenden Arbeiter. Der Revolverheld war der Bauunternehmer Klemm, ein als roher Patron bekannter Mensch. Die Arbeiter drangen in den Bau und verprügelten den Unternehmer. Auf diesem Vorgange baute sich die Anklage wegen Landfriedensbruchs, versuchten Todschlags, gefährlicher Körperverletzung und Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung auf. Neun Bauarbeiter wurden vor das Schwurgericht gestellt. Die Verteidigung hatte sämtliche Geschworenen, die eine hohe Militäρχarge bekleideten, acht Generale, Obersten usw., ab-

gelehnt. Im heimlichen Verfahren unter dem Vorsitz des aus vielen Arbeiterprozessen bekannten Landgerichtsdirektors Frommhold erkannte das Gericht, nachdem die Geschworenen die Schuldfragen bejaht, auf 53 Jahre Zuchthaus, 8 Jahre Gefängnis und 70 Jahre Ehrverlust. 61 Jahre Freiheitsstrafe, darunter mehr als ein halbes Hundert Jahre Zuchthaus, für neun angetrunkene Bauarbeiter wegen eines Exzesses, zu dem sie durch rohe Schimpfreden und die Schießerei eines brutalen Bauunternehmers provoziert worden waren! Starres Entsetzen packte alles, was menschlich fühlte. Der Klassencharakter dieses Urteils tritt deutlich hervor bei einem Vergleiche mit einem in derselben Schwurgerichtsperiode unter demselben voritzenden Richter gefällten Urteile. Ein Gutsbesitzer hatte in einem Streite mit einem Knechte um den verdienten Lohn den Knecht mit der Heugabel so in den Kopf gestochen, daß er bald darauf verstarb. Das Gericht ahndete diese Rohheit, die ein Menschenleben kostete, mit zwei Jahren Gefängnis. Selbst unter dem Sozialistengesetz sind nicht entfernt so drakonische Urteile gefällt worden, wie jenes Löbtauer Urteil. Im Leipziger Landfriedensbruchsprozeß Schumann und Genossen von 1886 wurde Schumann zu vier Jahren, ein Genosse zu zweieinhalb Jahren, drei andere zu je zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, mehrere andere erhielten Gefängnisstrafen. Was will dieses Urteil unter dem Sozialistengesetz besagen gegenüber dem Dresdener Urteil unter dem Zuchthauskurs! Das erschreckliche Löbtauer Urteil hat gezeigt, daß wir kein Zuchthausgesetz brauchen.

Allgemein war die Erregung über dieses Schredensurteil, so allgemein, daß die Regierung sich veranlaßt sah, im Dresdener Journal eine Prozeßdarstellung — die Verhandlungen waren ja geheim geführt worden — zu geben. Es stellte sich bald heraus, daß diese Darstellung weiter nichts war als eine Wiedergabe der Anklageschrift. Wegen der deshalb an dem Journal geübten Kritik, durch die die Journalredakteure als Beamte in Ausübung ihres Berufes beleidigt worden sein sollten, stellte die Regierung gegen verschiedene Parteiblätter Strafantrag und erzielte auch die Verurteilung der Angeklagten. Ueber die Berechtigung des Ministeriums, für die Redakteure als Beamte der Regierung Strafantrag zu stellen, sagte das Oberlandesgericht: „Wäre der den Redakteuren gemachte Vorwurf berechtigt, so hätten sie ihre Dienstplicht verletzt und Disziplinarstrafe zu gewärtigen gehabt. Das Ministerium des Innern habe seit 1849 auf Grund eines Finanzgesetzes die Oberaufsicht über das Blatt.“ Wie aber dadurch die Redakteure zu Beamten avancieren konnten, ist unklar geblieben.

Das Löbtauer Urteil hatte auch zu einem denkwürdigen Prozeß wegen Beleidigung der Richter des Oberlandesgerichts geführt. Der Vorwärts hatte in einem Artikel: 53 Jahre Zuchthaus, die sächsische Rechtsprechung charakterisiert und u. a. gesagt, daß die Spruchpraxis des höchsten sächsischen Gerichtshofes, „der oft ohne Umschweife die Angehörigen der Arbeiterpartei als minderen Rechtes erklärt habe denn andere Staatsangehörige“, wohlbekannt sei. Das Landgericht Berlin I sprach am 17. Juni 1899 den Angeklagten Jacobey frei, weil ihm in drei Fällen der Beweis der Wahrheit gelungen sei. Die Freisprechung Jacobey's war für die sächsische Ordnung vielleicht die unangenehmste Folge des Löbtauer Prozeßes. Nicht nur die sächsische

Ordnungspresse, sondern alle Scharfmacherorgane schäumten vor Wut. Grund hatten sie dazu indes wirklich nicht, denn die Lobesäußerungen dieser Organe gegen die sächsische Justiz wegen ihrer Urteile in Sozialistenprozessen haben nur zu oft recht zweifelhafte Komplimente enthalten. So schrieb z. B. die Berliner Politischen Nachrichten am 4. Februar 1901: „Es ist bekannt, wie in Sachsen entsprechend der größeren sozialdemokratischen Gefahr alle berufenen Stellen, Regierung, Volksvertretung, Gerichte, um so rücksichtsloser und schärfer gegen sie vorgehen.“ Die Justiz erscheint hier als berufenes Organ zur Sozialistenbekämpfung! Am 27. September 1901 leisteten sich die Berliner Neuesten Nachrichten, das Scharfmacherorgan, in einer Auslassung über die sächsischen Landtagswahlen folgende Stillblüte: „Zugleich ist bekannt, wie in Sachsen die Gerichte, die Verwaltung, alle öffentlichen Faktoren, besonders scharf, und nicht so von des Gedankens Blässe angekränkelt wie anderwärts, gegen die Sozialdemokratie vorgehen.“ Auch hier rangieren die Gerichte auf einer Stufe mit der Verwaltung, die Richter werden gleichsam zu Justizbeamten und erscheinen nur als eine höhere Art von Polizeibeamten. Was immer die genannten Scharfmacherblätter der sächsischen Justiz für Annehmlichkeiten sagen wollten, jedenfalls hat man sie gegenüber den nichtsächsischen Gerichten herausstreichen, sie also als eine besondere lobenswerte Institution im Klassenstaate preisen wollen.

Ueber das Löbtauer Urteil waren selbst die Geschworenen erschrocken, sie hatten derartige Strafen für unmöglich gehalten. Einer der Herren, Dr. jur. Schanze, kaiserlicher Regierungsrat, selbst ein hervorragender Jurist, hat selbst unmittelbar nach dem Prozeß damals ein Gnadengesuch veranlaßt. In der „Löbtauer Woche“ wurde das Schreckensurteil auch im Reichstage ausführlich behandelt. Der sächsische Bundesratsbevollmächtigte Generalstaatsanwalt Dr. Küger, der heutige Finanzminister, nahm sich dabei heraus, die Löbtauer Vorgänge auf die „sozialdemokratische Verheißung“ zurückzuführen, und im Brustton höchster Entrüstung rief er aus: „Das, was Ihnen solche Furcht einflößt, ist der Umstand, daß die armen Verführten nun sehen müssen, wie der Einfluß ihrer Verheißer sie zwar auf Jahre ins Zuchthaus bringen kann, daß aber ihr Einfluß nicht so weit reicht, ihnen die Türen des Zuchthauses auch nur um eine Viertelstunde eher zu öffnen, als es von Rechts wegen zu geschehen hat.“ Die Arbeiter haben bekanntlich in glänzender Weise für die Opfer dieses einzigen Justizdramas und ihre Angehörigen gesorgt. Nach elf Monaten aber wurden bereits die ersten Opfer begnadigt, das letzte verließ im Sommer 1905 das Zuchthaus. Diese Begnadigungen bilden auch eine Kritik des Löbtauer Urteils.

\* \* \*

So hat die Justiz in Sachsen immer ihres Amtes gewaltet. Kein Streik, bei dem nicht auf viele Monate, ja Jahre Gefängnis erkannt worden wäre. Nur ein Beispiel. Der Dresdener Maurerstreik im Jahre 1899 währte zehn Wochen. An ihm waren 3500 Arbeiter beteiligt. Von diesen wurden 21 Personen in 18 Prozessen zu zwei Jahren zehn Monaten drei Wochen Gefängnis, sechs Tagen Haft und 20 Mk. Geldstrafe ver-

urteilt. Zwei Streikende erhielten wegen Beleidigung von Arbeitswilligen je fünf Monate Gefängnis. Wegen eigentlicher Streitvergehen (§ 153 der Gewerbeordnung) erhielten sechs Personen zwei Monate neunzehn Tage Gefängnis. Ueberall handelte es sich um lächerlich geringfügige Delikte, zu denen die ausgeworfenen Strafen in gar keinem Verhältnis standen. Aus den letzten Tagen dieses Jahres aber wollen wir den Markranstädter Landfriedensbruchprozeß erwähnen. Ein gewöhnlicher Tumult während des Kürschnerstreiks im Oktober 1905 wurde zu Landesfriedensbruch gestempelt. Drei von den acht Angeklagten wurden zu je einem Jahr drei Monaten Gefängnis verurteilt. Dem Bevollmächtigten der Kürschnerverbandsfiliale, dem man nicht nachweisen konnte, daß er auch nur einen Arbeitswilligen geschlagen, wurde die Verantwortung für den „Landfriedensbruch“ aufgebürdet. Die Arbeitswilligen bekundeten als Zeugen vor Gericht, daß Kemnitz, so hieß der Bevollmächtigte, sie stets anständig behandelt, daß er im Tumult sogar einen krüppelhaften Arbeitswilligen beschützt habe. Der Markranstädter Bürgermeister stellte ihm das denkbar beste Zeugnis aus, er kenne Kemnitz nur als einen ruhigen, sachlichen Mann. Half alles nichts. Kemnitz wurde mit zwei anderen Angeklagten zu der angegebenen hohen Strafe wegen schweren Landesfriedensbruchs verurteilt. Aber nicht nur das. Den Angeklagten wurden auch auf drei Jahre die Ehrenrechte aberkannt! Wegen einer Kumpelerei allergewöhnlichster Art mit Arbeitswilligen, zu deren Schutze die Polizei unglaubliche Maßnahmen getroffen hatte, wurden kämpfenden Arbeitern die Ehrenrechte aberkannt. Ein Schrei der Entrüstung ging durch die ganze Arbeiterpresse. Diejenigen hatten jedoch nicht recht, die da meinten, daß dergleichen noch nicht dagewesen sei. Auch in Sachsen haben wir ähnliches schon erlebt. Im November 1898 sollte sich ein Maurer in Dresden der Erpressung schuldig gemacht haben, weil er einem Unternehmer, der den Lohn der Vereinbarung zuwider von 45 auf 43 Pfg. reduziert hatte, in Aussicht gestellt hatte, daß er die nächsten vier Wochen keinen Maurer auf den Bau bekommen würde. Das Gericht erkannte nicht nur auf sechs Monate Gefängnis, sondern auch auf drei Jahre Ehrenrechtsverlust.

Wie aber die sächsische Justiz in rein politischen Prozessen arbeitet, dafür sind die bereits erwähnten Dresdener Demonstrationsprozesse und der Aufreizungsprozeß gegen den Genossen Heinig in Leipzig typische Beispiele. Das ist Klassenjustiz in allerhöchster Form!

Bekannt ist, daß der Justizminister Dr. Otto die Gerichte anspornte, die Demonstrationsprozesse mit möglichster Eile abzutun. Als im Landtage diese Anweisung der Gerichtsbehörden als eine unzulässige Beeinflussung der Richter bezeichnet wurde, antwortete der Justizminister (27. Januar 1906), was er getan habe, sei sein gutes Recht und seine Pflicht, einer näheren Einwirkung auf die Richter aber habe er sich enthalten. Die Anweisung zur Eile war jedoch völlig ausreichend, die Richter haben den Wink verstanden. So weit ist der Justizminister Dr. Otto nicht gegangen, wie sein Vorgänger Dr. Schurig, der im Landtage (18. Januar 1894) offen zugegeben hat, daß er etwaige Richtersprüche „zwar nicht korrigieren, aber doch zum Gegenstande vertraulicher Rücksprache mit den betreffenden Richtern machen“

werde. Der Justizminister Abeken aber hat mancherlei Anordnungen erlassen, die die Unabhängigkeit der Richter direkt in Frage stellen.

Im Reichstage ist oft über die unterschiedliche Behandlung der Arbeiter durch Polizei und Gerichte Klage geführt worden. In der Sitzung des Reichstags vom 1. Mai 1895 stand zur ersten Beratung der sozialdemokratische Gesetzesentwurf über das Recht der Versammlung und Vereinigung und der Koalition. Zur Begründung dieses Gesetzesentwurfs wurde namentlich „sächsisches“ Material verwendet. Der sächsische Bundesratsbevollmächtigte versuchte die Angriffe in einer langen Rede abzuschwächen, bestätigte aber lediglich die Anklagen unserer Genossen. Dabei leistete sich der Vertreter der sächsischen Regierung nach den stenographischen Berichten folgende Redebliuten:

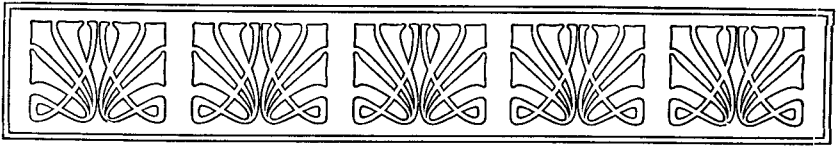
Die königlich sächsische Regierung wendet die Dispositivbestimmungen des Vereinsgesetzes allen Parteien gegenüber gleichmäßig an, mögen die Parteien konservativ, nationalliberal, freisinnig oder sozialdemokratisch sein. (Zurück bei den Sozialdemokraten.) Das versteht sich von selbst, meine Herren; und daß sozialdemokratische Versammlungen, in denen der Umsturz gepredigt wird (Lachen bei den Sozialdemokraten), **anders** behandelt werden, als harmlose unpolitische Vereinigungen oder politische Versammlungen von Parteien, die auf dem Boden unserer jetzigen Gesellschaftsordnung stehen, **das werden Sie selbst gar nicht anders erwarten.** (Lachen bei den Sozialdemokraten.) — — —

Die königlich sächsische Regierung würde meinen, die Pflichten, die sie gegenüber den friedliebenden Einwohnern des Landes hat, auf das Größteste zu verlegen, wenn sie von den Waffen, die ihr die Gesetzgebung in die Hand gegeben hat, nicht einen möglichst ausgiebigen Gebrauch machen wollte. Sie ist der Meinung, daß die Handhabung des Vereinsgesetzes, so wie sie bei uns geschieht, ihre Pflicht und Schuldigkeit ist, und möchte ich ähnlich, wie dies einmal in der sächsischen Zweiten Kammer geschehen ist, **das Vereinsgesetz als ein Juwel unserer Gesetzgebung bezeichnen** (Lachen bei den Sozialdemokraten), — ja, als ein Juwel unserer Gesetzgebung gerade in unserer heutigen Zeit. **Meine Regierung wird an dem Gesetz und an seiner Handhabung feithalten, so lange sie die große Mehrheit des Landtags, wie es gegenwärtig der Fall ist, hinter sich hat.**

Mit solchen Grundsätzen kann eine Regierung die elementarsten Volksrechte zertrümmern, das ist kein Recht mehr, das ist Willkür. Nach diesen Regierungsprinzipien verfuhr die sächsische Regierung auch, als sie die Wahlrechtsversammlungen unterdrückte. Der Vertreter der sächsischen Regierung aber, der in so schneidiger Weise die Politik seiner Regierung vertrat, war der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheimer Legationsrat Dr. Graf von Hohenthal-Bergsen.

Das System Meysch ist also auch das System Hohenthal.





## Was nun?

### Schlußbetrachtung und Ausblick.

Als 1896 den sächsischen Arbeitern das Wahlrecht geraubt worden war, ging eine tiefe Erregung durch das Volk. Indes der Wahlrechtsraub wurde zunächst hingenommen. Die Entrechtung erzeugte Gleichgültigkeit gegen die Staatsangelegenheiten. Die Arbeiter hatten ja noch das Reichstagswahlrecht. Die wirtschaftliche Konjunktur aber bewegte sich in einer aufwärtsgehenden Linie. Obgleich die sozialdemokratischen Stimmen bei der Reichstagswahl im Jahre 1898 nicht unbedeutend zugenommen hatten, war doch in dieser Stimmenzunahme kaum etwas von Erregung über die Wahlentrechtung zu erblicken. Die notorische Gleichgültigkeit der Massen wandelte sich jedoch unter dem Einfluß der Verhältnisse nur zu bald in das Gegenteil, in ein stürmisches Verlangen nach politischer Gleichberechtigung. Die konservative Interessenpolitik hatte zunächst zur Folge, daß sich auch den Landesangelegenheiten wieder mehr Aufmerksamkeit zuwandte. An dem Widerstande der Konservativen war 1898 die Steuerreform gescheitert, die auf einer Grundlage aufgebaut war, die die Mehrert und Spitze der Regierung erst vorgezeichnet hatten. Der Landtag 1899/1900 verging, ohne daß etwas in der Steuerfrage geschehen wäre. Die Reform wurde indes immer dringender. Der nächste Landtag endlich brachte eine recht zweifelhafte Lösung: die Steuerklassen wurden durchgängig um 25 Prozent erhöht, der bisherige Steuerzuschlag wurde ein dauernder. Aus „Gründen der Gerechtigkeit“ hatte man auch die schwachen Schultern mit einer Steuererhöhung bedacht, die sich bei den unteren Klassen infolge der Abrundung nach oben bis auf 30 Prozent erhöhte. Bei dem Vermögenssteuergesetz aber hatten es die Agrarkonservativen verstanden, mit dem Rücken an die Wand zu kommen, indem sie das landwirtschaftliche Betriebskapital von der Ergänzungssteuer frei ließen. Obwohl der Finanzminister v. Watzdorf durch diese Reform den konservativen Interessenpolitikern nach Möglichkeit Rechnung getragen, war ihnen doch dieser Minister, der gewiß kein Finanzgenie war, verhaßt geworden. Als 1898 die Steuerreform gescheitert war, hatte Herr v. Watzdorf den Herren derbe Wahrheiten gesagt. Die Konservativen hätten sich ehrlich, sagte er, zu ihrem Meinungswechsel bekennen und nicht einem dritten etwas anhängen sollen, was man selbst durch den Meinungswechsel verschuldet habe. Es gehöre ein gewisser Mut der Ueberzeugung dazu, dies anzuerkennen, dieser Mut sei indes nicht allenthalben vorhanden gewesen. Das war eine bittere

Wille für die Konservativen. Im Februar benutzten die konservativen Interessentpolitiker die unglaublichen Ueberschreitungen bei verschiedenen Eisenbahnbauten — sie gingen bis 80 Prozent — zu einem Vorstoß gegen den Finanzminister. Die Ueberschreitungen, die sie bisher unbeanstandet hatten hingehen lassen, sollten jetzt auf einmal eine Verfassungsverletzung sein. Am 7. Februar kam es zu einer allgemeinen Ministerkrisis, die dadurch ihr Ende erreichte, daß der Finanzminister fallen gelassen wurde. Das Dresdener Journal, das Regierungsorgan, führte damals lebhaft Klage über die konservative Fronde. Die Worte des Abg. Stöckel, sagte das königliche Amtsblatt, ließen es zweifelhaft erscheinen, ob es den Konservativen mit der Aufwerfung der Verfassungsfrage so ganz ernst gewesen sei. Der genannte Abgeordnete hatte die Meinung ausgesprochen, daß, wenn die Ueberschreitungen in günstigeren Jahren vorgekommen wären, gewiß eine herbe Kritik erfolgt sei, zu einem Konflikte wäre es jedoch nicht gekommen. Auch die weiteren Ausführungen hätten deutlich gezeigt, daß es sich nur um den Rücktritt des Finanzministers handelte, obwohl die Wahl der Minister ein unantastbares Kronrecht sei. Im Anschluß an diese Klage gab das Regierungsorgan einer Aeußerung des Sachsenspiegels, einer offiziellen Korrespondenz, Raum, die mit dieser bezeichnenden Mahnung an die Adresse der Konservativen schloß: „Die Landtagsfraktionen haben durch ihre schroffe Haltung zweifellos erneut Anlaß gegeben, daß die national und königstreu gesinnte Bevölkerung ernstlich darüber nachzudenken beginnt, ob es klug und staatsmännisch gehandelt war, durch politische Institutionen den vereinigten Ordnungsparteien zu einem gesicherten Besitze ihrer Macht zu verhelfen. Man vergeße also nicht, die politische Tugend, die dauernd politische Herrschaft verbürgt, ist Mäßigung und Selbstbeherrschung!“ Die Regierung empfand den Druck der konservativen Herrschaft sehr empfindlich.

Das Jahr 1902 war auch eine Zeit fortgesetzter Aufregung, die hervorgerufen wurde durch den Kampf gegen den Wuchertarif. In der berühmten Dezembernacht brachten die Junker nach einer fortgesetzten Reihe von Rechtsbrüchen mit Hilfe des Zentrums und der Liberalen ihre Beute in Sicherheit. Das war kurz vor den Reichstagswahlen. Bei den Landtagswahlen im Jahre 1901 hatte sich auch zum erstenmal die Sozialdemokratie geschlossen an den Landtagswahlen beteiligt. Natürlich ohne Erfolg. Dadurch kam jedoch der Unwille des Volkes gegen das Dreiklassenwahlrecht in Bewegung. So kamen die Reichstagswahlen mit ihrem „erschrecklichen Ergebnis“, das zur Anerkennung des Wahlrechts durch die Regierung führte. Der Landtag 1903/04 verstrich, ohne eine Lösung der Wahlrechtsfrage zu bringen. Und auch im gegenwärtigen Landtage will die Frage trotz der heftigsten Wahlrechtsfrage nicht vom Flecke kommen. Herr v. Meßsch hat bekanntlich in der Beantwortung auf die Anfrage Goldsteins wegen der Säbelleien der Dresdener Polizei ablehnend geantwortet. Die vereinigten Konservativen und Nationalliberalen machten der weiteren Beratung durch einen Schlußantrag ein Ende. Es hieß später, daß dieses gemeinsame Vorgehen der bürgerlichen Parteien die Folge einer Abmachung der Regierung mit jenen Parteien gewesen sei, wonach sich die Regierung verpflichtet habe,



noch dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage zur Wahlreform zu machen. Im Landtage bildete sich auch eine freie Kommission, die aus etwa zwei bis drei Duzend Wahlrechtsvorschlägen das Heilmittel ausknobeln sollte. Die Kommission brütet noch über ihrer Arbeit, Herr v. Meßsch aber hat längst die Partie aufgegeben. Schon zu Anfang des Jahres wurde — eine ganz ungewöhnliche Erscheinung — in den Amtsblättern der Regierung bekannt gegeben, daß Herr v. Meßsch nach Schluß des Landtags aus dem Amte scheiden werde und zu seinem Nachfolger bereits der sächsische Gesandte in Berlin, Graf Hohenthal-Bergan, ernannt worden sei. Damit war angedeutet, daß Herr v. Meßsch auf die Lösung der Wahlrechtsfrage verzichtet hatte. Die Meinung, daß Herr v. Meßsch unbedingt noch einen Reformvorschlag machen werde, „um sich einen guten Abgang zu sichern“, ist aufgegeben. An den Folgen des Wahlrechtsraubes von 1896 ist das Schiff des Polizeiministers gescheitert, mit der Dreiklassenverschmäh beladen scheidet Herr v. Meßsch, dieses Juncel von einem Minister für die kapitalistische Gesellschaft, aus dem Amte. Wie Bismarck an dem Sozialistengesetz, so ist Herr v. Meßsch an dem Dreiklassenwahlsysteme gescheitert. Das entrechtete arbeitende Volk jedoch triumphiert heute ebenso wie damals, da das Sozialistengesetz fiel. Zwar ist das elende Dreiklassenwahlgesetz heute noch nicht beseitigt. Der Vater dieses elenden Gesetzes aber, Herr v. Meßsch, der in heillosen Verblendung sich zum Werkzeug der reaktionären Landtagsparteien machte und das alte Wahlrecht zerstörte, der Minister des Dreiklassenwahlgesetzes hat diesem Wahlgesetze selbst den Todesstoß versetzt!

Das Dreiklassenwahlsystem muß also beseitigt werden. Doch wann wird dies geschehen? Und wie wird die Reform aussehen? Das sind die Fragen auf die das Volk stürmisch Antwort heischt!

Wie die Dinge jetzt stehen, ist es ausgeschlossen, daß noch der gegenwärtige Landtag die brennende Frage lösen wird. Auch ein außerordentlicher Landtag wird die Lösung kaum bringen. Dem Nachfolger des Herrn v. Meßsch, dem Grafen Hohenthal, wird also im nächsten ordentlichen Landtage die schwierige Aufgabe zufallen, die Frage, an der sein Vorgänger elendiglich Schiffbruch gelitten, zu lösen. Ueber das Wie der Reform jedoch herrscht bei den bürgerlichen Parteien nach wie vor noch trostlose Unklarheit. Doch dem sei, wie ihm wolle. Bereits heute steht es fest, daß nicht nur die Wahlreform wieder einmal verschleppt ist, sondern auch daß man nicht daran denkt, das Verbrechen, das 1896 am Volke begangen worden ist, zu sühnen und ein freies Wahlrecht einzuführen. Das Dreiklassenwahlrecht soll durch ein neues Unrecht ersetzt werden. Man will den Akt der Verblendung von 1896 durch eine neue verblendete Tat tilgen. Doch wenn ihnen zu raten ist, mögen die Klassenpolitiker zur Beilegung kommen. Ein neues Wahlrecht schaffen heißt den Wahlrechtskampf in Permanenz erklären!

Wir schreiben nicht mehr 1896. Zehn Jahre zwar sind seit dem Verrat von damals erst verflossen, eine kurze Spanne Zeit! Darin hat sich indessen ein gewaltiges Stück Geschichte abgespielt, einen mächtigen Ruck nach vorwärts hat die Volksbewegung gemacht. In allen Bundesstaaten macht sich das Verlangen nach einem freieren Wahlrecht geltend. Im bayrischen

Serrenhaufe hat selbst Prinz Ludwig, der zukünftige Thronfolger, es ausgesprochen, daß überall die politische Entwicklung von der Zensurwahl hingehet zum allgemeinen gleichen und unmittelbaren Wahlrecht, und daß alle, die im Frieden arbeiten und im Kriege fechten müssen, den gleichen Anspruch auf politische Rechte besitzen. Warum sollen diese einfachen Wahrheiten nicht auch für Sachsen Geltung haben? Der Wahlrechtskampf wird sich in Sachsen nur um so heftiger und hitziger gestalten, je länger dem Volke das allgemeine gleiche Wahlrecht vorenthalten wird. Nicht eher wird das Volk zur Ruhe kommen, als bis es sein Recht errungen hat.

Am 1. März dieses Jahres tritt der neue Zolltarif in Kraft, der für breite Schichten des Volkes Hunger und Arbeitslosigkeit bringen wird. Eine wirtschaftliche Krise von noch nie gekanntem Umfang droht. Wirtschaftliche Nöte in Verbindung mit politischer Entrechtung sind aber ein gewaltiger Hebel der politischen Entwicklung. Unter solchen Zeichen sollen im nächsten Jahre die Landtagswahlen unter dem gegenwärtigen, von allen Seiten preisgegebenen Wahlrechte vor sich gehen! Der nächste Landtag aber würde eine Volksbewegung erstehen sehen, die die gegenwärtige weit in den Schatten stellen wird. Das arbeitende Volk wird sich dann nicht mehr bei friedlichen Straßendemonstrationen aufhalten, die Regierung wird dann nicht mehr die Bewegung durch Versammlungsverbote niederbüttele können. Was uns Jena gelehrt, wurde in Hamburg zum erstenmal praktisch erprobt: der Massenstreik wird schließlich die herrschende Klasse zur Kapitulation zwingen.

Die Wetterzeichen stehen auf Sturm!

Die dauernde Entrechtung des arbeitenden Volkes, das im Frieden arbeiten und im Kriege fechten soll, muß schließlich zur Auflösung jeder öffentlichen Ordnung, zum Zusammenbruch aller öffentlichen Gewalten führen.

Darum für alle Staatsbürger, für Männer und Frauen  
allgemeines und gleiches Wahl- und Stimmrecht!

Der Wille des Volkes sei das oberste Gesetz!



# Inhalt.

---

|                                                                                                                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Einleitung</b> . . . . .                                                                                                                                           | 3  |
| <b>Zusammenbruch des Klassenwahlsystems.</b><br>Von Landtage 1895/96 bis zu den Reichstagswahlen 1903 und der<br>Kundgebung der Regierung vom 15. Juli 1903 . . . . . | 5  |
| <b>Die Denkschrift der Regierung.</b><br>Von der Regierungskundgebung vom 15. Juli 1903 bis zu den Land-<br>tagswahlen 1905 . . . . .                                 | 13 |
| <b>Der Zusammenbruch der Wahlreform.</b><br>Von den Landtagswahlen 1905 bis zu den Wahlrechtsinterpellationen<br>in der Zweiten Kammer am 27. November 1905 . . . . . | 21 |
| <b>Der Kampf ums Wahlrecht.</b><br>Von 27. November 1905 bis Ende Februar 1906: Straßendemon-<br>strationen, Versammlungsverbote, Volkszeitungsprozeß . . . . .       | 32 |
| <b>Der Polizeistaat — System Mezger.</b><br>Polizei und Justiz gegen die moderne Arbeiterbewegung . . . . .                                                           | 50 |
| <b>Was nun?</b><br>Schlußbetrachtung und Ausblick . . . . .                                                                                                           | 61 |



**Zur Wahlrechtsbewegung empfohlen!**

# **Sächsische Politik**

Ein Handbuch für sächsische Wähler  
— Mit einer historischen Einleitung —

Im Auftrage des Zentralkomitees der sozialdemokratischen Partei Sachsens

verfasst von

**Emil Nitzsche**

Redakteur der Sächsischen Arbeiter-Zeitung

Mit einem Geleitwort von **August Bebel**

Preis gebunden 3.50 Mk.

Preis gebunden 3.50 Mk.

---

**Zur**

---

# **Wahlrechtsbewegung in Sachsen**

:: :: Ein Aufruf an das sächsische Volk :: ::  
zum Kampf um sein Recht zur Erringung des allgemeinen  
— gleichen direkten und geheimen Wahlrechts —

von

**Richard Illge**

Preis 20 Pfg.

Preis 20 Pfg.